



## Revision der Ortsplanung

Planungsbericht

27. März 2024

2. Mitwirkung

# Impressum

**raum.manufaktur.ag**  
**Feldlistrasse 31A**  
**9000 St. Gallen**

071 555 03 10  
info@raummanufakturag.ch  
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung  
**Armin Meier**  
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Raumplaner FSU | REG A  
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung  
**Ramon Meier**  
BSc FH in Raumplanung

**Ramon Widmer**  
BSc ETH in Raumbezogene Ingenieurwis-  
senschaften

Das Projekt wurde bis 31. August 2021 durch  
Strittmatter Partner AG, St. Gallen bearbeitet  
(Projektleitung: Armin Meier, Fachbearbei-  
tung: Ramon Meier).

4:3256:002:340:01:PB\_Ruethi\_240326.docx

# Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Sachverhalt	4
1.2 Vorgehen	6
1.3 Projektorganisation	7
<b>2 Analyse und Strategie</b>	<b>8</b>
2.1 Grundlagen	8
2.2 Analyse / Handlungsbedarf	10
2.3 Strategische Grundlagen	29
2.4 Strategieplan Innenentwicklung	38
<b>3 Instrumente</b>	<b>42</b>
3.1 Handlungskatalog	42
3.2 Raumkonzept	53
3.3 Richtplan	61
3.4 Rahmennutzungsplanung	81
<b>4 Bewilligung</b>	<b>102</b>
4.1 Vorprüfung	102
4.2 Mitwirkung	103
4.3 Erlass und Rechtsverfahren	105
<b>Anhang</b>	<b>106</b>
<b>Beilage</b>	<b>108</b>

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Sachverhalt

### 1.1.1 Planungsanlass

#### Ausgangslage

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) verlangt vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden eine haushälterische und auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Planung zu beachten und der Bevölkerung ist eine geeignete Mitwirkung zu ermöglichen (RPG Art. 1ff.). Gemäss dem Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) ist die Ortsplanung Sache der politischen Gemeinde, die dafür Richtpläne und Nutzungspläne erlässt (PBG Art. 1ff.).

Die Ortsplanungsinstrumente von Rüthi sind revisionsbedürftig. Durch die erheblich rechtlich geänderte Situation (Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes, der kantonalen Richtplanung sowie das neue Planungs- und Baugesetz) bedarf es der Sicherstellung der planerischen Handlungsfähigkeit.

#### Geänderte Grundlagen

##### Übersicht

Die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Richt- und Rahmennutzungsplanung haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Sowohl das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz wie auch das neue kantonale Planungs- und Baugesetz und die überarbeitete kantonale Richtplanung definieren für die Ortsplanung wesentlich neue Anforderungen. Das Planungs- und Baugesetz verlangt von allen Gemeinden eine Totalrevision der kommunalen Planungsinstrumente bis Ende 2027.

##### Revision des Bundesrechts

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten, welche substanzielle Änderungen für die Raumplanung des Kantons und der Gemeinden mit sich bringt. Der Grundsatz «Innen- vor Aus-senentwicklung» ist explizit und mehrfach im Gesetz verankert und bedeutet, dass die Bauzonen nur noch unter restriktiven Vorgaben – nachdem das Potenzial der Innenentwicklung genutzt wurde – vergrössert werden dürfen.

##### Revision des kantonalen Richtplanes

Die kantonale Richtplanung legt für jede Gemeinde verbindliche Obergrenzen hinsichtlich der Einwohnerentwicklung fest. Die Dimensionierung der Bauzonen hat nach den kantonalen Vorgaben zu erfolgen, wobei namentlich Minstdichten zu beachten sind. In Rüthi sind nach der Anpassung des kantonalen Modells keine Auszonungen zwingend. Gemäss

den Berechnungen des Kantons besteht aber während der nächsten 25 Jahre voraussichtlich auch kein Spielraum für Einzonungen und allenfalls auch nicht für die Umlegung von Bauzonen.

#### Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes

Das revidierte Baugesetz des Kantons St. Gallen trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Es bringt tiefgreifende Änderungen gegenüber dem bisherigen, kantonalen Baurecht. Unter anderem wird der Katalog der Regelbauinstrumente reduziert und im Gegenzug die Sondernutzungsplanung gestärkt. Der Fokus auf die Innenentwicklung und den stark reduzierten Katalog der Regelbauinstrumente bedingt einen ganz neuen kommunalen Planungsansatz. Diesem Anspruch müssen die kommunalen Planungsinstrumente – namentlich die Richtplanung Rechnung tragen.

#### Revisionsbedarf

Bis zur Rechtskraft der revidierten, kommunalen Planungsinstrumente bleiben die kommunalen Vorschriften mit Ausnahme von direkt anwendbaren kantonalen Vorschriften weiter in Kraft. Soweit Bestimmungen (wie z. B. die Ausnützungsziffer) auf dem bisherigen BauG basieren, bleibt auch diese weiter anwendbar.

Die Ortsplanungsinstrumente der Gemeinde Rüthi wurden Mitte bis Ende der 1990er-Jahre zuletzt revidiert. Der Revisionsrhythmus gemäss Art. 15 RPG beträgt 15 Jahre. Der Revisionsbedarf ist damit ausgewiesen, wobei die bestehende Planung weiterhin erhebliche Nutzungsreserven aufweist. Bislang konnten über Teilzonenpläne Anpassungen an die neuen Bedürfnisse vorgenommen werden. Dies ist aufgrund der obgenannten Vorgaben künftig nicht mehr möglich. Die Schutzverordnung wurde ebenfalls vor 20 Jahren zuletzt revidiert.

Die Gemeinden müssen die Entwicklung künftig stärker nach innen richten. Es zeigt sich, dass Prozesse zur Innentwicklung zeitlich aufwändig sind. Werden sie erst in die Hand genommen, nachdem die Aussenreserven erschöpft sind, kann dies eine kontinuierliche Gemeindeentwicklung gefährden; mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Infrastruktur und Gesamtentwicklung der Gemeinde.

Da die Innentwicklung oft auf massgeschneiderten, individuell-konkreten Regelungen aufbaut, muss die Einhaltung der Rechtsgleichheit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden können. Dies setzt eine übergeordnete, konzeptionelle Grundlage voraus, die in einem entsprechenden Verfahren und unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet wurde (Richtplanung). Die heutige Ortsplanung basiert noch auf der umfassenderen Regelbauweise gemäss dem früheren Baugesetz. Für das neue Planungs- und Baugesetz sind diese Grundlagen erst zu erarbeiten.

## 1.2 Vorgehen

### 1.2.1 Arbeitsschwerpunkte

Die Innenentwicklung ist ein neues Thema. Der Schlüssel für die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung ist ein stufen- und phasengerechter Informationsfluss. Ziel ist es, die Bevölkerung an die Fragestellungen der Innentwicklung heranzuführen und das Thema zu etablieren. Dies ist auch daher wichtig, da den Grundeigentümern eine Schlüsselrolle in der erfolgreichen Umsetzung einer Innentwicklungsstrategie zukommt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinde Rüthi mit zahlreichen unbebauten Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets. Die Mobilisierung dieser Baulandreserven ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Innentwicklung. Mit der Entwicklung nach innen muss die Qualität der Siedlungsentwicklung mehr denn je aktiv gesichert werden, damit die Verdichtung nicht mit der Vernichtung von ortsspezifischen Qualitäten und Identitäten einhergeht. Dies insbesondere auch hinsichtlich der Tatsache, dass mit dem PBG die Regelbauweise, wie sie bis anhin erlassen und vollzogen werden konnte, faktisch abgeschafft wurde.

### 1.2.2 Planungsablauf

#### Meilensteine

- Der Handlungskatalog wurde am 23.02.2022 vom Gemeinderat beschlossen.
- Das Raumkonzept wurde am 23.02.2022 vom Gemeinderat verabschiedet.
- Die Ortsplanung mit dem kommunalen Richtplan und der Rahmen-nutzungsplanung wurden am 10.05.2022 vom Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
- Die Ortsplanung mit dem kommunalen Richtplan und der Rahmen-nutzungsplanung wurde am 10.05.2022 vom Gemeinderat zur öffentlichen Mitwirkung beschlossen.
- Über die Berücksichtigung der Eingaben aus der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung wurde am xx.yy.zzz vom Gemeinderat beschlossen.
- Die revidierte Ortsplanung mit dem kommunalen Richtplan und der Rahmennutzungsplanung wurden am xx.yy.zzzz vom Gemeinderat zur zweiten kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
- Die revidierte Ortsplanung mit dem kommunalen Richtplan und der Rahmennutzungsplanung wurde am xx.yy.zzzz vom Gemeinderat zur zweiten öffentlichen Mitwirkung beschlossen.

### Information und Mitwirkung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie Beiträge im Gemeindeblatt veröffentlicht. Zudem wurden mit allen Grundeigentümern von potenziellen Innenentwicklungsgebieten Gespräche über mögliche Arealentwicklungen geführt. Folgende Veranstaltungen wurden durchgeführt, um die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten:

- Online-Umfrage vom 07.11.2018
- Zukunftskonferenz am 21.11.2018 und 29.11.2018
- Verschiedene Beiträge zum Stand der Arbeiten im Gemeindeblatt
- Aushang räumliches Grobkonzept
- Informationsveranstaltung Rahmennutzungsplanung am 18.08.2022
- Informationsveranstaltung Richtplan am xx.yy.zzzz

Kapitel wird laufend ergänzt

## 1.3 Projektorganisation

Die verschiedenen Planungsinstrumente werden von einem Planungsausschuss (PA) vorbereitet und für den Gemeinderat aufbereitet. Der PA setzt sich ab dem Jahr 2021 aus den folgenden Personen zusammen:

- Irene Schocher, Gemeindepräsidentin
- Richard Wenk, Gemeinderat
- Martin Fässler, Gemeinderat (bis April 2023) / Leiter Gemeindedienste (ab Mai 2023)

Alle Instrumente wurden im Gemeinderat beraten und beschlossen. Der Gemeinderat setzt sich ab dem Jahr 2021 aus den folgenden Personen zusammen:

- Irene Schocher, Gemeindepräsidentin
- Urs Baumgartner, Vizepräsident
- Daniel Bösch, Mitglied
- Martin Fässler, Mitglied (bis April 2023)
- Michael Ringeisen, Mitglied
- Annette Siegfried, Mitglied
- Richard Wenk, Mitglied
- Caroline Winter, Mitglied (ab Mai 2023)
- Martina Benz, Gemeinderatsschreiberin

## 2 Analyse und Strategie

### 2.1 Grundlagen

#### 2.1.1 Einleitung

Die nachfolgende Liste zeigt die potenziell relevanten Grundlagen der Ortsplanung auf. Sie ist als Übersicht über die Triage zu verstehen und dient der Kontrolle über die verwendeten Grundlagen.

#### 2.1.2 Nationale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Kapitel
BLN	x	Umgesetzt in kantonaler Richtplanung; 1612 Sän-tisgebiet	2.2.2
ISOS	x	Stand 2008	2.2.2
ICOMOS	x	Stand 1999	3.3.4
IVS	x	Stand 2010	2.2.2
NIS-Anlagen (Funksender)	x	Stand 2018	2.2.6
Sachpläne	x	Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)	2.2.6

#### 2.1.3 Kantonale | Regionale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Kapitel
Kantonale Richtplanung	x	Stand November 2017	2.2.1 bis 2.2.4, 2.3.1
Gemeindeportrait	x	Stand August 2017	2.2.1
Raumkonzept St.Gallen	x	Stand Februar 2023	2.3.1
Gesamtverkehrsstrategie St.Gallen	x	Stand August 2017	2.3.1
Agglomerationsprogramm	x	Stand August 2021	2.3.2
Planungs- und Baugesetz	x	Stand November 2017	2.3.1
Fruchtfolgefleichen	x	Stand 2018	2.2.1
Karte Gewässernetz	x	Gewässerraum Grundlagenkarte, Stand 2018	2.2.6
Grundwasserschutzkarten	x	Stand 2018	2.2.6
Naturgefahrenkarten	x	Stand 2018	2.2.6
Archäologische Schutzobjekte / -gebiete	x	Stand 2021	2.2.2
WEP (Waldentwicklungsplan)	x	Stand 2008	2.2.2

## 2.1.4 Kommunale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Kapitel
<b>Allgemein</b>			
Leitbilder / Strategien	x	Gemeindeleitbild 2001 „Rüthner Zukunft“, Strategische Gemeindeentwicklung 2011	2.3.3
Quartieranalyse	x	Siehe Siedlungsinventar Beilage B1	2.2.1
Kommunale Richtpläne	(x)	Entwurf Richtplan Theo Stierli + Partner AG, Stand 28.12.2011; Entwurf Richtplan Teil Nutzung Strittmatter Partner AG, Stand 17.11.2014	
Konzepte		-	
<b>Verkehr</b>			
Verkehrszählungen	x	Stand 2017, automatische Verkehrszählungen Kt St. Gallen	
Strassenklassierungspläne	x	Stand 28.10.2010, Datengrundlage für Pläne	
Fuss-, Wander- und Radwegpläne	x	Stand 1990 Datengrundlage für Pläne	
Schwachstellenanalyse LV	x	Stand 2016	2.2.4
<b>Schutz</b>			
Kulturinventar	x	Stand 2021	0
Landschaftsplan / Landschaftsentwicklungskonzepte		LEK 2015	2.2.5
Schutzverordnungen		Karte Teil Tal, Karte Teil Berg, Stand 1998	0
<b>Nutzung</b>			
Zonenpläne	x	Stand 1998; Teilzonenplan Weilerzone Mittlere Büchel, Stand 03.10.2000	-
Baureglement	x	Stand 2014	-
Übersicht über den Stand der Erschliessung	x	Stand 2011	-
Auswertung Baulandreserven (Erhältlichkeit)	x	Stand 2022	2.2.7
Zusammenfassung vorhandener Einzonungsbegehren	x	Stand April 2013	2.2.7
Gemeindecheck FPPE	x	Stand 4. Quartal 2018	2.2.1
<b>Infrastruktur und öffentliche Ausstattung</b>			
genereller Entwässerungsplan		Nicht vorhanden	
<b>Umwelt</b>			
Strassen-Lärmbelastungskataster	(x)	Stand 1991	-
Kataster der belasteten Standorte	x	im Geoportal verfügbar	2.2.6
Störfallvorsorge (Risikokataster Industrie, Gewerbe, Transport, RK IGT)	x	Datengrundlage für Pläne	2.2.6
Übersicht über die ökologischen Ausgleichsflächen GaÖL	x	Flächen vorhanden, Stand 2019	2.2.1

## 2.2 Analyse / Handlungsbedarf

### 2.2.1 Nutzung

#### Allgemeines

Richtplan SG: Siedlungsgebiet | S11 inkl. Gemeindeporträt AREG  
Rüthi ist Teil der Region Rheintal / Sarganserland und dem Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» zugeordnet. Das Siedlungsgebiet soll gemäss kantonalem Richtplan auf den Bedarf von 25 Jahren festgelegt werden.

Das Gemeindeporträt bildet die Grundlage für die Festlegung der Siedlungsgebietsdimensionierung für Wohn- und Mischzonen. Die Kennwerte<sup>1</sup> für die Gemeinde Rüthi stellen sich wie folgt dar:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| – Bevölkerung 2016:                        | 2'221 Personen     |
| – Erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040: | 364 Einwohner      |
| – Kapazität total:                         | 315 Einwohner      |
| – Kapazitätsindex:                         | 2.4 % <sup>2</sup> |
| – Option Erweiterung Siedlungsgebiet:      | 2.1 ha             |

Auf Grundlage des Kapazitätsnachweises und nach Mobilisierung aller inneren Reserven kann im Richtplanhorizont bis 2040 Siedlungsgebiet ausserhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen im Rahmen der oben genannten Vorgaben ausgeschieden werden (siehe Kapitel 3.1.1).

Richtplan SG: Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen) | S12

Auf Grundlage des St. Galler Berechnungsmodells wird die Bauzonengrösse berechnet. Im kantonalen Richtplan sind grundsätzlich keine Siedlungserweiterungsgebiete vorgesehen. Für Neueinzonungen werden im kantonalen Richtplan klare Rahmenbedingungen formuliert:

- Der 15-Jahres-Bedarf darf nicht überschritten werden und der Kapazitätsindex darf nicht unter -2 % fallen.
- Mindestdichteanforderungen (Mediandichte der jeweiligen Zone / Raumtyp)
- ÖV-Erschliessung mind. ÖV-Güteklasse D | Wenn keine Zugverbindung vorhanden sein sollte, ist ein Bus-Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich. (S14)
- Verfügbarkeit des Baulandes muss sichergestellt sein.

---

<sup>1</sup> Gemeindeporträt AREG Kanton St. Gallen, Stand August 2017

<sup>2</sup> 0 % = Bedarf für 25 Jahre | Ist der Wert im Minusbereich, bestehen zu grosse Flächenkapazitäten. Im positiven Bereich bedeutet dies, dass das Siedlungsgebiet um zusätzliche Flächen vergrössert werden sollte, um den Bedarf für 25 Jahre zu decken.

Bei der Erarbeitung des Zonenplans muss nachgewiesen werden, dass diese Anforderungen eingehalten werden (siehe Kapitel 3.1.1).

### Wohn- und Mischnutzung

#### SOTOMO Gemeindecheck Wohnen

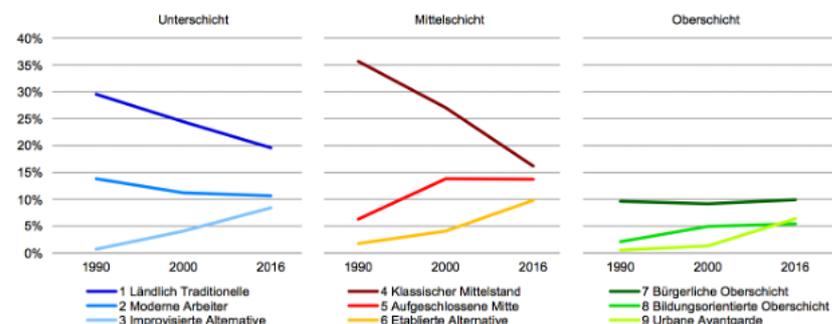
Das prozentuale Gesamtbevölkerungswachstum in Rüthi lag 2017 über dem regionalen und nationalen Durchschnitt – das Wachstum des Ausländeranteils entspricht hingegen etwa dem Schweizer Mittelwert. Die demographische Struktur ist durchschnittlich, wobei die Altersgruppen 65 – 79 und vor allem 80+ leicht untervertreten sind, was auf ein unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum in den letzten Jahren schliessen lässt.

Die Nachfragesegmente nach soziokultureller Struktur sind aus dem Jahr 2016. Die Segmente «Ländlich Traditionelle» und «Klassischer Mittelstand» sind am meisten ausgeprägt. Diese beiden Segmente haben aber in den letzten Jahren den mit Abstand grössten Rückgang zu verzeichnen.

Die Entwicklung der letzten 26 Jahre zeigt folgende Trends bei den Anteilen:

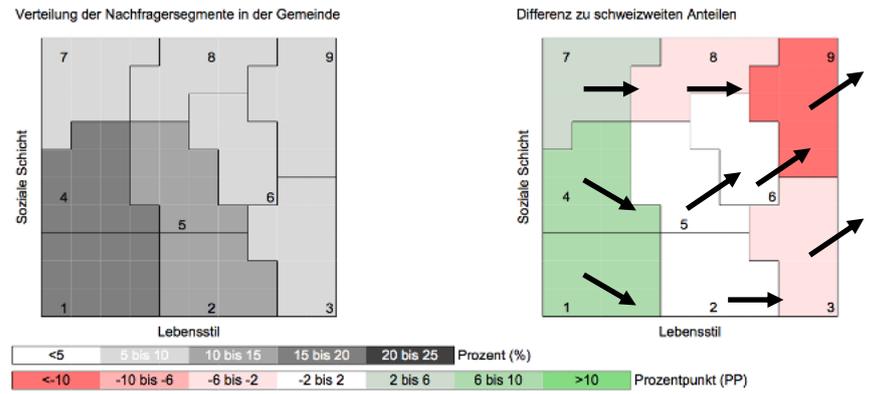
1. Ländlich Traditionelle:	- 10 % auf 19.6 %
2. Moderne Arbeiter:	- 3 % auf 10.6 %
3. Improvisierte Alternative:	+ 8 % auf 8.4 %
4. Klassischer Mittelstand:	- 19 % auf 16.2 %
5. Aufgeschlossene Mitte:	+ 7 % auf 13.7 %
6. Etablierte Alternative:	+ 8 % auf 9.8 %
7. Bürgerliche Oberschicht:	+/- 0 % auf 9.9 %
8. Bildungsorientierte Oberschicht:	+ 3 % auf 5.4 %
9. Urbane Avantgarde:	+ 6 % auf 6.4 %

Abb. 1 Veränderung der Nachfragesegmente in Rüthi zwischen 1990 – 2016  
Quelle: FPRE, Gemeindecheck Wohnen



Damit hat sich die sozioökonomische Struktur der Bevölkerung dem schweizerischen Durchschnitt angeglichen mit einer verbleibenden Ausprägung im Mittelstand.

Abb. 2 Nachfrage-segmente in Rüthi inkl. Differenz zu schweizweiten Anteilen  
Quelle: FPPE, Gemeindecheck Wohnen



Familien mit Kindern sind mit 30.5 % die grösste Altersgruppe (nach Lebensphasen). Ebenfalls auffallend stark vertreten sind ältere Paare (17.9 %) und ältere Singles (16.4 %). Trotz des hohen Wertes hat die Anzahl Familien in den letzten 20 Jahren um etwa 12 % abgenommen. Damit liegt Rüthi aber trotzdem noch leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

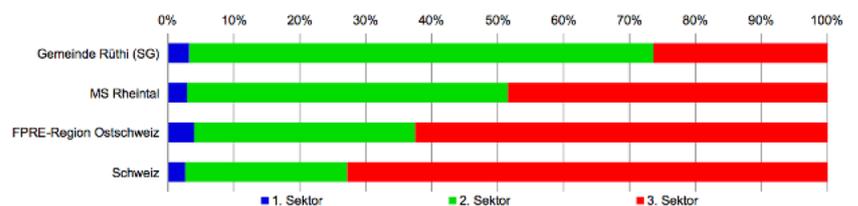
Die demographische Struktur und die damit verbundenen Erwartungen an den Lebensraum sind bei der Ortsplanung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgaben 5 und 7).

### Arbeitsnutzung

SOTOMO Gemeindecheck Geschäft

Die Gemeinde Rüthi weist 169 Arbeitsstätten (Stand 2016) auf, welche 1'139 Personen beschäftigen (945 vollzeitäquivalente Stellen).

Abb. 3 Vollzeitäquivalente nach Branchengruppen, 2016, Gemeindecheck Geschäft



Die Betriebe sind hauptsächlich im sekundären Sektor tätig. Die Hauptbranchen vom 2. und 3. Sektor sind die Spitzenindustrie (ca. 43 %), die Traditionelle Industrie (ca. 16 %) und das Baugewerbe (ca. 14 %).

Der charakteristischen Arbeitsnutzung in Rüthi ist bei der Ortsplanung Rechnung zu tragen und entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 3.1.6).

### Landwirtschaft

Richtplan SG: Fruchtfolgeflächen (FFF) | V11

Die Fruchtfolgeflächen werden im kantonalen Richtplan festgelegt und sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. Diese sind gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Werden Fruchtfolgeflächen soweit durch andere Nutzungen beansprucht, dass sie nicht mehr rückführbar sind, ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 3).

### Quartieranalyse

Um herauszufinden, ob sich Gebiete potenziell für eine Innenentwicklung eignen und um die damit verbundenen Begründungen für Planungsmassnahmen sowie das öffentliche Interesse zu beschreiben, wurde eine detaillierte Quartieranalyse durchgeführt.

Zu Beginn wurde eine Quartiereinteilung unter Einbezug der Zonierung, der Baustruktur und des Gebäudealters vorgenommen. Anschliessend ist für die einzelnen Quartiere eine umfassende GIS-Analyse erarbeitet worden. Folgende Themen wurden analysiert:

- Altersstruktur der Bevölkerung
- Bevölkerungsdichte
- Ausbaugrad
- Gebäudealter

Im Rahmen dieser GIS-Auswertung und der Ortsbegehung ist ein Siedlungsinventar erstellt worden. Dabei wurden die Quartierbeschriebe mit Hilfe der GIS-Analyse und dem Eindruck vor Ort beurteilt und mögliche Innenentwicklungsstrategien definiert. Die gebietsweise Ersteinschätzung ist eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung von Massnahmen seitens der Planungsbehörde zur Unterstützung der Entwicklung im Siedlungsbestand.

Detaillierte Fragestellungen, Anmerkungen und das planerische Vorgehen sind den Einzelbeschrieben zu entnehmen. Die Quartieranalyse ist in einem separaten Dokument zu finden (vgl. Beilage B1). Konkrete Handlungsschwerpunkte sind anschliessend in den Handlungskatalog eingeflossen (siehe Kapitel 3.1.1, Vorgabe 3 und Kapitel 3.1.2, Vorgaben 6 und 9).

## 2.2.2 Schutz

### Kulturschutz

Richtplan SG: Schützenswerte Ortsbilder | S31

Im Richtplan werden die Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung bezeichnet. Wichtige Grundlage zur Bestimmung der Schutzgebiete bildete das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

Diese Ortsbilder sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Rahmen der Ortsplanung sind Massnahmen zu ergreifen, um diese Ortsbilder parzellenscharf und grundeigentümergebunden zu schützen (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 2). Zudem verlangt der kantonale Richtplan die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen in Ortsbildern von kantonaler als auch nationaler Bedeutung.

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

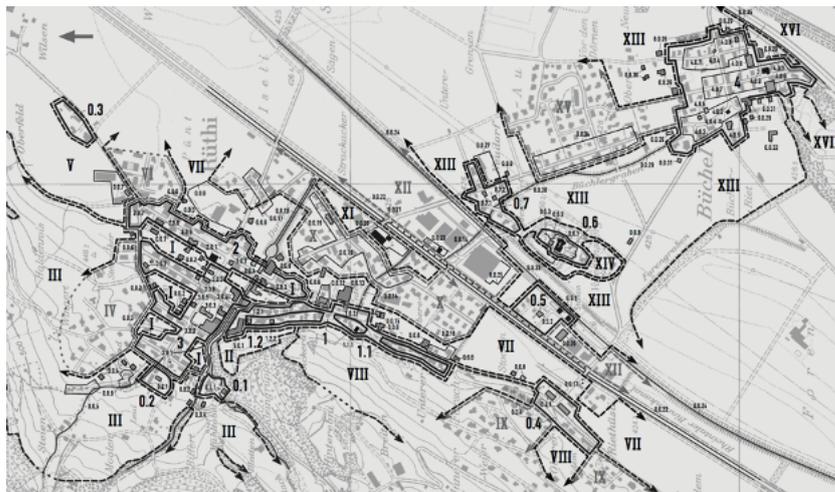
Mit dem ISOS sind die Ortsbilder der Schweiz nach einheitlichen Kriterien erhoben und beurteilt worden. Pro Ortsbild wurde ein Inventareintrag erstellt und der Wert des Ortsbilds bestimmt (nationale, regionale oder lokale Bedeutung). Der Inventareintrag stellt eine fachliche Grundlage für die Ortsplanung dar und wird für die umfassende Interessenabwägung im Planungsprozess beigezogen. Abweichungen sind auf Grundlage dieser Interessenabwägung zulässig, zum Beispiel wo die Innenentwicklung bestehender Siedlungsflächen als wichtige raumplanerische Zielsetzung zu berücksichtigen ist. Im Laufe der Ortsplanungsrevision ist es zwingend notwendig, sich im Detail mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder auseinander zu setzen. Dabei ist – auch im Lichte der baulichen Entwicklung seit der Inventarisierung – zu bestimmen, wie mit den Inventareinträgen umgegangen werden soll und wie weit sie in grundeigentümergebunden verbindliche Instrumente wie Zonenplan oder Schutzverordnung einfließen (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 2).

In der Gemeinde Rüthi gibt es zwei ISOS-Einträge: Das Dorf Rüthi (schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung) an sich und der Weiler Rehag an der Grenze zu Oberriet (schützenswertes Ortsbild von kantonaler Bedeutung).

Das eindruckliche Massiv des Hohen Kastens und des Kamors läuft gegen Osten ins Rheintal aus. Das vom verheerenden Brand von 1890 verschonte alte Rüthi erstreckt sich dem Hangfuss entlang – das neue Rüthi ist auf dem flachen Schuttkegel des Dorfbachs angelegt. Die alten und neuen Bebauungsstränge gehen fließend ineinander über. Das Zusammenspiel aller verschiedenen Ortsteile trägt zur architekturhistorischen Qualität bei. Folgende Empfehlungen werden im ISOS formuliert und sind bei der Ortsplanung zu berücksichtigen:

- Verkehrsberuhigende Massnahmen ergreifen; die Staatsstrasse dimensionieren;
- Die ausgeräumten bäuerlichen Vorbereiche wiederherstellen;
- In den Umgebungszonen innerorts (I) nur hölzerne Kleinbauten zulassen;
- Den hohen Grad an Durchgrünung der Ortsteile G 2 bis G 4 bewahren;
- Den reichen Baumbestand und die hochstämmigen Obstbäume in Gärten und Nahumgebungen pflegen und schützen;
- Das Zusammenwachsen der Ortsteile Rüthi, Neudorf und Büchel vermeiden;
- Keine weiteren Hochbauten im räumlichen Bezugsfeld des St. Valentinsbergs zulassen.

Abb. 4 Aufnahmeplan Inventarkarte Rüthi, ISOS  
Kanton St. Gallen



#### Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS)

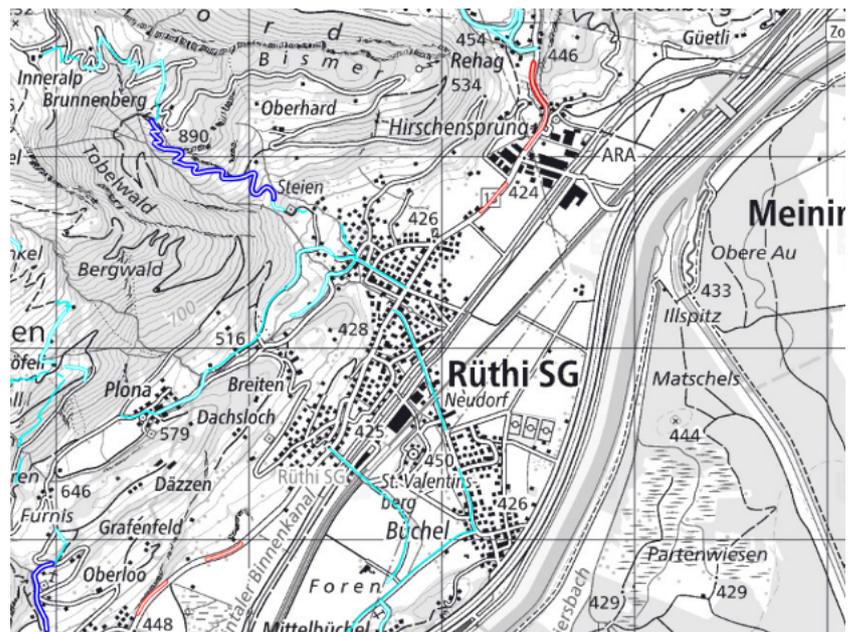
Insgesamt sind 9 Objekte im ICOMOS gelistet. Ohne Rechtskraft aber als wertvolles Hilfsmittel dient die Liste der Belange des Natur- und Heimatschutzes. Den einzelnen Einträgen der Liste in Form von Objektdatenblättern sind detaillierte Eigenschaften zu entnehmen. Der Wertung als potenzielle Schutzobjekte sollte bei der Ortsplanung Rechnung getragen werden (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 2).

Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS)

In der Gemeinde Rüthi gibt es historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Die Staatsstrasse weist nationale Bedeutung im Raum Hirschensprung und in Richtung Nachbardorf Lienz auf. Weitere Verkehrswege sind hauptsächlich von lokaler Bedeutung und umfassen grösstenteils ausgebaute Verbindungsstrassen (siehe Abb. 5). Der Fussweg entlang des Tobelbachs ist von regionaler Bedeutung und stellt für Rüthi eine wichtige Verbindung in die Naturlandschaft dar, die es besonders zu stärken gilt. Das Inventar ist als Grundlage für die Festlegungen in der Schutzverordnung zu verwenden (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 2).

Abb. 5 Ausschnitt Karte zum Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS); map.geo.admin.ch (19.11.2018). (Im Richtplan sind zudem die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung ohne Substanz aufgeführt.)

Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung	
	Historischer Verlauf mit viel Substanz
	Historischer Verlauf mit Substanz
Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung	
	Historischer Verlauf mit viel Substanz
	Historischer Verlauf mit Substanz
	Historischer Verlauf
Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung	
	Historischer Verlauf mit viel Substanz
	Historischer Verlauf mit Substanz
	Historischer Verlauf



#### Richtplan SG: Archäologische Fundstellen | S33

Die schützenswerten archäologischen Fundstellen sind im Rahmen der Ortsplanung grundeigentümerverbindlich zu sichern. Funde sind der Fachstelle für Archäologie zu melden, Ausgrabungen sind zu gestatten sowie Tätigkeiten und Massnahmen, welche die Fundstellen gefährden könnten, durch die Fachstelle bewilligen zu lassen. Die archäologischen Fundstellen sind bei der Ortsplanung im Rahmen der Schutzverordnung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 2). In folgender Tabelle sind die archäologischen Fundstellen der Gemeinde Rüthi ersichtlich.

Tab. 1 Archäologische Fundstellen

Signatur Richtplan	Fundstelle
SAF_27_01	Hirschensprung und Rehag
SAF_27_02	Kath. Pfarrkirche St. Valentin
SAF_27_04	Mittlerer Büchel
SAF_27_05	Kleingruppen

#### Richtplan SG: Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen | S51

Der Weiler Mittlerer-Büchel (Nr. 27.10) mit schützenswerter Bausubstanz ist im Richtplan gelistet und der Weilerzone zugewiesen. Im Rahmen der Ortsplanung ist zu prüfen, ob weitere Massnahmen zum Erhalt des baulichen Charakters sinnvoll sind (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgaben 2 und 3).

#### Kulturinventar

Das Kulturinventar der Gemeinde Rüthi aus dem Jahr 1998 wurde im Jahr 2021 von Arnold Flammer überarbeitet. Dabei wurden 24 Objekte als schützenswert und 31 Objekte als erhaltenswert eingestuft. Drei Objekte, die im alten Kulturinventar geschützt waren, wurden aus dem Kulturinventar entlassen, da die Objekte entweder in desolatem Zustand sind oder durch eine Renovation ihre Qualität verloren haben.

Die schützenswerten Objekte sind bei der Ortsplanung zu berücksichtigen und zu erhalten.

#### Naturschutz

##### Richtplan SG: Vorranggebiete Natur und Landschaft | V31

Die im Richtplan definierten Moorgebiete, Trockenwiesen und -weiden sowie Lebensräume bedrohter Arten sind bei der Ortsplanung zu berücksichtigen und grundsätzlich zu erhalten (siehe Kapitel 3.1.3)

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete umfassen kleinflächige Lebensstätten von charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die einen umfassenden Schutz erfordern. Abgesehen von Pflegemassnahmen, die dem Schutzziel dienen, sollen hier keine menschlichen Einwirkungen stattfinden. Folgende Objekte sind zu berücksichtigen:

#### Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

- Au Büchel (Nr. SG190)

#### Flachmoore von regionaler Bedeutung

- Chatzer (Nr. 525)

#### Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

- Bärenlöcher (Nr. 827)
- Planggi (Nr. 836)

#### *Lebensräume bedrohter Arten*

Lebensräume bedrohter Arten erhalten meist eine strukturreiche, ursprüngliche Landschaft und sind für Menschen schwer zugänglich. In diesen Lebensräumen soll die Naturvielfalt und die Abgeschiedenheit dauernd gesichert werden und vor Störungen bewahrt werden:

- Hoher Kasten – Schwamm – Hirschberg – Eichberg (Schongebiet: a 1612, ML 420 Fänerenspitz)
- Hoher Kasten – Schlosswald – Kreuzberghang – Gulen – Simmitobel
- Wildhauser Schafberg (Kerngebiet: BLN 1612)

#### Richtplan SG: Lebensraumverbund | V32

Der Raum Rüthi, Büchel (Rh 23/24) wird als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund bezeichnet. In diesem Gebiet sollen in Vernetzungsprojekten Massnahmen aufgezeigt werden, die das Gebiet ökologisch aufwerten und die Vernetzung zu anderen Lebensräumen verbessert (siehe Kapitel 3.1.3)

#### **Landschaftsschutz**

Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Der nordwestliche und nördliche Teil der Gemeinde Rüthi sind Teil des rund 18 ha grossen BLN-Gebiets 1612 „Säntisgebiet“. Dies entspricht etwa einem Drittel der gesamten Gemeindefläche und liegt zusätzlich im Teilraum 3 «Südöstlicher Alpsteinrand und Rheintal». Die spezifischen Schutzziele dieses Teilraums sind:

- Die natürlichen Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten;
- Die Trockenbiotope und die Wildheuflächen in ihrer Qualität, ihrer ökologischen Funktion sowie mit den charakteristischen Arten erhalten;
- Die standorttypischen Strukturelemente erhalten.

Darüber hinaus sind natürlich auch die Gesamtschutzziele gültig. Dabei geht es grundsätzlich um:

- Den Erhalt der nicht beeinträchtigten Gebirgsketten-Silhouetten und der natürlichen sowie naturnahen Lebensräume in ihrer Unberührtheit;
- Das Zulassen der Dynamik der Gewässer;
- Den Erhalt der seltenen Waldgesellschaften;
- Den Erhalt der vielfältigen Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

In der Ortsplanung sind diese Schutzziele zu berücksichtigen und – wo direkt möglich – mittels geeigneter Massnahmen umzusetzen (siehe Kapitel 3.1.3)

#### Richtplan SG: Siedlungsgliedernde Freiräume | S16

Die in der Richtplankarte bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume sind von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Gemeinden stellen durch die Nutzungsplanung sicher, dass die siedlungsgliedernden Freiräume erhalten bleiben. In der Gemeinde Rüthi betrifft dies den Bereich zwischen Hirschensprung (Rüthi) und Moos; Möösli (Oberriet).

#### Richtplan SG: Vorranggebiete Natur und Landschaft | V31

Die unten aufgeführten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind durch die Gemeinde Rüthi grundeigentümerverbindlich zu schützen. Der Richtplan definiert die Landschaftsschutzgebiete sowie die schützenswerten Geotope. Für die Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Grundsätze:

- Keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente, wie Hecken und Feldgehölze, sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung;
- Besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen;
- Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen;
- Keine Intensiv-Landwirtschaftszonen.

#### *Landschaftsschutzgebiete*

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch ihre Vielfalt, Einmaligkeit und Schönheit oder ihre erdgeschichtliche Bedeutung auszeichnen. Sie dienen häufig als Erlebnisräume und zur Erholung. Es ist auf den Erhalt der prägenden Elemente und die sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen zu achten. In der Region Rheintal sind die Gebiete Hueberberg, Chapf, Blattenberg, St. Valentinsberg (BLN 1612) sowie das Gebiet Büchel-Bergli als Landschaftsschutzgebiete klassiert. Diese sind in der Ortsplanung im Rahmen der Schutzverordnung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1.3)

#### *Geotope*

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an denen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Sie stellen ein wertvolles Naturgut dar, das zur Eigenart und Vielfalt der Landschaft beiträgt. Die Geotope sind durch geeignete Massnahmen im Rahmen der Schutzverordnung zu schützen (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 1). Geotope (regionaler Bedeutung) sind:

- Dolinenfeld «Kammalp», Einzelgeotop (Nr. 105)
- Klus «Hirschensprung», Einzelgeotop (Nr. 104)

#### **Waldentwicklungsplan „Rheintal“ (WEP)**

Das Planungsinstrument des Kantons ist behördenverbindlich. Danach besitzt Rüthi Waldgebiete mit Schutzfunktion (SF) und besonderer Schutzfunktion (BSF). Diese sind vertiefend durch Objekte mit spezieller Funktion für Natur, Erholung, Wild und Jagd, Gewässer, Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit und Geotope / Kulturgüter überlagert. Der WEP dient als Grundlage für die kommunale Richtplanung und die Nutzungsplanung. Im Rahmen der Ortsplanung sind Massnahmen zur Stärkung der zentralen Waldfunktionen zu prüfen (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 9).

#### **Kommunale Schutzverordnung**

Die Schutzverordnung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1998 und ist revisionsbedürftig. Sie beinhaltet Festlegungen zum Kulturgüter- sowie Landschafts- und Naturschutz. Diese müssen auf ihre Aktualität überprüft, angepasst und ergänzt werden.

### 2.2.3 Verkehr

#### Allgemein

Richtplan SG: Gesamtverkehr | VI11

Der Gesamtverkehr soll auf die Bedürfnisse möglichst nachhaltiger Mobilitätsformen abgestützt werden, wobei insbesondere die Abstimmung von Siedlung und Verkehr von Bedeutung ist. In ländlichen Siedlungskorridoren soll sich die Bauentwicklung auf die Knoten und Korridore des öffentlichen Verkehrs konzentrieren. Die Ortsplanung ist insbesondere bezüglich der Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen auf diesen Aspekt auszurichten (siehe Kapitel 3.1.5).

### 2.2.4 Infrastruktur und Ausstattung

#### Strassen und Wege

Richtplan SG: Strassen inkl. Langsamverkehr | VI 21

Das Koordinationsblatt bezeichnet Strassenbauvorhaben und verlangt die Förderung des Langsamverkehrs. Relevante Strassenbauvorhaben sind auf dem Gebiet der Gemeinde Rüthi nicht vorhanden.

In der Ortsplanungsrevision sind vor allem auf Stufe Richtplan die notwendigen strategischen Massnahmen vorzusehen. Die Förderung des Langsamverkehrs (LV) äussert sich vor allem in durchgehenden und sicheren Netzen für den Fuss- und Veloverkehr. Ein weiterer Aspekt ist die Verknüpfung von LV mit dem öffentlichen Verkehr (siehe Kapitel 3.1.5).

Zur Förderung des Langsamverkehrs sind bei Planungen folgende Grundsätze zu beachten:

#### *Fussverkehr*

- Es sind durchgehende, attraktive und sichere Fusswege zu den wichtigsten Zielen und Quellen im Siedlungsgebiet zu schaffen.
- Es sind durchgehende und attraktive Wanderwege zu gestalten.
- Es sind sichere Fussgängerquerungen zu verwirklichen.
- Die Bedürfnisse von Mobilitätsbehinderten, Betagten und Kindern sind zu berücksichtigen.

#### *Veloverkehr*

- Es ist ein durchgängiges und attraktives Veloroutennetz sowohl für die geübten als auch die weniger geübten Velofahrenden zu fördern.
- Die Sicherheit ist auf stark bzw. schnell befahrenen Strassen und bei Knoten zu erhöhen.

- An ÖV-Haltestellen, in den Stadtzentren, an Wohn- und Arbeitsorten, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei Freizeitanlagen und Einkaufszentren ist ein genügend grosses und qualitativ gutes Angebot an Veloabstellplätzen bereit zu stellen.

#### Schwachstellenanalyse Langsamverkehr Velo und Fuss

Die Schwachstellenanalyse des kantonalen Langsamverkehrsnetzes zeigt lineare und punktuelle Schwachstellen im Fuss- und Radverkehrsnetz. Dabei werden nationale, kantonale und lokale Routen einbezogen. Die Massnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen werden nach Art (p = punktuell, l = linear, a = alternativ linear, n = Netzlücke) unterschieden sowie nach Relevanz und Priorität eingeordnet. Die aufgezeigten Lösungsvorschläge sind bei der Ortsplanung soweit möglich umzusetzen.

Abb. 6 Schwachstellen Langsamverkehrsnetz  
Rad, TBA Kanton St. Gallen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Relevanz	Priorität
65.92.02a	Staatsstrasse Choblastrasse – Zollstrasse	Aufklassierung zu regionaler Route	regional	-
65.92.01l	Staatsstrasse Ende Trottoir – Anfang Rad-/ Gehweg	Radverkehrsanlage mangelhaft; schnelle Strassengeometrie; verkehrsorientierter Ausbau; mangelnde Verkehrssicherheit; hohe Geschwindigkeit MIV Lösungsvorschlag: Separater Rad- / Gehweg (einseitig); Neuklassierung	regional	mittel
65.92.02l	Staatsstrasse Bahnhofstrasse – Ende Trottoir	Radverkehrsanlage fehlt; schnelle Strassengeometrie; verkehrsorientierter Ausbau; mangelnde Verkehrssicherheit; Verdrängungseffekt LV; hohe Geschwindigkeit MIV; Gefahr Ausfahrt / Einfahrt; Ausweichverkehr in Fussgängerbereich Lösungsvorschlag: Separater Rad- / Gehweg (einseitig); Strassenprofil ausbauen; Neuklassierung	regional	mittel
65.92.03l	Staatsstrasse Flurstrasse – Bahnhofstrasse	Radverkehrsanlage fehlt; schnelle Strassengeometrie; verkehrsorientierter Ausbau; mangelnde Verkehrssicherheit; Verdrängungseffekt LV; Ausweichverkehr in Fussgängerbereich Lösungsvorschlag: Strassenraumgestaltung optimieren (Koexistenz); Neuklassierung	regional	mittel
65.93.04l	Rietstrasse Büchelstrasse – Moorhofstrasse	Netzergänzung lokal; optimierte Linienführung; Neuklassierung zu lokaler Route	lokal	-
65.93.03a	Unterfurt- / Kamorstrasse Kanalstrasse – Plonarstrasse	Netzergänzung lokal; Neuklassierung zu lokaler Route	lokal	-
65.92.05a	Chobla- / Stegstrasse Staatsstrasse – Kanalstrasse	Netzergänzung regional; Aufklassierung zu regionaler Route	regional	-
65.93.04l	Staatsstrasse Choblastrasse – Gemeindegrenze	Gesicherte Radverkehrsführung bergwärts fehlt; schnelle Strassengeometrie; verkehrsorientierter Ausbau; mangelnde Verkehrssicherheit, hohe Geschwindigkeit MIV	Lokal	mittel
65.92.01p	Staatsstrasse Flurstrasse	Mangelhafte Sichtbeziehungen; Radverkehrsführung unklar; Signalisationsdefizit; Markierung fehlt;	regional	mittel

		Verdrängungseffekt LV, Gefahr Knoten; Ausweichverkehr in Fussgängerbereich Lösungsvorschlag: geschützte Querungshilfe erstellen; zusätzliche Markierung; Signalisation ergänzen; Aufklassierung zu regionaler Route		
65.92.02p	Staatsstrasse Industriestrasse	Mitbenutzung Fussgängerstreifen; Warteraum im Fussgängerbereich; Gefahr Knoten Lösungsvorschlag: Velofurt realisieren; Knotengestaltung optimieren, zusätzliche Markierung; Signalisation ergänzen; Aufklassierung zu regionaler Route	regional	mittel
65.92.03p	Staatsstrasse Choblastrasse	Mangelnder Hinweis auf Koexistenz LV Lösungsvorschlag: Velopiktogramm über Fussgängerpiktogramm markieren; Signalisation ergänzen; zusätzliche Markierung LV; Aufklassierung zu regionaler Route	regional	gering

Abb. 7 Schwachstellen Langsamverkehrsnetz  
Fuss, TBA Kanton St. Gallen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Relevanz	Priorität
Rue07p	Haltestelle Bahnhofstrasse	Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel; problematische Querung der Hauptstrasse Lösungsansatz: Fussgängerstreifen mit Mittelinsel	Agglomeration	gering
Rue04p	Staatsstrasse / Aekerlistrasse	Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel; problematische Querung der Hauptstrasse Lösungsansatz: Fussgängerstreifen mit Mittelinsel	Agglomeration	gering
Rue02l	Staatsstrasse Zentrum	Verbindung längs und Querung problematisch; hohe Geschwindigkeiten MIV Lösungsansatz: kurzfristig Mittelinsel; langfristig Umgestaltung; Geschw. 30 – 40 km/h	Agglomeration	mittel
Rue01p	Haltestelle Industrie	Fehlende Querungsmöglichkeit; Lösungsansatz: Fussgängerstreifen mit Mittelinsel	Agglomeration	hoch
Rue05p	Buechelstrasse, Schule Neudorf	Fehlende Querungsmöglichkeit bei der Schule; Trottoir durch Autos verstellt Lösungsansatz: Fussgängerstreifen mit Mittelinsel; Änderung Temporegime prüfen; Elterninformation und Halteverbot	Agglomeration	hoch
Rue06p	Haltestelle Büchelstrasse	Fehlende Querungsmöglichkeit bei Haltestelle Lösungsansatz: Fussgängerstreifen mit Mittelinsel; Änderung Temporegime prüfen	Agglomeration	mittel
Rue08n	Winkelstrasse	Längsverbindung von Büchelstrasse zu Werkstrasse fehlt Lösungsvorschlag: Trottoirbau; Strassenraumgestaltung mit Änderung Temporegime (T30)	Agglomeration	mittel

### **Schiene**

Richtplan SG: Anschlussgleise | VI 35

Die Gemeinden sind angehalten, die Ergebnisse der Untersuchung über die Eignung von im Einzugsbereich der Bahn liegenden Industrie- und Gewerbe-Industrie-Zonen für die Erschliessung mit Anschlussgleisen im Rahmen ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rüthi hat dementsprechend die Neu- / Zusatzerschliessung mit Anschlussgleisen im Gebiet Widen (Nr. 151) zu prüfen (siehe Kapitel 3.1.6, Vorgabe 4).

Richtplan SG: Öffentlicher Regionalverkehr | VI 32

Mit der S-Bahn St. Gallen besteht eine solide Basis, auf welcher das Bahn- und Busangebot schrittweise ausgebaut werden kann. Um die Situation auch für das Rheintal zu verbessern und das Kreuzen von Zügen zu vereinfachen, ist im Raum Rüthi und Oberriet ein neuer Doppelspurabschnitt vorgesehen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist diese Fläche zu sichern (siehe Kapitel 3.1.5, Vorgabe 2).

### **Öffentliche Bauten und Anlagen**

Richtplan SG: Grundwasserreserven | VII 31

Die Grundwasserreserve «Älberli Au – Sand» ist im kantonalen Richtplan derzeit noch als Reserve kantonalen Bedeutung ausgewiesen. Im «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung St.Gallen» ist das provisorische Grundwasserschutzareal «Älberli Au – Sand» jedoch als ungenutzte Wasserressource von kommunaler bis regionaler Bedeutung aufgeführt. Die Anpassung des Koordinationsblatts «Grundwasserreserven» (VII 31) im kantonalen Richtplan ist gemäss Amt für Wasser und Energie des Baudepartements für das Jahr 2022 oder 2023 vorgesehen.

Richtplan SG: Wasserversorgungsanlagen | VII 32

Der Wasserfassungsstandort Neufeld-Büchel ist als Schutzzone rechtskräftig gesichert und ist zu erhalten und zu schützen. Die zuständige Stelle sorgt dafür, dass im Umkreis des Standorts keine Entscheide gefällt werden, welche die langfristige Nutzung zu Trinkwasserzwecken verhindern oder wesentlich erschweren.

Richtplan SG: Abbaustandorte | VII 41

Mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis sind die zwei Standorte Blattenberg (1092a, unter Tag) – Oberriet / Rüthi und Brunnenberg (1092b, unter Tag) – Rüthi zu sichern und nach Möglichkeit im Umkreis der Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren (siehe Kapitel 3.1.6, Vorgabe 7). Da der Standort Blattenberg von der Gemeinde Oberriet nicht unterstützt wird und im kommunalen Richtplan nicht eingetragen ist, wird er auch in Rüthi nicht

weiterverfolgt. Da der Standort Blattenberg in einem Landschaftsschutzgebiet sowie einem Lebensraum Schongebiet liegt, wird auch dieser nicht unterstützt.

Richtplan SG: Deponien | VII 61

Rüthi ist gehalten, einen zukünftigen Deponiestandort zu sichern. Im Umkreis der geplanten und festgesetzten Inertstoffdeponie Neufeld dürfen keine Entscheide gefällt werden, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren (siehe Kapitel 3.1.6, Vorgabe 8). Die Standorte Bächlerberg und Feld sind bereits in Betrieb.

Richtplan SG: Kehrichtverbrennungsanlagen | VII 62

Aufgrund des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) der Abfallplanungsregion Werdenberg – Sarganserland – Rheintal liegt Rüthi im Einzugsgebiet der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Buchs. Die Abfallplanungsregion setzt künftig auf Unterflurcontainer. Die Gemeinde Rüthi beabsichtigt ebenfalls eine dezentrale Anordnung von Unterflurcontainern.

## 2.2.5 Gestaltung

### Entwicklungskonzept Landschaft (LEK)

Der Bericht über die Entwicklungsgrundsätze und Zukunftsbilder ist vom Büro für Räumliche Entwicklung und Natur (RENAT) im August 2015 aktualisiert worden. Für die Gemeinde Rüthi sind die Entwicklungsräume Lienz (E4), Binnenkanal-Rhein (E5), Hochlagen Kamor (H10) und Hanglagen Rüthi (H11) von Bedeutung für die Bereiche naturverträgliche Nutzung, Lebensräume, ökologischer Ausgleich, Landschaftsbild und Grundwasserschutz.

Rüthi ist im gemeinsamen Entwicklungsraum (S3) mit Kriessern, Montlingen, Oberriet und Lienz genannt. Für diesen Entwicklungsraum ist grundsätzlich das Vorhandensein von ausreichend Bauland zu fördern, damit eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung gewährleistet ist. Die sehr gut erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete von Rüthi dienen der Förderung der Siedlungsentwicklung. Diese sollten nach Möglichkeit durch Marketing für die noch unüberbauten Gewerbe- und Industriegebiete unterstützt werden.

Das LEK beschreibt für Rüthi zwei Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Naturschutz. Der Konflikt K9 besteht zwischen allfälligen Siedlungserweiterungen und den heute bereits beeinträchtigten Wild-Wanderachsen im Gebiet Lienz-Rüthi-Blattenberg. Der Konflikt K13

besteht zwischen dem erforderlichen Landwirtschaftsland und dem Aufbau von Leitstrukturen für das Wild vom Hangfuss bis zum Rhein.

Die Ortsplanung soll auf diese Konflikte angemessen eingehen. Bei Bauaktivitäten und der Nutzung von Kulturland soll verstärkt auf den Erhalt der landschaftlich prägenden Werte und die Vernetzung von Lebensräumen Rücksicht genommen werden.

## 2.2.6 Umwelt

### Gewässer

#### Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte nach Art. 19 GSchG zeigt die Bereiche zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer. Die GSchV präzisiert die Typen (Art. 29 bis 30 GSchG) sowie den Umgang (Anhang 4 GSchG) mit den bezeichneten Bereichen. Neben dem Gewässerschutzbereich Au (unterirdische Gewässer) gibt es auf dem Gemeindegebiet mehrere Grundwasserfassungen sowie mehrere Grundwasserquellen, welche teilweise in Grundwasserschutz-zonen liegen. Innerhalb der Grundwasserschutz-zonen gibt es verschiedene Nutzungseinschränkungen zum Schutz des Grundwassers.

#### Oberflächengewässer

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest. Dabei müssen die natürliche Funktion, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden. Die Festlegung der Gewässerräume kann der Gesamtrevision nachgelagert vorgenommen werden (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 6).

### Naturgefahren

Die Kartierung der Naturgefahren zeigt die Gefährdung durch Rutschungen, Sturz, Lawine und Überschwemmung. Sie unterscheidet geringe (gelb), mittlere (blau) und erhebliche Gefährdungen (rot). In der Gemeinde Rüthi sind Gefährdungen durch Rutschungen und Sturz im Bereich der Hanglagen mit geringer bis mittlerer Gefährdung vorhanden. Im unmittelbaren Bereich des Dorfbaches besteht eine erhebliche Gefahr durch Überschwemmungen. Eine mittlere Gefährdung besteht am Fusse der Hanglagen (grösstenteils ausserhalb der Bauzonen) im Gebiet Gangenbüel / Winger / Steinacker. Entsprechende Schutzmassnahmen sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 6).

### **Belastete Standorte**

Die belasteten Standorte sind im Kataster der belasteten Standorte aufgenommen. Bei diesen Standorten ist nach USG Art. 32c und AltIV Art. 5 fest oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass im Untergrund eine Belastung vorliegt (Altlast, belasteter Standort, Altablagerung, Betriebsstandort, Unfallstandort).

Es befinden sich mehrere belastete Standorte innerhalb des Siedlungsgebietes. Diese müssen bei allfälligen Umzonungen und/oder Umnutzungen berücksichtigt werden. Weitere Massnahmen sind bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens bzw. von Nutzungsänderungen durchzuführen. Es besteht kein gesonderter Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanung.

### **Störfallrisiken**

Der Risikokataster Industrie, Gewerbe und Transport (RK IGT) bildet alle Standorte und Verläufe von Risikoträgern ab, welche der Störfallverordnung unterworfen sind. Im Kataster sind die Hochleistungsstrasse und die Erdgasleitung eingetragen. Der Konsultationsbereich zeigt den Bereich, welcher von einem Störfall potenziell betroffen wäre. Der Konsultationsbereich mit jeweils 50 m Breite führt in geringem Umfang durch den Siedlungsbereich. Weiter fällt der Betrieb der Hasler Logistik AG an der Rossrütistrasse 3 unter die Störfallverordnung.

Entlang des Gewerbegebietes ist dicht bewohntes Gebiet nicht betroffen. Es besteht deshalb kein gesonderter Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanung.

### **Nicht ionisierende Strahlung (NIS)**

Nicht ionisierende Strahlungen gehen von Antennenstandorten und Übertragungsleitungen sowie Fahrleitungen (Bahn) aus. Ist der Immissionsgrenzwert (300 Mikrottesla) bzw. der Anlagegrenzwert von 1 Mikrottesla bei Neueinzonungen überschritten, dürfen keine Orte empfindlicher Nutzung (OMEN: Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten und öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze sowie Flächen, die auf den vorhergehenden Nutzungen zulässig sind) erstellt werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rüthi befinden sich vier Funk- bzw. Sendeanlagen. Eine am Bahnhof liegende Anlage weist eine kleine Sendeleistung auf. Drei weitere Anlagen befinden sich im Dorfzentrum, im Industriegebiet Hirschensprung und im Raum Büchel und sind mit einer mittleren Sendeleistung ausgestattet.

Zudem führen drei Durchgangsleitungen durch das Gemeindegebiet. Eine Leitung führt entlang der Bahn und zwei zwischen dem Dorfgebiet

Rüthi und dem Ortsteil Büchel hindurch. Innerhalb der angrenzenden Bauzone ist sicherzustellen, dass keine OMEN innerhalb von Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist diesbezüglich zu beachten. Grundsätzlich wird die Einhaltung des Anlagegrenzwertes empfohlen. Der Spielplatz des Schulhauses Neudorf liegt in der unmittelbaren Umgebung der Freileitung, die in Besitz der SBB liegt. Südöstlich davon verläuft eine Gittermastenfreileitung der Swissgrid.

#### Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

Eine Verbindung (110 kV) zum Verbundnetz der Österreichischen Bundesbahnen ist im nordöstlichen Teil der Gemeinde Rüthi geplant – unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Oberriet liegend. Es handelt sich hierbei um eine Festsetzung und es sind Konflikte mit Seen und Flüssen sowie unter Umständen auch mit Fruchtfolgeflächen zu erwarten (siehe Kapitel 3.1.3).

### 2.2.7 Eigentum

#### Analyse der Baulanderhältlichkeit (Stand 2022)

Die Analyse der Baulanderhältlichkeit erfolgte mit versandten Fragebögen an alle Eigentümer von ungenutzten Arealen. Dabei kann es sich um eigenständige Grundstücke wie auch um Bauzonenreserven auf Teilen von Grundstücken handeln.

Abb. 8 Auswertung Bauzonenreserven mit Umfrage der Erhältlichkeit

Zone	total in m <sup>2</sup>	erhältlich	nicht erhältlich	unklar
W2a	15'140	70%	30%	0%
W2	1'267	85%	0%	15%
W3	11'179	75%	25%	0%
WG2	1'139	100%	0%	0%
WG3a	8'848	42%	43%	15%
WG3	10'131	55%	23%	21%
K	800	100%	0%	0%
<b>total</b>	<b>48'504</b>	<b>65%</b>	<b>28%</b>	<b>8%</b>

## 2.3 Strategische Grundlagen

### 2.3.1 Strategische Vorgaben Kantonalplanung

#### Planungs- und Baugesetz

Am 1. Oktober 2017 trat das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons in Kraft und löste das Baugesetz ab. Im neuen PBG wird die gesetzliche Grundlage für den kommunalen Richtplan sowie die Rahmennutzungsplanung gegeben. Änderungen gibt es insbesondere im Bereich der Zonenarten und den dazugehörigen Massvorschriften. Daneben werden neue Instrumente für die Innenentwicklung geschaffen. Dazu gehört die Sondernutzungsplanpflicht, Schwerpunktzonen, Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Bauland.

#### Kantonaler Richtplan

##### Raumkonzept St. Gallen

Das Raumkonzept St. Gallen ist die regionale Fortsetzung des Raumkonzeptes Schweiz. Es ist Teil des kantonalen Richtplans. Das Raumkonzept definiert neben verschiedenen generellen Leitsätzen verschiedene Raumtypen, welchen entsprechende strategische Kernaussagen zugrunde gelegt werden. Der Raumtyp bildet ebenfalls eine Grundlage für das prognostizierte Wachstum, er ist im Gemeindeporträt vermerkt.

Rüthi ist seinen unterschiedlichen Charakteristiken entsprechend zwei unterschiedlichen Raumtypen zugewiesen. Das Dorf Rüthi liegt gemäss Raumkonzept St. Gallen in der Landschaft mit kompakten Siedlungen (Talgebiet der Gemeinde) zwischen den Handlungsräumen Rheintal und Werdenberg-Lichtenstein-Sarganserland und grenzt an die Naturlandschaft (Berggebiet der Gemeinde).

Für den relevanten Raumtyp des Talgebiets «Landschaft mit kompakten Siedlungen» werden folgende strategischen Kernaussagen getroffen:

- Zersiedelung eindämmen durch klare Abgrenzung zwischen Dorfstrukturen und Kulturlandschaft
- Siedlungsentwicklung ermöglichen (Wohnen und Arbeiten), aber konzentriert an verkehrlich gut erschlossenen Standorten
- Regionale ÖV-Angebote ausbauen und Anbindung an Zentren optimieren
- Dorfkerne aufwerten

Weiterführend ist folgender Handlungsbedarf formuliert:

- Für die Landschaft mit kompakten Siedlungen (Talgebiet):
  - Klare Siedlungsränder schaffen und Übergänge zwischen Siedlung und Kulturlandschaft gestalten;

- Regionale Wirtschaft zur Entfaltung bringen und gleichzeitig eine hohe Wohn- und Landschaftsqualität erhalten;
  - Siedlungspotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen und im ÖV-Einzugsgebiet aktivieren; prüfen von Umzonungen schlecht erschlossener Bauzonenreserven;
  - Dorfkerne im Einklang mit dem Schutz des historischen Erbes aufwerten und Ortsdurchfahrten gestalten;
  - Erschliessungsqualität bedarfs- und siedlungsgerecht weiterentwickeln;
  - Landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern, Bedürfnisse von Naherholung und Landwirtschaft abstimmen;
  - Wald als gliederndes Landschaftselement, als Rohstofflieferant und als Erholungsraum erhalten und aufwerten.
- Für die Naturlandschaften (Berggebiete):
- Bestehende Schutzverordnungen konsequent umsetzen, die Ausscheidung neuer Gebiete prüfen sowie die Vernetzung planen und umsetzen
  - Bedürfnisse von Naturschutz, Erholung / Tourismus und Land- und Forstwirtschaft abstimmen
  - Wald mit seinen verschiedenen Nutzungszwecken pflegen und aufwerten
  - Landschaftliche Qualitäten erhalten (v. a. Infrastrukturausbau, erneuerbare Energieproduktion)
  - Fliessgewässer und Seeufer naturnah gestalten
  - Neue Ansätze zur regionalwirtschaftlichen Inwertsetzung ausschöpfen (z. B. Regionalpärke), im Einklang mit der Natur (z. B. störungsfreie Gebiete erhalten)

#### Richtplan SG: Siedlungsentwicklung nach innen | S13

Mit dem überarbeiteten Teil Siedlung des kantonalen Richtplans wird eine klare Innenentwicklungsstrategie angestrebt. Die wesentlichen Ziele und Massnahmen werden im Richtplan definiert:

- Mobilisierung der inneren Reserven, Wachstum innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und nicht ausserhalb;
- Förderung von individuellen, ortsbezogenen Lösungen von hoher baulicher und gestalterischer Aussenraum- und Freiraumqualität;
- Kommunikation: Information und Motivation;
- Aktive Bodenpolitik der Gemeinde;
- Nutzungsreserven in zentrumsnahen Bahnarealen (Verfügbarkeit, Nutzungspotenziale);

- Nachweis der konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen ist Voraussetzung für die Genehmigung der Ortsplanung, bzw. für Neueinzonungen.

#### Richtplan SG: Abstimmung Siedlung und Verkehr | S14

Einzonungen haben prioritär dort in der Gemeinde zu erfolgen, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzungen für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind:

- Das Gebiet muss mindestens mit der ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) erschlossen sein. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich.
- Muss die Linienführung des öffentlichen Verkehrs geändert werden, so dürfen bereits erschlossene Gebiete nicht benachteiligt werden.
- Bei Kleinstarrondierungen kann von der Regel abgewichen werden.

#### Gesamtverkehrsstrategie Kanton St.Gallen

Die Gesamtverkehrsstrategie legt die Stossrichtung für ein kantonales nachhaltiges Verkehrssystem fest. Dabei berücksichtigt sie die Gegebenheiten in den einzelnen Regionen. Herausfordernd für Rüthi sind die starke MIV-Orientierung, die Entfernung der Bahnhaltestelle vom eigentlichen Siedlungszentrum oder auch die nicht optimalen Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr (FVV) über den Rhein. Folgende Stossrichtungen der Region Rheintal sind für Rüthi relevant:

- Vermehrung und Verbesserung Verbindungen für den FVV innerhalb der Region und über den Rhein;
- Unterstützung der «Region der kurzen Wege» durch Sensibilisierung für den FVV;
- Verbesserung grenzüberschreitendes ÖV-Angebot;
- Prüfung der Optimierung ÖV-Feinerschliessung von Siedlungsgebieten;
- Lenkung Verkehrsströme auf die Hauptverbindungsstrassen.

#### Energiekonzept

Das Energiekonzept 2021–2030 definiert für den Kanton St.Gallen Ziele und Massnahmen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss weiter zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien als Teil der Energieversorgung zu etablieren. Folgende Massnahmen sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen:

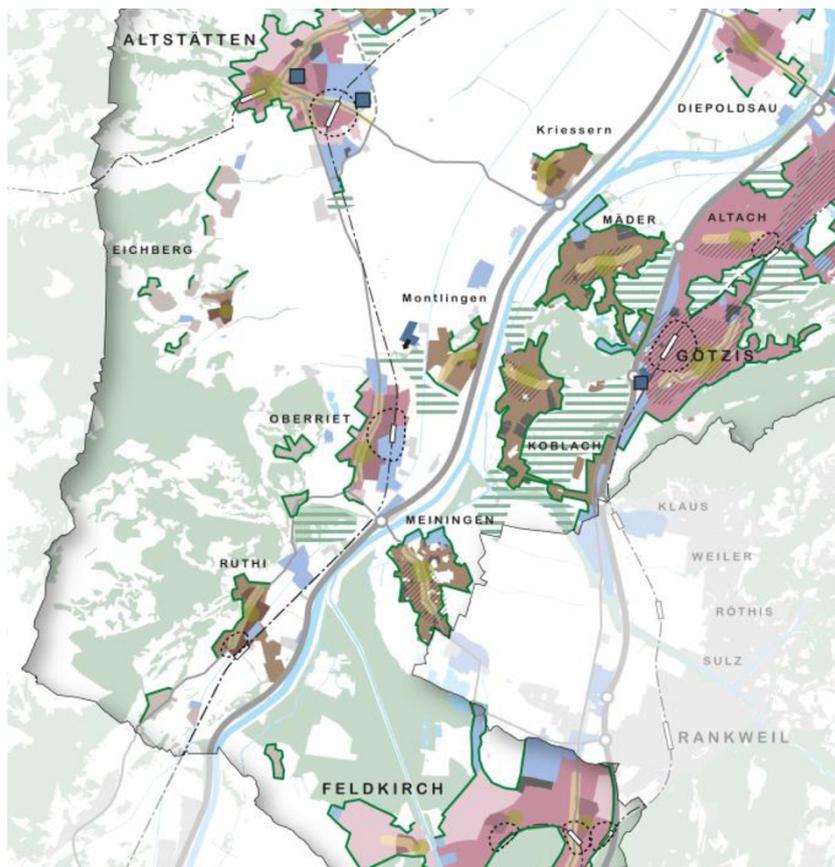
- Kommunale und regionale Wärmeversorgungskonzepte
- Förderung Nutzung von Abwärme mit Wärmenetzen
- integrale Quartier- und Arealentwicklung
- Mobilitätsmanagement von Unternehmen und der öffentlichen Hand stärken;
- Sicher und aktiv ans Ziel kommen – zu Fuss und mit dem Velo;
- Verbreitung der Elektromobilität unterstützen.

### **2.3.2 Strategische Vorgaben Regionalplanung**

#### **Agglomerationsprogramm 4. Generation**

Die Gemeinde Rüthi bildet zusammen mit elf weiteren St. Galler sowie zehn Österreicher Gemeinden die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Rheintal. Das Agglomerationsprogramm der 4. Generation baut auf den vorangegangenen Programmen auf. Gemäss der Teilstrategie Siedlung des 4. Agglomerationsprogramms übernimmt Rüthi im funktionalen Raum eine eher untergeordnete Funktion. Rüthi ist abhängig von den umliegenden grösseren Ortschaften/Zentren. Diese Zentren übernehmen auch die Funktion als überkommunale Arbeitsgebiete.

Abb. 9 Ausschnitt Teilstrategie Siedlung AP4



Rüthi wird als dörfliches Siedlungsgebiet eingeteilt. Bei der Siedlungsentwicklung sind daher folgende Grundsätze zu beachten:

- Differenzierte Nutzungsdichten nach Siedlungstypen anstreben (Bsp.: Hohe Dichte = 130 E+B/ha);
- Einzonungsbedingungen hinsichtlich ÖV-Güteklassen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2 Kantonaler Fachvorschlag der Einzonungsbedingungen hinsichtlich ÖV-Güteklassen

Kantonaler «Fachvorschlag» für kant. Richtplan:	dörflich
Wohn- & Mischgebiete	D*
Arbeitsgebiete (Dienstleistung)	C
Arbeitsgebiete (Dienstleistung/Produktion)	D*
Arbeitsgebiete (Produktion)	30' Bustakt

\* Güteklasse D: wenn nur Buserschliessung vorhanden ist, muss in den Hauptverkehrszeiten mind. ein 30'-Takt gewährleistet sein.

### 2.3.3 Strategische Vorgaben Kommunalplanung

#### Gemeindeleitbild „Rüthner Zukunft“

Das 2001 verabschiedete Leitbild ist ein dynamisches Planungsinstrument. Es formuliert neben der Leitidee auch in Kategorien unterteilte Massnahmen und Aktivitäten. Diese dienen als Grundlage für die angestrebte Gemeindeentwicklung und somit auch die Ortsplanung. 2011 wurden durch den Gemeinderat ergänzende Leitlinien für die raumplanerische Entwicklung formuliert. Die wichtigsten raumrelevanten Ziele sind:

- Angemessenes, qualitatives Wachstum (1 – 2 % Bevölkerungswachstum);
- Erhalt der hohen Wohn- und Lebensqualität
- Stärkung von Rüthi als wirtschaftsfreundlicher Standort durch Unterstützung bestehender und Ansiedlung neuer, umweltverträglicher Betriebe
- Erhalt und Förderung der Landwirtschaft
- Schutz der natürlichen Lebensräume
- Sicherer und nachhaltiger Verkehr
- Starke Sozial-, Kultur- und Bildungsinfrastruktur

Die wichtigsten raumrelevanten Massnahmen und Aktivitäten aus Leitbild und Leitlinien sind:

- Verantwortungsvoller Zonenplan durch klare Trennung der verschiedenen Zonen (siehe Kapitel 3.1.1, Vorgabe 1)
- Realisierung eines Dorfplatzes als Ort der Begegnung (siehe Kapitel 3.1.2, Vorgabe 4)
- Pflege und Ausbau der vernetzten Lebensräume zur Erhaltung von Flora und Fauna; Förderung der Renaturierung der Gewässer (siehe Kapitel 3.1.3, Vorgabe 2)
- Umsetzung und laufende Überprüfung des Verkehrskonzeptes; Prüfung und Sicherung der Schulwege (siehe Kapitel 3.1.5)
- Erhalt und bedürfnisgerechte Förderung des öffentlichen Verkehrs; Verbesserung der regionalen Vernetzung (siehe Kapitel 3.1.5 und 3.1.6, Vorgabe 5)
- Förderung von behindertengerechtem Bauen (siehe Kapitel 3.1.7, Vorgabe 2)
- Für Senioren sollen angepasste Wohnformen zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 3.1.7, Vorgabe 2).
- Optimierung der Infrastruktur sowie der Gestaltung der Schulhäuser (siehe Kapitel 3.1.7, Vorgabe 1)
- Für die Erweiterung der bestehenden und der neuen zukünftigen öffentlichen Bauten und Anlagen sind entsprechende Landflächen bereit zu stellen (siehe Kapitel 3.1.2).

- Unternutzte Bauzonen sollen verdichtet werden und nicht der Grundnutzung entsprechende Bauzonen sollen bei der Ortsplanungsrevision korrigiert werden (siehe Kapitel 3.1.1).
- Die Anforderungen der Naturgefahrenkarte sind umzusetzen und mit der Freiraumplanung zu koordinieren (siehe Kapitel 3.1.3)
- Die Fuss- und Wanderwege sind zu pflegen und zu erhalten. Lücken im Netz sind zu schliessen (siehe Kapitel 3.1.5, Vorgabe 1).

#### **Strategische Gemeindeentwicklung „Gegenwart und Zukunft“**

Ende 2013 trug die Gemeinde Stärken und Schwächen für die bevorstehende Ortsplanungsrevision zusammen. Diese decken sich teilweise mit den Aussagen aus Leitbild und Leitlinien. Die 6 Themenbereiche und jeweils wichtigsten Stärken sind:

- Wohnen und Wohnumfeld: Ruhige Wohnlagen, durchmischt und bezahlbar
- Arbeit und Wirtschaft: ca. 130 Betriebe mit ca. 1030 Arbeitsplätzen (Stand 2018: ca. 180 Betriebe, ca. 1090 Arbeitsplätze, ca. 870 Vollzeitäquivalente)
- Einkauf und Versorgung: Breite Grundversorgung
- Bildung und Betreuung: Grundbildung und Kinderbetreuung sowie Spitex-Dienste
- Freizeit und Erholung: Gute Sportanlagen, vielfältig nutzbarer Werkhof-saal und Naherholung
- Verkehr und Verbindungen: Wenig MIV-Belastung, Bahn- und Busanschluss

Folgende Potenziale lassen sich anhand der Schwächen ausmachen:

- Aktive Bodenpolitik zur Verhinderung von Baulandhortung (siehe Kapitel 3.1.1, Vorgabe 3 und Kapitel 3.1.6, Vorgabe 1)
- Attraktivierung für High-Tech Betriebe und Schaffen geeigneter Standorte für die Industrie (siehe Kapitel 3.1.6, Vorgaben 1 und 3)
- Belebung des Zentrums durch vielfältige Nutzungen wie Gastronomie, Hotels, Läden etc. (siehe Kapitel 3.1.4, Vorgabe 1)

#### **Energiestadt**

- Rüthi ist Energiestadt und hat sich für die zukunftsorientierte und energiepolitische Handlungsrichtung entschieden. Verschiedene energiepolitische Projekte wie Verkehrsberuhigung, Nachtabschaltung öffentlicher Beleuchtung und Naturstromversorgung der Strassenbeleuchtung sind bereits umgesetzt. Weitere Massnahmen sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen (siehe Kapitel 3.1.6, Vorgabe 2).

### 2.3.4 Zukunftskonferenz

#### Ablauf

Die Zukunftskonferenz Rüthi wurde über zwei Tage (21./29. November 2018) in den Räumlichkeiten des Werkhofs Rüthi durchgeführt. An beiden Konferenztagen haben jeweils 45 Teilnehmer teilgenommen.

Ziel der Zukunftskonferenz war, strategische Aussagen zu entwickeln, auf welchen die nachfolgenden Entscheide des Gemeinderates aufbauen können. Deren Ergebnis hat damit Auswirkungen auf die langfristige Entwicklungsstrategie in der behördenwegleitenden Richtplanung sowie auch in deren Umsetzung in der für Grundeigentümer verbindlichen Nutzungsplanung.

Am ersten Konferenztage wurde ein Blick in die Vergangenheit geworfen sowie die Stärken und Schwächen der Gemeinde herausgearbeitet. Am zweiten Konferenztage galt der Fokus der Zukunft. Was sind die Chancen und Risiken, welche Zielgruppen hat die Gemeinde und welche Bedürfnisse haben diese?

#### Resultate

Mit Hilfe der Nachfragesegmente im Wohnungsmarkt der Fahrländer Partner AG (FPRE) und Sotomo wurde die Zielgruppe für die Gemeinde Rüthi diskutiert. Die Teilnehmer definierten für das künftige Rüthi die Zielgruppe 5 «Aufgeschlossene Mitte». Sie ist bereits heute das drittstärkste Nachfragesegment der Gemeinde.

Die Aufgeschlossene Mitte repräsentiert sich sowohl bezüglich Status als auch in Bezug auf die Grundorientierung in der Mitte der Gesellschaft. Sie orientiert sich an den Werten und Normen der Bildungsorientierten Oberschicht. Die Aufgeschlossene Mitte wohnt vor allem in geräumigen 3- bis 5-Zimmerwohnungen an suburbanen Lagen. Die Ansprüche an den Wohnraum sind relativ hoch, beim Standort werden Kompromisse eingegangen.

Für die Zielgruppe «Aufgeschlossene Mitte» wurden die Bedürfnisse in sieben Handlungsfeldern aufgenommen und abschliessend bewertet. Unter dem Motto Rüthi 2040 erarbeiteten die Teilnehmer die im Folgenden zusammengefasste Position:

Ein grosses Anliegen der Teilnehmer ist es, langfristig alternativen Wohnraum zu schaffen. Zum Beispiel ist Wohnen in stillen Gewerbegebieten oder Mehrgenerationenhäusern denkbar.

Im Bereich Arbeit und Wirtschaft sprachen sich die Teilnehmer für eine behördengeführte, proaktive Steuerung zur Ansiedlung von qualifizierten Arbeitsplätzen aus. Grundsätzlich besteht ein Interesse, die emissionsträchtigen Betriebe an die Peripherie zu verlagern.

Abb. 10 Gegenseitige Verknüpfung der sieben Handlungsfelder



Für die Teilnehmenden ist es zudem wichtig, die publikumsintensiven Nutzungen wie Einkauf und Versorgung gezielt im Zentrum zu bündeln.

Die Schwäche fehlender Kinderbetreuungsplätze in der Gemeinde ist angesprochen worden. Dies wurde als Chance gewertet, hier schnell aktiv zu werden. Besonders grosse Resonanz ist dem Kindergarten Neudorf und dem Kindergarten am Kanal entgegengebracht worden. Sie könnten durch Sanierung oder Neubau die benötigte Aufmerksamkeit erhalten. Die Aufhebung des Kindergartens am Kanal ist ebenso diskutiert worden, um dort in Zukunft Reserven für öffentliche Nutzungen schaffen zu können. Im Gegenzug muss der Standortfrage für einen neuen Kindergarten nachgegangen werden. Die Förderung von Tagesschulen kann für die Teilnehmenden ebenfalls eine relevante Ergänzung der Betreuung darstellen.

Freizeit und Erholung, insbesondere in der Natur oder an gut gestalteten öffentlichen Orten, spielen für die Rütthner eine grosse Rolle. Einem Mehrzwecksportgebäude, z. B. am Sportplatz Rheinblick oder der Aktivierung von Naturwerten sollte besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Verlegung der Hochspannungsleitung ist unter den Teilnehmern für die Zukunft von Rüthi von grosser Bedeutung. Die Anliegen rund um das Thema Verkehr treten in gleichmässigen Nennungen auf. Ein Thema ist, dass der Schwerverkehr besser durch das Siedlungsgebiet gelenkt und geleitet werden müsse. Der öffentliche Verkehr sei ebenfalls zu stärken, resp. die Anschlüsse zwischen Bus und Bahn besser zu koordinieren. Der ruhende Verkehr auf öffentlichem Grund sollte gemäss den Teilnehmenden gezielt geregelt werden.

#### Schulhaus Dorf

Zahlreiche Ideen gingen in Bezug auf das Schulhaus Dorf ein. Schulgängende Nutzungen im Haus fanden den grössten Zuspruch bei den Teilnehmenden. Vorstellbar ist auch die Nutzung für mobile Arbeitsplätze. Ablehnung erhielt die Idee, Wohnen im Schulhaus zu ermöglichen.

#### Säntis-Areal

Das Säntis-Areal wurde viel diskutiert. Kurz- und mittelfristig können sich die Teilnehmenden eine Zwischennutzung darauf vorstellen. Langfristig soll das Gebäude jedoch für öffentliche Nutzungen reserviert bleiben. Mögliche Nutzungsalternativen sind Wohnen und/oder stille Arbeitsplätze. Das öffentliche Parken auf dem Säntis-Areal wird breit abgelehnt.

### **2.3.5 Strategieplan Innenentwicklung**

#### **Aufgabenstellung**

Die Mobilisierung der Baulandreserven ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Innenentwicklung. Mit der Entwicklung nach innen muss zugleich die Qualität der Siedlungsentwicklung gesichert werden, damit die Verdichtung nicht mit der Vernichtung von ortsspezifischen Qualitäten und Identitäten einhergeht. Dann bietet die Innenentwicklung die Chance, bestehende Qualitäten zu fördern und neue zu schaffen.

Der Strategieplan Innenentwicklung bildet den Nachweis, welcher im Rahmen einer Ortsplanungsrevision, respektive einer Anpassung der Planung an das neue PBG abgeliefert werden muss. Der Kanton St. Gallen macht in seinem Leitfaden "Siedlungsentwicklung nach innen" inhaltliche Vorgaben. Er gibt die grundsätzliche Unterteilung in Bewahren, Aufwerten, Entwickeln und Umstrukturieren vor und macht Vorschläge für weitere Inhalte wie Eignung oder Priorisierung.

#### **Einordnung in die Planung**

Inhaltlich basiert der Strategieplan auf der Quartieranalyse. Die dort vorgenommene Gebietseinteilung und Einschätzung der Gebiete wird übernommen und verfeinert. Mit Begehungen wurden alle Quartiere vor Ort beurteilt und mögliche Innenentwicklungsstrategien definiert.

Der Strategieplan wird im kommunalen Richtplan umgesetzt. Aussagekräftig ist er speziell für die Teile Schutz, Nutzung und Gestaltung. Mögliche abgeleitete Massnahmen umfassen z. B. Schutzzonen, Einordnungsgebote, Anpassungen der Grundnutzung, Gebiete von öffentlichem Interesse oder Sondernutzungsplanpflichten. Für die Umsetzung der Strategie wird zudem auch der Zonenplan und das Baureglement eingesetzt.

#### **Betrachtungsgebiet**

Die Innenentwicklungsstrategie umfasst grundsätzlich das Siedlungsgebiet und die heutigen Bauzonen. Für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, wurde keine Strategie festgelegt.

Hingegen gibt es einzelne Flächen, welche keiner Strategie zugeordnet wurden, aber eine Priorität zur Umsetzung zugeteilt haben. Dabei handelt es sich um Flächen, welche heute noch kein Bauland sind (z. B. übriges Gemeindegebiet), sich aber dennoch für die Innenentwicklung eignen und deshalb nicht ausgeblendet werden dürfen.

#### **Strategien**

##### **«Bewahren | Veredeln»**

In Gebieten mit der Strategie Bewahren | Veredeln steht der Schutz von erhaltenswerter Bebauung und Strukturen sowie der Erhalt und die

Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich. In diesen Gebieten soll die Identität des Gebietes gestärkt werden. Neubauten sind unter Vorlagen zur Einpassung in das Ortsbild möglich.

#### «Aufwerten | Fortschreiben»

Aufwertungsgebiete umfassen die meisten Einfamilienhausgebiete. Ziel ist der Erhalt der Struktur, die Gebiete sollen jedoch auch moderat quantitativ entwickelt werden. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten, Aus- und Umbauten. Die vorhandenen Baulücken werden in gleicher Struktur und Dichte überbaut, das Quartier wird fortgeschrieben. Dabei dürfen ortsbauliche Strukturen höher gewichtet werden als die maximale Ausnutzung.

Im gebauten Bestand steht die punktuelle bauliche Ergänzung im Vordergrund. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen, die Entwicklung geschieht individuell. Wichtig sind präzise Bestimmungen in der Regelbauweise.

#### «Entwickeln | Ergänzen»

In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie Entwickeln | Ergänzen zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

#### «Umstrukturieren»

Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr in gleicher Masse nachgefragt resp. benötigt wird und das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Der Ersatz der bestehenden Substanz ist oft gewollt. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess erfolgt vorzugsweise in Etappen.

#### **Umsetzung**

Da die Strategien grundsätzlich über das gesamte Siedlungsgebiet festgelegt werden, ist direkt keine Priorisierung erkennbar. Die Priorisierung geschieht mittels eines Planungshorizonts, in Anlehnung an eine mögliche Umsetzung im Richtplan.

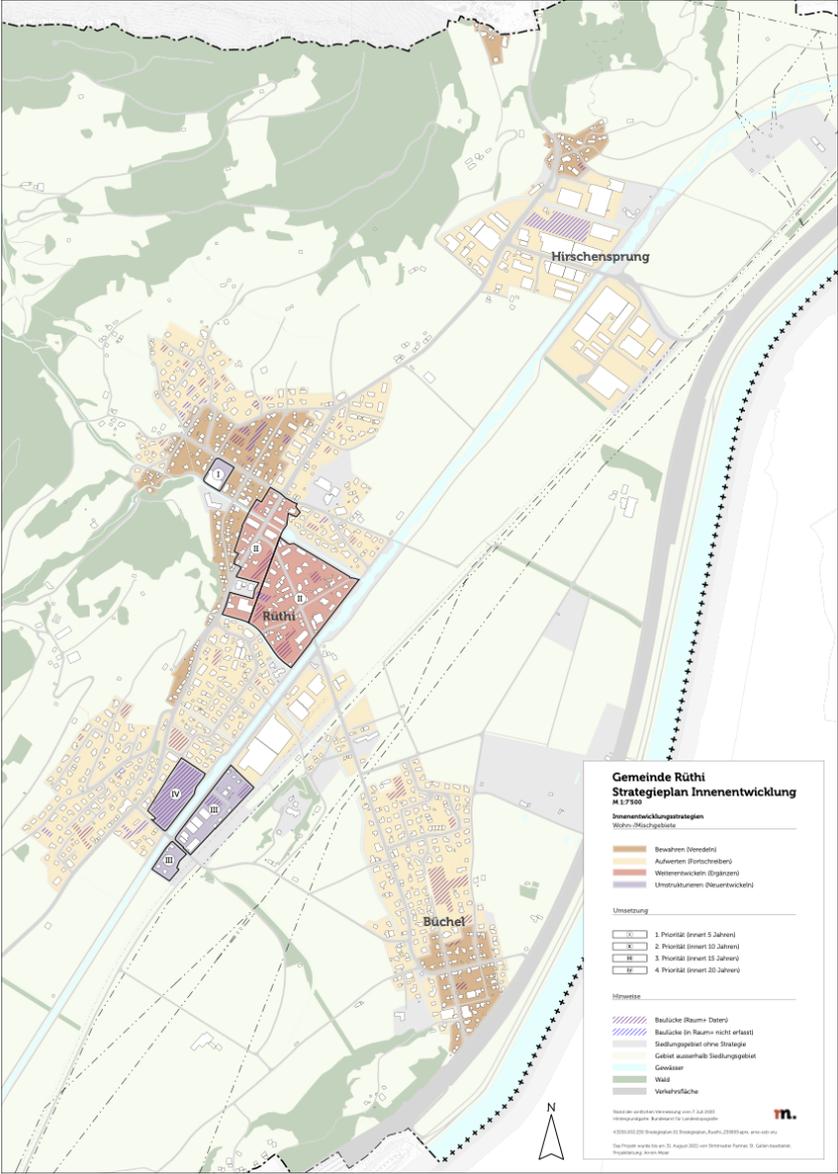
##### *1. Priorität*

Das Areal weist klare Absichten oder Potenziale zur Innenentwicklung auf. Da aber noch keine genauen Absichten oder planerische Hindernisse wie z. B. falsche Nutzungszone, fehlende Erhältlichkeit oder Abhängigkeit von einer angrenzenden Entwicklung bestehen, beträgt der Planungshorizont 0 – 15 Jahre.

##### *2. Priorität*

Diese Gebiete sind oftmals erst langfristig erhaltlich oder noch keiner Bauzone zugewiesen. Oftmals sind diese Gebiete peripher gelegen, was anderen Arealen den Vorrang gibt, oder sie sind komplexerer Natur, sodass längere Vorbereitungen notwendig sind. Der Planungshorizont beträgt 15 oder mehr Jahre.

Abb. 11 Ausschnitt Strategieplan Innenentwicklung, ohne Massstab



## 3 Instrumente

### 3.1 Handlungskatalog

#### Einleitung

Im Handlungskatalog werden Vorgaben aus übergeordneten Planungen und den strategischen Grundlagen der Gemeinde mit konkreten Handlungsansätzen verknüpft. Zudem wird aufgezeigt, welche Instrumente der Gemeinde zur Verfügung stehen. Gegliedert wird der Handlungskatalog in sieben Themenfelder:

1. Bauliche Weiterentwicklung
2. Qualitätsansprüche an die bauliche Weiterentwicklung
3. Natur und Umwelt
4. Einkauf, Freizeit und Erholung
5. Wirtschaft und Infrastruktur
6. Verkehr und Verbindungen
7. Bildung und Betreuung

In Kapitel 0 und 0 wurden die fachlichen und strategischen Grundlagen der Ortsplanung analysiert. Davon wurden die Ziele für die Themenfelder sowie die planerischen und strategischen Vorgaben abgeleitet. Die Quellen der planerischen und strategischen Vorgaben sind *kursiv* angefügt.

#### 3.1.1 Bauliche Weiterentwicklung

##### Ziel

In Abstimmung mit bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben erfolgt das Wachstum der Gemeinde Rüthi vor allem im Siedlungsbestand und innerhalb der Siedlungsgrenzen. Es gilt dabei das Kredo «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung». Schwerpunkte der Entwicklung sind Gebiete in unmittelbarer Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

##### Planerische und strategische Vorgaben

1. Die Entwicklung hat innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen zu erfolgen (*Kantonaler Richtplan S11, S12, S13; LEK; Raumkonzept*).
2. Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt in vom ÖV gut erschlossenen Gebieten (*Kantonaler Richtplan S12, S13; Raumkonzept*).
3. Innenentwicklungspotenziale (Bewahren, Entwickeln, Ergänzen, Umstrukturieren) bestimmen und zusammen mit den Grundeigentümern konsequent mobilisieren (*Kantonaler Richtplan S13; Quartieranalyse*)

### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1	3.2.3	x	3.4.2	Neueinzonungen in den nächsten 15 Jahren nur im Zusammenhang mit Auszonungen von ungeeignetem und nicht erhaltlichem Bauland prüfen	x
2	3.2.3	N2	3.4.2	Dichtere Bauweise im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs vorsehen und prüfen (z. B. mittels Aufzonungen; siehe Quartieranalyse)	x
3		E2   E3		Verfügbarkeit von Bauland über Verträge (Art. 8 und 65 PBG) und aktive Bodenpolitik der Gemeinde sicherstellen	x
3		GS0.1	3.4.2	Bodensparende und nachhaltige Nutzung von Gebieten mit einem grossen Handlungsbedarf (mangelnde Erschliessung, starke Unternutzung, mangelnde Adressbildung) mittels Sondernutzungspläne sichern; Belegung SNP-Pflicht für spezielle Gebiete (geringe Flächendimensionen oder erschwerte Realisierungsbedingungen)	x
3		GS1	3.4.3	Planungsvorleistungen (z. B. Bebauungs- und Erschliessungsstudie) bei grösseren Arealen mit hohem Innenentwicklungspotenzial über die Gemeinde mitfinanzierbar. (Voraussetzung: genaue Beurteilung des Entwicklungspotenzials und starkes Interesse der Grundeigentümer); Unterstützung der Grundeigentümer bei sehr guter Bebauung mit SNP oder Regelbauweise mit «Bonus» (Abweichung)	
3		x	3.4.3	Beratung von Eigentümern unterbelegter Wohnungen oder Altbausubstanzen prüfen (z. B. Einrichtung von Fonds, Beratungsangebot inkl. Trägerschaft (Anlaufstelle) schaffen wie Hausanalyse, Merkblätter zu Aufwertungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen bei Altbauten mit einheimischen Holzbauwerken erarbeiten)	
3		x		Eigentümer über Möglichkeiten zur Aufwertung und Weiterentwicklung von Liegenschaften laufend informieren (z. B. Beispielsammlung von guten Projekten; Vorstellung der chancenreichen Zielgruppe im Wohnungsmarkt Rüthi; dabei verschiedene Kanäle nutzen: Gemeindehomepage, soziale Medien, Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit örtlichem Baugewerbe)	
3		E2   E3		Aktualisierung der Umfrage zur Baulanderhältlichkeit	

### 3.1.2 Qualitätsansprüche an die bauliche Weiterentwicklung

#### Ziel

Der dörfliche Charakter soll erhalten bleiben und das Wohn- und Arbeitsumfeld qualitativ gestärkt werden. Es soll mit einem attraktiven Wohnungsangebot eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur angestrebt werden.

#### Planerische Vorgaben

1. Die Qualität der Siedlungsentwicklung wird von der Gemeinde aktiv gesteuert (*Kantonaler Richtplan S13, Gemeindeleitbild*).
2. Die schützenswerten Ortsbilder und andere Kulturobjekte werden in der Entwicklung der Gemeinde berücksichtigt (*Kantonaler Richtplan S31 und S33; ISOS; IVS; ICOMOS, Raumkonzept, Schutzverordnung*).
3. Ortsbezogene Lösungen von hoher baulicher und gestalterischer Qualität werden gefördert (*Kantonaler Richtplan S13*).
4. Die öffentlichen Räume und das Dorfzentrum sollen aufgewertet werden (*Kantonaler Richtplan: Raumkonzept, Zukunftskonferenz, Gemeindeleitbild*).
5. Bausubstanz auf Familien des Nutzersegments «aufgeschlossene Mitte» ausrichten (*Zukunftskonferenz, Gemeindecheck Wohnen, Strategische Gemeindeentwicklung 2013*)
6. Überprüfung schützenswerter Gebiete zur Aufnahme in den Ortsbildschutz (*Quartieranalyse*)
7. Alternative Wohnräume schaffen (*Zukunftskonferenz, Strategische Gemeindeentwicklung 2013*)
8. Prüfen von neuen Nutzungen auf dem Säntis-Areal (*Zukunftskonferenz*)
9. Bahnhofareal als Ortseingang umgestalten (*Quartieranalyse*)

## Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1			3.4.3	Vorverfahren zum Baubewilligungsverfahren mit Fokus auf die Bauberatung stärken; dabei für Gebiete mit Einordnungsgeboten (z. B. nach Art. 99 PBG) Pflicht zur Bauberatung prüfen	x
1, 2, 5		GS0		Erarbeitung von ortsbaulichen Gestaltungsgrundsätzen (z. B. Vollzugshilfe etc.) für die öffentlichen Räume	(x)
1, 2, 5			3.4.3	Fachlich breit abgestützte Kommission (aus der Gemeinde mit externen Beratern; z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten, Denkmalpfleger; Amtszeit der Mitglieder maximal 8 Jahre) für die Beurteilung der geforderten ortsbaulichen Einordnung im Vorverfahren und dem eigentlichen Baubewilligungsverfahren einsetzen	
1, 3		GS0.1	3.4.2	Erlass von Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG zur Sicherung einer qualitativen Entwicklung in Übereinstimmung mit den Absichten der Gemeinde	x
1, 3		GS0.2	3.4.2	Erhaltenswerte Freiraum- oder Bebauungsstrukturen durch (überlagerte) Zonen mit Einordnungsgebot (Zone mit besonderem Erscheinungsbild nach Art. 99 PBG), differenzierter Regelbauweise oder Um- und Auszonungen (z. B. Freihaltezonen) schützen	x
1			3.4.3	Möglichkeiten zur Festlegung der generell-abstrakten Regelbauweise hinsichtlich einer kontrollierten, qualitativen und massvollen Innenentwicklung ausschöpfen (Potenziale aktiv mobilisieren)	x
2, 6		SK0	3.4.1	Schutzwürdige Bauten, Ortsbilder, Freiräume, Wege, Umgebungen und archäologische Fundstellen grundeigentümergebunden schützen und zusammen mit weiteren erhaltenswerten und identitätsstiftenden Objekten als Identifikationspunkte aktivieren	(x)
3		GS1		Bei Planungsvorleistungen zu grösseren Arealen (vgl. Lösungsansätze unter 3.1.2) Varianzverfahren mit Mitspracherecht der Gemeinde (mindestens im Programm) verlangen	
4	3.2.4	GS2		Aufwertung von öffentlichen Räumen und Dorfkernen, Betriebs- und Gestaltungskonzepte für Strassen (inkl. angrenzende Plätze) erarbeiten und umsetzen	
5, 7			3.4.2	Grosse Wohnungen (> 4.5-Zimmer Wohnungen) bei grösseren Arealen verlangen im Rahmen des Varianzverfahrens und des Sondernutzungsplans	
1, 2, 8		GS1.1	3.4.2	Bebauungskonzept zur massvollen Entwicklung im Gebiet Steinacker / Oberdorf	(x)
8		GS1.4	3.4.2	Varianzverfahren zur Nachnutzung Säntis-Areal inkl. Zwischennutzung	
9		GS1.4		Varianten zur Nachnutzung des Bahnhofareals prüfen	

### 3.1.3 Natur und Umwelt

#### Ziel

Die unbebaute Landschaft bildet eine intakte und vielfältige Kulturlandschaft, in die das Dorf eingebettet ist. Natur- und Landschaftswerte werden in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Naturnähe geschützt.

#### Planerische Vorgaben

1. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Lebensräume von bedrohten Arten, und Geotope sollen in der Entwicklung berücksichtigt werden (*BLN; kantonaler Richtplan V31, Schutzverordnung*).
2. Die Vernetzung von Lebensräumen und Zugsgeländen muss erhalten und verbessert werden (*kantonaler Richtplan V32*).
3. Fruchtfolgeflächen in ihrer Fläche und Qualität erhalten (*kantonaler Richtplan V11*).
4. Freiräume zwischen Rüthi und Oberriet sollen zur Siedlungsgliederung freigehalten werden (*kantonaler Richtplan S16, LEK*).
5. Die Kulturlandschaft soll hinsichtlich Vielfalt, Naturnähe und Erlebniswert aufgewertet werden (*LEK*).
6. Der Raumbedarf in oberirdischen Gewässern für die natürliche Funktion, den Hochwasserschutz und hinsichtlich der Erholung soll gesichert werden (*Gewässerschutzgesetzgebung, Quartieranalyse, Gemeindeleitbild*).
7. Konzept zum Aufbau durchgehender Wildwanderachsen bis zum Rhein (*LEK, Gemeindeleitbild*).
8. Allees entlang der Verbindungsstrassen erhalten bzw. erneuern (*LEK, Schutzverordnung*).
9. Waldgebiete aktiv schützen und deren Funktionen sicherstellen (*WEP*).

### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1		SN1   N7	3.4.1	Schutzzonen anpassen und ausscheiden	x
2, 3		GL1		Vorhandene Vernetzungsprojekte nach Direktzahlungsverordnung (DZV) umsetzen	
3		N8	3.4.2	Fruchtfolgeflächen der Landwirtschaftszone zuweisen	x
4	3.2.4	N7   N8	3.4.2	Siedlungsgliedernde Freiräume vor Überbauung schützen	x
5	3.2.4	GL1		Strukturen zur Vernetzung (Hecken, Fließgewässer, Bestockung, Kleinstrukturen) fördern	x
6		N7   U1	3.4.2	Raumbedarf für Gewässer innerhalb des Baugebiets unter Berücksichtigung ihrer Erholungsfunktion (Erleben und Zugang) und ortsbauliche Gestaltung (Verbauung und Zugang) festlegen	x
7	3.2.4	GL1		Beteiligung an Massnahmenpaket „Landschaft und Ökologie“ des LEK 2015	
8		SN2	3.4.1	Bestehende Alleebäume als Schutzobjekt ausweisen, Förderung der Alleenpflege	

### 3.1.4 Einkauf, Freizeit und Erholung

#### Ziel

Die Gemeinde Rüthi verfügt über ein Versorgungsangebot für Güter des täglichen Bedarfs. Vielfältige Freizeit- und Erholungsangebote bieten verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Publikumsaktive Nutzungen wie Einkauf und Versorgung im Zentrum bündeln (*Zukunftskonferenz*)
2. Siedlungsnaher Erholungsnutzungen aufwerten, erhalten und zugänglich machen (*LEK, Raumkonzept, Zukunftskonferenz*)

#### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1	3.2.3	N9	3.4.3	Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs an peripheren Lagen verunmöglichen, zugunsten von Geschäften im Dorfzentrum Rüthi (z. B. durch Beschränkung dieser Nutzungsarten gemäss Art. 7, Abs. 3, litt. b PBG)	
2	3.2.4	GS0	3.4.2	Gute Einordnung ins Weg- und Strassenbild verlangen (Gebiete nach Art. 99 PBG) entlang von wichtigen Fuss- und Radwegrouten	
2	3.2.4	V2		Zugänglichkeit von Kulturlandschaft und Naturreservaten prüfen und ggf. ermöglichen und aufwerten	(x)

### 3.1.5 Verkehr und Verbindungen

#### Ziel

Die Gemeinde Rüthi profitiert von den guten Anschlüssen ans Strassen-  
netz und der Nähe zu Oberriet. Mit dem öffentlichen Verkehr ist eine gute  
Anbindung an das Bahnnetz sichergestellt. Die Mobilität innerhalb der Ge-  
meinde wird dank eines dichten und attraktiven Langsamverkehrsnetzes  
schwerpunktmässig zu Fuss und mit dem Velo bewältigt.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Der Fuss- und Veloverkehr soll als wichtiges Verkehrsmittel innerhalb  
des Siedlungsgebietes gefördert werden (*kantonalen Richtplan VI11,  
VI21; Schwachstellenanalyse LV, Gemeindeleitbild*).
2. Der öffentliche Verkehr ist zu stärken (*Zukunftskonferenz, Gemeinde-  
leitbild*).
3. Regelung von Schwerverkehrsströmen (*Zukunftskonferenz*)

#### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungs- planung		
1	3.2.4	V2		Schwachstellen auf den Fuss- und Radwegrouten beheben mit Fokus auf die Anbindung an Schulanlagen und das Dorfzentrum	
2	3.2.4	V2		Die öffentlichen Strassenräume sind auf die Belebung (durch den Langsamverkehr) auszurichten.	
3		V1		Durchfahrtsbeschränkung für Lastzüge in Wohnquartieren prüfen (z. B. Umleitung über Staatsstrasse und Tempo 30 für Lastzüge auf Büchel-, Bahnhof- und Feffetstrasse)	(x)

### 3.1.6 Wirtschaft und Infrastruktur

#### Ziel

Die Gemeinde Rüthi bietet Gewerbe und Industrie eine geeignete Umgebung durch geeignete Flächen mit guter Erschliessung. Die Industrie- und Gewerbegebiete zeichnen sich durch eine gut gestaltete Umgebung aus. Die gewerbliche Entwicklung findet innerhalb der heute vorhandenen Gewerbe-Industriegebiete statt. Wichtige Versorgungsinfrastrukturen sind gesichert.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Pflege der aktiven Bodenpolitik in Arbeitsgebieten und Intensivierung der Wirtschaftsförderung (*LEK, Gemeindeleitbild*)
2. Energiepolitischen Handlungspfad einhalten (*Energiestadt*)
3. Emissionsträchtige Betriebe aus dem Siedlungsgebiet an die Peripherie oder in das Gewerbegebiet verlagern (*Zukunftskonferenz*)
4. Verbesserung der öffentl. Regionalverbindungen (*kant. Richtplan VI 32*)
5. Provisorische Grundwasserreserveareale schützen (*kant. Richtplan VII 31*)
6. Neuen Abbaustandort sichern (*kant. Richtplan VII 41*)
7. Neuen Deponiestandort sichern (*kant. Richtplan VII 61*)

#### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
2	3.2.4	U4	3.4.2	Energetische Anforderungen für grössere Entwicklungsgebiete im Rahmen von Sondernutzungsplänen verlangen	
3		N4	3.4.2	Prüfung von störenden Gewerbebetrieben (produzierend) im Siedlungsgebiet ins Gewerbegebiet Hirschsprung und bei der allfälligen Umsiedlung unterstützen	
4		N7		Flächen für den doppelspurigen Gleisusbau sichern	x
5		x		Grundwasserreserve Sand als rechtskräftiges Areal ausscheiden	
6		I4		Geplante Neuanlage; für den künftigen Deponiestandort Neufeld die Flächen rechtskräftig sichern	

### 3.1.7 Bildung und Betreuung

#### Ziel

Ein breites Bildungsangebot wird durch ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ergänzt. Für ältere Menschen stehen verschiedene Angebote für Unterstützung und Betreuung in unterschiedlicher Intensität zur Verfügung.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Sicherung von guten Betreuungsangeboten für vor und nach der Schule (*Zukunftskonferenz, Gemeindeleitbild, Strategische Gemeindeentwicklung 2013*)
2. Angebote für ältere Leute fördern (*Zukunftskonferenz, Gemeindeleitbild*)
3. Nachfrage nach einer Sporthalle (*Zukunftskonferenz*)

#### Lösungsansätze

Vorgabe	Umsetzung			Lösungsansätze	vorhanden/umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1		N5		Einrichtung und Aufwertungen von öffentlichen Betreuungsangeboten oder Unterstützung von privaten Initiativen für Kindertagesstätten und Schulen (u. a. Etablierung von Tagesschulen)	
2		GS3		Im Zentrum und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene öffentliche Begegnungsräume barrierefrei zugänglich machen und gestalten	
3		N5	3.4.2	Erweiterung Angebot Sporthalle	

### **3.1.8 Instrumente**

Zur Umsetzung der Lösungsansätze stehen dem Gemeinderat namentlich folgende Instrumente zur Verfügung:

#### **Verwaltungsverträge**

Über Verwaltungsverträge nach Art. 65 PBG kann der Gemeinderat die Erhältlichkeit und bauliche Nutzung im Sinne der Entwicklungsziele vertraglich vereinbaren. Dies betrifft vor allem Ein- und Umzonungen oder kommt als Voraussetzung für den Verzicht auf Auszonungen in Frage.

#### **Kaufrecht**

Über das Kaufrecht gemäss Art. 9 PBG kann der Gemeinderat nicht erhaltliche Grundstücke zum Verkehrswert auch gegen den Willen des Eigentümers erwerben.

#### **Sondernutzungsplanpflicht**

Über die Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 PBG kann der Gemeinderat sicherstellen, dass ein Areal nur auf der Grundlage eines Sondernutzungsplanes bebaut werden kann. Im Sondernutzungsplan hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Regelbauweise ergänzende Vorschriften zu Gunsten der kommunalen Entwicklungsziele festzulegen.

#### **Zonen mit bestimmter Nutzung**

Über bestimmte Gebiete kann der Gemeinderat gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b PBG bestimmte Nutzungen zulassen oder einschränken, wobei der Zonenzweck jedoch nicht geändert werden kann. Themen können sein: Nutzungsbeschränkungen bei Naturgefahren, Einschränkung von Verkaufsnutzung etc.

#### **Zonen mit besonderem Erscheinungsbild**

Nach Art. 99 Abs. 2 PBG können für Kern- und Schutzzonen sowie weitere konkret bezeichnete Gebiete Vorschriften erlassen werden, welche die Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen in die Umgebung regeln, damit eine gute Gesamtwirkung entsteht (Einordnungsgebot).

#### **Differenzierte Regelbauvorschriften**

Die minimalen Massvorgaben der Regelbauweise umfassen gemäss Art. 79 PBG die «Gesamthöhe» und den «Grenzabstand». Dem Gemeinderat ist es freigestellt, differenziertere Regelbauvorschriften zur «Gebäuelänge», «Gebäudebreite», «Gebäudehöhe und Dachwinkel», Fassadenhöhe», «Baumassenziffer» und «Terrainveränderungen» festzulegen.

## 3.2 Raumkonzept

### 3.2.1 Einleitung

Das Raumkonzept nimmt den Handlungskatalog (Kap. 3.1) auf und schafft ein Zielbild der räumlichen Entwicklung von Rüthi. Es beachtet die besonderen räumlichen Phänomene und charakteristischen Merkmale und schafft einen eindeutigen, räumlichen Rahmen der Ortsplanung. Das Raumkonzept dient der Vermittlung und Visualisierung eines Leitbildes, welches die Identität von Rüthi stützt. Die räumlichen Phänomene und speziellen Eigenheiten sind durch das Raumkonzept aufgezeigt.

Von weit her erkennbar ist die Kirche St. Valentin. Als prägendes Einzelelement ist sie eine wichtige Landmarke in Rüthi. Weitere strukturelle Freistellungsmerkmale von Rüthi sind die historischen Dorfstrukturen mit den strassenseitigen Vorgärten. Auch die allgegenwärtigen Sichtbezüge zur umliegenden Berg- und Naturlandschaft sind prägend.

Neben den räumlichen Vorgaben der kantonalen Richtplanung werden die regionalen und kommunalen Grundlagen und strategischen Vorgaben betrachtet (Kap. 2.2 und Kap. 2.3). Im Zentrum steht aber die tatsächlich wahrnehmbare Bau- und Grünraumstruktur. Das Raumkonzept widmet sich – im Gegensatz zur Richtplanung (Kap. 3.3) – noch nicht allen raumrelevanten Details, sondern widmet sich den zentralen, prägenden Strukturen, an denen sich die Ortsplanung orientieren soll. Die Inhalte werden in die Themen «Landschaften» und «Räumliche Strukturen» gegliedert.

### 3.2.2 Allgemein

Die Lagegunst von Rüthi zeichnet sich durch die attraktive Einbettung in die Landschaft zwischen Rhein und Hohem Kasten sowie die Nähe zu attraktiven Naherholungsgebieten im Rheintal aus.

Das Umweltbewusstsein prägt das nachhaltige Handeln der Gemeinde. So ist Rüthi seit März 2010 eine «Energistadt». Die aktive, zielstrebige und sorgsame Dorfentwicklung fokussiert sich auf ausgewogene Strukturen im Bereich Siedlung, Bildung, Verkehr und Arbeit.

### 3.2.3 Landschaften

«Landschaften» definieren die Entwicklungsprioritäten in den einzelnen Landschaftsräumen.

#### Siedlungslandschaft

Als Siedlungslandschaft wird das Zielbild der Ausdehnung der Siedlungsgebiete bezeichnet. Gemäss der kantonalen Richtplanung sind in den nächsten 25 Jahren keine Einzonungen möglich. Eine bauliche Entwicklung sollte deshalb innerhalb der heutigen Siedlungsgrenzen erfolgen.

Mittels Aufzonungen sind im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs, soweit möglich, dichtere Bauweisen vorzusehen.

Soweit heutige Bauzonen ausserhalb der wahrnehmbaren Siedlungslandschaft liegen, soll deren Baubestand nicht mehr vergrössert werden. Innerhalb der Siedlungslandschaft ist die Erhältlichkeit von unbebauten Flächen zu verbessern und zu sichern.

Der dörfliche Charakter von Rüthi bildet mit seinen durchgrünten Raumstrukturen die Grundlage für das nachbarschaftliche Zusammenleben. Die Schulen sind in den Quartieren fest vernetzt und liefern einen hohen Beitrag zur sozialen Infrastruktur durch Vereinswesen und Betreuungsangebote. Begegnungsplätze stärken den Charakter und ermöglichen ein feinmaschiges Fussgängernetz in den geschwindigkeits- und verkehrsberuhigten Quartieren. Die Geschäftslagen, resp. die Lagen im Dorfzentrum, sind gemäss der ortsbaulichen Einordnung ins Strassenbild aktiv zu stärken. Dies ist durch Beschränkung der Ansiedlung von Versorgungsangeboten an peripheren Lagen sicherzustellen.

Der Ortsteil „Büchel“ südlich des Rheintaler Binnenkanals bildet einen räumlich getrennten Siedlungsteil mit ausgeprägten strukturellen Merkmalen. Mit den charakteristischen Stickerhäusern sowie den durchgrünten und individuell gestalteten Einfamilienhausquartieren weist Büchel eine hohe Lebensqualität auf. Für den Erhalt dieser Qualität stehen die zum Strassenraum hin offen gestaltete Durchgrünung sowie die strassenbegleitenden Raumkanten im Vordergrund.

#### **Altes Dorf**

Der historische Dorfkern von Rüthi liegt am Fuss des Kamors und damit ausserhalb des Hochwassergefahrenbereichs in der Rheinebene. Die (vom Brand verschonten) heute noch bestehenden historischen Dorfstrukturen gliedern sich der Hangkante entlang und bilden das strukturelle Rückgrat Rüthi. Die historisch wertvolle Bebauung wird durch identitätsstiftende Gebäude mit ortstypischer Architektur, feingliederiger Gestaltung und besonderen räumlichen Situationen geprägt. Die räumlichen Qualitäten, die durch ihre Ursprünglichkeit auffallen, sollen in ihrer Struktur und Substanz erhalten werden. Neu-, An- und Umbauten sollen nur mit dem Ziel der Stärkung des Dorfcharakters erfolgen. Bei typologischen Störungen ist das Wiederherstellen der historischen Raumkanten anzustreben. Dazu gehören auch die typischen Vorgartenstrukturen.

Gleichzeitig konzentrieren sich nahe der historischen Dorfstrukturen auch wichtige Zentrumsfunktionen. Diese Verbindung aus historischen Strukturen und alltagsweltlichen Funktionen soll gestärkt und räumlich besser wahrnehmbar gemacht werden. Zudem steht die Stärkung der öffentlichen Räume mit mehr Aufenthaltsqualität und qualitätsvoller Gestaltung im Fokus.

### **Neues Dorf**

Der Teil des historischen Dorfkerns, der vom Brand 1890 zerstört und in seiner orthogonalen Struktur wiederaufgebaut wurde, weist nach wie vor hohe bauliche und freiraumtypische Qualitäten auf. Der Dorfkern ist als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Entsprechend gilt es, diesen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zu den Freistellungsmerkmalen gehören die prägenden Raumkanten mit den vorgelagerten Vorgärten sowie die siedlungsgliedernden Grünräume zwischen den Baukörpern.

### **Vorrang Arbeit**

Die flächenintensive Arbeitsnutzung soll in den bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten konzentriert und gesichert werden. Die sukzessive Auslagerung von Arbeitszonen aus dem Dorfkern ermöglicht die Umnutzung der Gebiete im Sinne eines kompakteren Wohn- und Siedlungsraums.

### **Bauzone ausserhalb der Siedlungslandschaft**

Im Zielbild für die Gemeinde Rüthi wurden bebaute Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage in der Kulturlandschaft als störend empfunden werden und langfristig nicht zum Siedlungsgebiet gezählt werden sollen. Diese heute in Bauzonen liegenden Flächen sollen langfristig in die Landschaft zurückgeführt werden.

### **Kulturlandschaft**

In der Kulturlandschaft dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Die Kulturlandschaft nimmt neben der Produktion bodenabhängiger, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche direkt im Dorf zugänglich sind, eine wichtige Rolle als Naherholungsgebiet war. Die Durchwegung und landschaftliche Attraktivität der Kulturlandschaft ist sicherzustellen und durch kleinteilige Grünstrukturen aufzuwerten. Die Verbindungen zum Rhein, die Wege zu Nachbarorten und die Querverbindungen zwischen den Ortsteilen stehen im Fokus.

### **Naturlandschaft**

Die Wald- und Berggebiete prägen die vielseitige und teils unberührte Naturlandschaft. Die Landschaft des Hohen Kastens sowie der umgebenden Gebirge bildet wichtige Erholungsräume. Die vorhandenen Anschlüsse von Wander- und Fahrradwegen sind zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Die auf Gemeindegebiet liegenden Naturschutzgebiete sind zu überprüfen und weiterhin vor menschlicher Einwirkung zu schützen.

### Erholungslandschaft

In Rüthi gibt es Flächen, die der reinen Erholungs- und Sportnutzung dienen. Diese stellen wichtige emotionale Trittsteine dar und sollen gut für den Langsamverkehr erschlossen sein und langfristig erhalten werden.

### 3.2.4 Räumliche Strukturen

#### Strassen

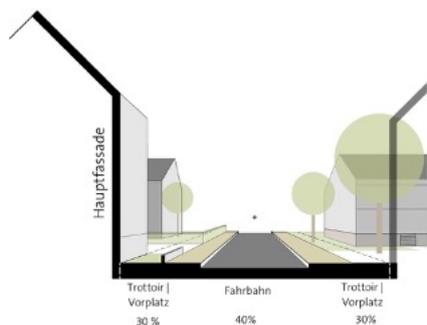
Strassenräume bilden den Grossteil des öffentlichen Raums und prägen den Eindruck der Gemeinde. Die Strassenräume müssen daher nicht nur verkehrlichen, sondern auch gestalterischen Anforderungen genügen. Die Bedürfnisse der Nutzer, welche die Strassenräume als öffentlichen Raum, Wohn-, Geschäfts- und Kommunikationsort benützen, sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Je nach Lage und Umfeld sind unterschiedliche Typologien zu beachten.

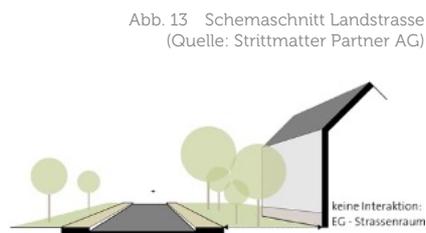
#### Dorfstrassen

Soweit Strassen in den Siedlungskörper eingebunden sind, aber von den Randnutzungen nicht direkt bespielt werden (z. B. kaum publikumsaktive Nutzungen im Erdgeschoss) handelt es sich um siedlungsinterne Dorfstrassen. Sie sollen ihrer historischen Konzeption oder den Bedürfnissen der angrenzenden Nutzungen entsprechend gestaltet werden. Besondere Beachtung kommt der Choreographie der Privatheit zu, indem der Übergang von öffentlich (Fahrbahn / Trottoir) zu privat (Sockelnutzung) durch angemessene Abstände, Vorgärten oder Vorplätze zu gestalten ist.

In Rüthi sind die zur Strasse hin ausgerichteten Vorgärten ein zentrales Strukturelement. Ausnahmen können jedoch auch publikumsaktive Nutzungen im Erdgeschoss bilden, indem die Fassade direkt dem öffentlichen Strassenraum zugewandt ist. Die bezeichneten Strassen sollen hinsichtlich der erläuterten Charakteristika, insbesondere der Integration des Strassenraums in die Siedlungslandschaft, gestärkt werden.

Abb. 12 Schemaschnitt Dorfstrassen  
(Quelle: Strittmatter Partner AG)





### Landstrassen

Die Landstrassen liegen meistens innerhalb der Kulturlandschaft, können aber auch bis in die Siedlungslandschaft hineinführen, wenn sie keinen Bezug zur umgebenden Bebauung aufnehmen und verkehrsorientiert gestaltet werden.

Landstrassen sollen hinsichtlich ihres landschaftlichen Charakters gestärkt und eine zerschneidende Wirkung vermieden werden. Baumreihen oder Hochstammanlagen können als Gestaltungselemente eingesetzt werden.

### Ortseingänge

Das Tor zur Gemeinde Rüthi bildet auf der Nordseite der Hirschensprung. Dieses bekannte Naturdenkmal markiert einen markanten Eingang.

Die weiteren Ortseingänge ins Dorf Rüthi werden durch die Stellung der Gebäude sowie die Gestaltung der Strassenräume von verkehrs- zu siedlungsorientierteren Räumen markiert. Die Wahrnehmung der Ortseingänge in Rüthi soll durch klarere bauliche und landschaftliche Gestaltung gestärkt werden.

### Brücken

Rüthi wird vom Rheintaler Binnenkanal zweigeteilt, weshalb Querungsmöglichkeiten an den richtigen Stellen zentral sind. Um die Verbindung zwischen Bahnhof und Dorfkern für den Langsamverkehr zu stärken, wurde ein potenzieller neuer Brückenstandort identifiziert. Zudem wurde ein potenzieller Brückenstandort im nördlichen Gemeindegebiet identifiziert, um eine attraktive Wegverbindung mit Querungsmöglichkeit des Rheins zu schaffen.

### Emotionale Trittsteine

Die emotionalen Trittsteine sind vorrangig publikumsrelevante Elemente, respektive Orte mit Versorgungsfunktion oder wichtige Freizeit- und Erholungsorte. Als wichtige Zielpunkte bilden sie innerhalb und ausserhalb der Siedlungslandschaft ein Langsamverkehrsnetz aus.

Die Verbindungen der Trittsteine untereinander sind mit Hilfe der Strassenraumgestaltung (befestigte Velowege, breite durchgängige Fusswege, begleitende Grünstreifen, Bepflanzungen etc.) durchgängig und barrierefrei herzustellen. Entlang des Netzes besteht allgemein eine erhöhte Anforderung an Bauten und Anlagen. Die Wahrnehmung der Trittsteine wird durch eine entsprechende Bebauung mit deren ortsbaulichen Einordnung gestärkt und kann als Qualität für die gesamte Gemeinde aktiviert werden.

### **Prägende Bauten | Silhouetten**

Prägend für die Gemeinde Rüthi sind verschiedene wichtige Bauten und weitherum sichtbare Silhouetten. Dazu gehört die katholische Kirche St. Valentin inklusive Pfarrhaus. Diese Bauten haben unter anderem eine grosse Fernwirkung und sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild. Beeinträchtigungen der Erscheinung und der Sichtbezüge durch Neubauten oder Pflanzungen sollten vermieden werden.

Daneben sind zahlreiche Gebäude des historischen Dorfkerns gut erhalten und bilden wichtige identitätsstiftende Elemente. Durch sorgfältige Einpassung von umliegenden Gebäuden ins Gesamtgefüge soll die Ensemble-Wirkung gestärkt werden.

### **Prägende Raumkanten**

Zentral für das Ortsbild von Rüthi ist die charakteristische Anordnung der Raumkanten entlang der Strassenräume. Durch die Raumkanten wird die Wahrnehmbarkeit der Dorfstruktur gestärkt und der öffentliche Raum aufgewertet. Dies ist neben der gestalterischen Qualität der Bauten entscheidend für die räumliche Identität von Rüthi.

Neben bestehenden Raumkanten wurden an ortsbaulich wichtigen Stellen auch fehlende Raumkanten markiert. Diese sollen mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden.

### **Sichtbeziehungen**

Visuelle Fixpunkte in der Siedlungslandschaft und Weitblicke in die Landschaft hinein dienen nicht nur der Orientierung, sondern stellen prägende Merkmale eines Ortes dar. Neben den spektakulären Sichtbezügen in die Gebirgslandschaft ist die Kirche St. Valentin ein wichtiger Fixpunkt, der von allen Seiten wahrnehmbar ist. Diese Blickbeziehungen gilt es zu sichern und an geeigneten Orten durch Freilassung vor Bebauung hervorzuheben.

### **Entwicklungsflächen**

#### **Baulücken**

Baulücken sind unbebaute Flächen im Siedlungsgebiet, die hinreichend erschlossen sind und sich potenziell für eine Überbauung eignen. In Rüthi wurden Baulücken verschiedener Grösse identifiziert. Eine mögliche Überbauung von Baulücken muss von Fall zu Fall überprüft und im Richtplan weiter vertieft werden. Es kann sich herausstellen, dass gewisse Flächen anstelle einer Bebauung besser als Frei- und Grünräume erhalten bleiben sollen.

Bei einer Überbauung ist auf bestmögliche Einpassung in das umliegende Ortsbild zu achten. Dazu bieten sich verschiedene planerische

Instrumente wie Sondernutzungspläne oder Verträge und Absichtserklärungen mit Grundeigentümern an.

#### Umstrukturierung

In Rüthi wurden Gebiete identifiziert, die sich aufgrund ihrer baulichen Qualität und Substanz zur Umstrukturierung eignen. Dabei steht insbesondere die Stärkung des Dorfkerns durch bessere bauliche Eingliederung der Bauten westlich der Staatsstrasse im Zentrum. Zudem gibt es Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial im Bereich des Säntisareals, im Gebiet Unterer Weier sowie beim Bahnhof.

#### Strassenseitige wahrnehmbare Durchgrünung

Der Erhalt und die Stärkung hochwertiger Grünräume ist ein wichtiger Aspekt der zukünftigen baulichen Entwicklung. Dies bezieht sich einerseits auf das Verhältnis von Bebauung und Freiraum, andererseits auf den Anteil an Grünflächen und anderen Grünelementen sowie deren Wahrnehmbarkeit vom öffentlichen Raum aus.

Rüthi zeichnet sich grossteils durch eine lockere Bebauungsstruktur mit überdurchschnittlich starker Durchgrünung aus. Trotz möglicher Innenentwicklung in gewissen Gebieten soll der grosse Grad an Durchgrünung weiterhin als identitätsstiftendes Element erhalten bleiben. Zudem ist es zentral, dass Privatgärten weiterhin eine angemessene Einsehbarkeit gewährleisten und nicht zu introvertiert gestaltet sind. So kann gleichzeitig der öffentliche Raum gestärkt und attraktiver erlebbar gemacht werden.

#### Siedlungsgliedernde Grünräume

Neben der baulichen Struktur sind die charakteristischen Grün- und Freiraumstrukturen mit ortstypischer Bepflanzung ein entscheidendes Merkmal der Identität von Rüthi. Neben der bereits thematisierten offenen Gestaltung von Privatgärten sind grössere siedlungsgliedernde Grünraumstrukturen wichtig und sollen erhalten werden. Diese inneren Grünräume mit Gärten und Bäumen bilden in einigen Teilen von Rüthi eine einheitliche und charakteristische Struktur mit der Bebauung. Diese Strukturen sollen langfristig gesichert und gestärkt werden. Dazu gehört das Freihalten der prägenden Grünraumflächen und das sensible Einpassen baulicher Strukturen.

#### Vorgärten

Neben den prägenden Raumkanten sind strassenseitige Vorgärten und bäuerliche Vorbereiche ein charakteristisches Gestaltungselement in Rüthi. Diese sollen erhalten und gestärkt werden. Versiegelte Flächen sollen, wo möglich, geöffnet und begrünt werden.

### **Landschaftskorridore**

Für die klar wahrnehmbare Abgrenzung von Siedlung und Landschaft ist das Freihalten von Landschaftskorridoren von Bedeutung. Zentral ist das langfristige Verhindern weiterer Verbauung und Zersiedelung in diesen Gebieten.

### **Wald | Bestockung**

Waldflächen bedecken weite Teile der Gemeindefläche von Rüthi und sind wichtig für deren räumliche Identität. In Siedlungsnähe sind sie prägende strukturgebende Grünelemente. Daneben sind bestockte Flächen entlang von Gewässern und Wegen wichtige vernetzende Elemente, die erhalten und gestärkt werden sollen. Sie sollen insbesondere auch im Siedlungsgebiet als strukturgebende Elemente eingesetzt werden.

### **Prägende Einzelbäume | Baumreihen**

Rüthi wird von zahlreichen Gewässern durchzogen, die struktur- und identitätsfördernd sind. Die teilweise bereits vorhandenen Baumreihen sollen erhalten und ergänzt werden. So können neben der ökologischen Vernetzung auch die Wahrnehmbarkeit und Orientierung im Siedlungsgebiet gestärkt werden. Im Zuge der klimatischen Erwärmung kommt dem Schaffen ausreichender Schattenplätze ein besonderes Gewicht zu. Bäume und Baumreihen können zudem zur besseren Markierung von Ortseingängen sowie Siedlungsrändern eingesetzt werden. Der reiche Baumbestand und die hochstämmigen Bäume in Rüthi sollen erhalten werden.

### **Gewässer mit Bestockung**

Der Rheintaler Binnenkanal sowie die kleineren, das Dorf durchziehenden Bäche sind wichtige Struktur- und Grünraumelemente von Rüthi. Der Kanal ist bereits sehr naturnah und attraktiv gestaltet und ist durch begleitende Wege für Erholungssuchende nutz- und wahrnehmbar.

Die teils kleineren Fliessgewässer im Siedlungsgebiet sollen in ihrer Vernetzungsfunktion durch zusätzliche Bestockung gestärkt werden. Mögliche neue Langsamverkehrsverbindungen entlang der Fliessgewässer sollen geprüft werden, wobei Nutzungskonflikte zwischen Mensch und Natur berücksichtigt werden sollen.

## 3.3 Richtplan

### 3.3.1 Aufbau

#### Bestandteile

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Rüthi setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Richtplankarte (Massstab 1:5'000)

Richtplankarte mit den Sachbereichen (Nutzung N, Schutz S, Gestaltung G, Infrastruktur I, Verkehr V, Umwelt U, Eigentum E) mit jeweiligen Unterkapiteln und entsprechenden Verweisen auf den Richtplantext.

Richtplantext

Der Richtplantext legt die einzelnen Massnahmen mit der Möglichkeit zur Fortschreibung im Sinne einer rollenden Planung dar. Die einzelnen Massnahmen bestehen in der Regel aus der Erläuterung und den dazugehörigen Festlegungen. Dazu kommen Spezifikationsmöglichkeiten in Bezug auf den Koordinationsstand und den Realisierungszeitpunkt.

Planungsbericht (vorliegend)

Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV enthält organisatorische Erläuterungen der Revisionsarbeiten, Analysen zu übergeordneten Planungsgrundlagen, Herleitungen der Planungsmassnahmen (Strategie – Raumkonzept – Richtplanung – Rahmennutzungsplanung) sowie allgemeine Erläuterungen zu den Sachbereichen mit Begründungen von speziellen Festlegungen.

#### Verbindlichkeit

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und fokussiert die Gemeindeentwicklung auf einen Zeithorizont von ca. 25 Jahren. Sie bildet die Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen und ist für die Behörden wegleitend, hat jedoch keine direkt eigentumsverbindliche Wirkung.

### 3.3.2 Teil Nutzung

#### Anpassung Rahmennutzungsplanung

Im Bereich der Rahmennutzungsplanung sind aufgrund der geänderten übergeordneten Planungen umfangreiche Anpassungen vorzunehmen. Neben Änderungen bei den Nutzungszonen sind die Bestimmungen des Baureglements zu überarbeiten. Zukünftig können nur noch die Gebäudemasse (Höhe, Länge, Breite) und der Grenzabstand verwendet werden. Die detaillierte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Reglungsdichte

findet im Zusammenhang mit der Anpassung der Rahmennutzungsplanung statt. Folgende Tabelle zeigt welche Regelbaumasse in das neue Recht überführt werden können und welche nicht mehr angewendet werden können.

Tab. 3 Übersicht Änderungen der möglichen Grundmasse mit dem neuen PBG

Bestehende Grundmasse (Baureglement)	Regelung gemäss neuem Baureglement
Zahl der Vollgeschosse	entfällt
Ausnutzungsziffer	Gebäudemasse + Grenzabstände
-	Grünflächenziffer
Ausbau des Untergeschosses	entfällt
Gebäudehöhe	Gebäudehöhe in m und Winkelmass
Firsthöhe	Gesamthöhe in m
Gebäuelänge	Gebäuelänge in m
Gebäudetiefe	Gebäudebreite in m
-	Fassadenhöhe
Mehrlängenzuschlag	entfällt
Empfindlichkeitsstufe	Empfindlichkeitsstufe

blau = zwingend zu regeln / grün = fakultativ zu regeln

### Änderungen von Grundnutzung und Nutzungsmass gegenüber dem rechtskräftigem Zonenplan

Der Gemeinde Rüthi steht gemäss dem Gemeindeporträt vom August 2017 eine Fläche von maximal 2.1 ha zur Siedlungserweiterung von Wohn- und Mischzonen bis 2040 zu (s. Kap. 2.2.1). Für eine Einzonung müssen die im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt S 12) enthaltenen Voraussetzungen eingehalten sein.

Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Zonenplan (genehmigt am 9. April 1998 inkl. div. Teilzonenpläne) bezüglich der Grundnutzung und der Nutzungsintensivität aufgelistet und beschrieben. Bei der Nutzungsintensivität wird grob davon ausgegangen, dass eine zwei- bis dreigeschossige Zone einer niedrigen Dichte und eine mindestens viergeschossige Zone einer mittleren Dichte entspricht. Eine ausführliche Begründung, der Nachweis der genauen Abgrenzung der Änderungen sowie eine detaillierte Kapazitätsberechnung werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erbracht.

Abb. 14 Übersicht Änderungen der Nutzungszuweisung

Gebiet	Zonenplan	Richtplan rev.	Beschrieb / Verweis Richtplangeschäft
Freiflächen Büchel	ueG	Wn (2. Etappe)	Entwicklungsmöglichkeit im bestehenden Siedlungsgebiet
Büchel Süd	W2   WG2	K	Erhalt des Ortsbildes
Au Büchel	IE	F	Schutz Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung
Güllen	W3	L	Unzureichende Erschliessung über Flurstrassen
Buechenmaad	L	OeBA	Standort neues Schulhaus
St. Valentinsberg	OeBA	F	Anpassung an tatsächliche Nutzung, Sicherung Freiraum
Neudorfstrasse	WG2	Wn	Anpassung an tatsächliche Nutzung
Bahnhofstr. / Kanalstr.	ueG	Wm (2. Etappe)	Entwicklungsmöglichkeit an zentraler Lage
Unterer Weier (Staatsstr.)	WG2a	K	Erhalt des Ortsbildes
Oberer Weier (Staats- / Bitzistr.)	WG2a / WG3a	Wn	Anpassung an tatsächliche Nutzung
Austr. / Büchelstr.	WG3	Wm	Anpassung an tatsächliche Nutzung
Unterfurtstrasse	üG	Wm (2. Etappe)	Langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet an zentraler Lage
Neues Dorf	WG3a   GI A	K	Erhalt des Ortsbildes
Staatsstr. / Dorfbachstr.	K	WG	Beschränkung Kernzone auf Bestand mit entsprechendem Charakter
Unterfurtstr. / Büchlenaustr.	W2	Wm	Erhöhung der zulässigen Bebauungsdichte aufgrund zentraler Lage trotz teilweiser Bauhöhenbeschränkung
In den Stöcken	ueG	A (mittels TZP)	Erweiterung Arbeitsgebiet für Betriebsumsiedlungen/-erweiterungen
Unterdorf	OeBA	WG	Umnutzung altes Schulgebäude

In der nachfolgenden Tabelle sind die Richtplangebiete (Siedlungserweiterungsgebiete) aufgelistet. Insgesamt handelt es sich um ca. 4.1 ha potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet. Damit werden die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan (Option Siedlungserweiterung 2.1 ha) mit dem Zeithorizont 2040 um ca. 2.0 ha überschritten. Der Zeithorizont des kommunalen Richtplanes erstreckt sich jedoch voraussichtlich bis ins Jahr 2047, womit die Fläche des Siedlungserweiterungsgebietes wiederum zulässig ist.

Abb. 15 Flächennachweis Veränderung einwohnerrelevantes Siedlungsgebiet im Richtplan

Gebietsbezeichnung	Richtplan-Nr.	Nutzung (bisher)	Nutzung (neu)	Veränderung Siedlungsgebiet (ha)
Freiflächen Büchel	N 2.3   N 2.4	ueG	Wn (2. Etappe)	+ 1.7 ha
Bahnhofstr. / Kanalstr. (Siedlungsgebiet KRP)	N 2.5	ueG	Wm (2. Etappe)	+ 1.4 ha
Unterfurtstr. / Kanalstr	N 2.6	L	Wm (2. Etappe)	+ 1.1 ha
Güllen (nur Wohngebiet)	N 8.1	Wn	L	- 0.6 ha
Total Siedlungserweiterungsgebiet				+ 4.2 ha
Option Siedlungserweiterungsgebiet gemäss Gemeindeportrait				+ 2.1 ha
Differenz inkl. N 2.5				+ 2.1 ha
Differenz exkl. N 2.5				+ 0.7 ha

## Innenentwicklungspotenzial

### Kantonale Vorgaben

Der kantonale Richtplan gibt das Bevölkerungsziel per 2040 vor. Für Rüthi wird bis zu diesem Zeitpunkt mit einem Bevölkerungswachstum von 364 Personen gegenüber dem Jahr 2016 gerechnet. Für den Zonenplan- (Auflage + 15 Jahre) und den Richtplanhorizont (Auflage + 25 Jahre) wird unter der Annahme eines linearen Wachstums und einer öffentlichen Auflage im Jahr 2022 von folgendem Bevölkerungszuwachs ausgegangen:

Zonenplanhorizont (2037):	+ ca. 300 Einwohner
Richtplanhorizont (2047):	+ ca. 450 Einwohner

### Erläuterungen Berechnung

Die Einwohnerpotentiale der Innenentwicklungsgebiete («Entwickeln (Ergänzen)» und «Umstrukturieren (Neuentwickeln)») sind je nach Umsetzungspriorität gemäss des Strategieplans Innenentwicklung (s. Kap. 0) verteilt worden. Die Dichteziele entsprechen denjenigen des Raum+. Da das Zentrum Staatsstrasse bereits eine relativ hohe Bebauungs- und Nutzerdichte aufweist, ist kein zusätzliches Einwohnerpotenzial zu erwarten. Mit der Strategie «Entwickeln | Ergänzen» soll demnach keine höhere Einwohnerdichte angestrebt werden. Vielmehr sollen in diesem Gebiet die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Zentrumsfunktionen gefördert werden.

Abb. 16 Flächennachweis Veränderung einwohnerrelevantes Siedlungsgebiet im Richtplan

Gebietsbezeichnung	Richtplan-Nr.	Fläche Wohn- / Mischzone [ha]	Dichteziel [E/ha]	Einwohner 2017	Zusätzliches Einwohnerpotenzial [E]	
					1. Etappe (ZP)	2. Etappe (RP)
Bahnhof	GS 1.4.1	1.22	45	16	39	-
Staatsstrasse	GS 1.3.1	0.66	63	0	42	-
Steinacker/Oberdorf	GS 1.1.1	6.46	40	150	108	-
<b>Total</b>		<b>8.34</b>		<b>166</b>	<b>ca. 190</b>	<b>-</b>

#### Freihaltegebiet

Freihaltegebiete werden insbesondere zur Abgrenzung von Wohngebieten zu Verkehrsinfrastrukturen und zur Sicherung wichtiger Landschaftskammern festgelegt. Die Richtplanung sieht Freihaltegebiete namentlich im Bereich des Waldabstandes, der Gewässerräume sowie öffentlicher Erholungsanlagen vor. Um Gebiete in der Landschaft von Bauten freizuhalten, beispielsweise um siedlungsgliedernde Freiräume zu erhalten, können Freihaltegebiete festgelegt werden.

#### Landwirtschaftsgebiet

Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund ihres Zwecks auf einen Standort in der Landwirtschaftszone notwendig sind. Der Umfang von Zweckänderungen und baulichen Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen wird im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (Art. 24 ff. RPG) abschliessend geregelt.

#### Massnahmen Naturgefahren

Einige Siedlungsgebiete der Gemeinde sind von Rutschungen, Stürzen und Hochwasser gefährdet. Ein Massnahmenkonzept zur Behebung dieser Naturgefahren wurde im Jahr 2012 erstellt. Dieses sieht jedoch keine raumplanerischen Massnahmen vor, die in den Richtplan aufgenommen werden müssten.

In der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die Gefahrengebiete als Hinweis in den Zonenplan zu übernehmen, sowie entsprechende Bestimmungen zu den Gefährdungsstufen im Baureglement zu erlassen.

### 3.3.3 Teil Gestaltung

#### Siedlung

##### Allgemeines

Die Gemeinde Rüthi zeichnet sich durch seine Lage am Fuss des Alpsteins aus. Der dörfliche Charakter der Gemeinde ist in sämtlichen Siedlungskörpern sichtbar. Eine Vielzahl der Quartiere ist von privaten Grünräumen geprägt. Zudem bestehen zahlreiche Baulücken innerhalb des besiedelten Gebietes. Die Siedlungsfläche ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Unter der Prämisse der Innenentwicklung soll künftig das Wachstum der Gemeinde innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers stattfinden, ohne dass die charakteristischen Merkmale und Qualitäten der Dörfer verloren gehen.

##### Gebiete mit Einordnungsgebot

Als Gebiete mit Einordnungsgebot werden Areale bezeichnet, in denen Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. In Art. 99 PBG Abs. 2 ist vorgesehen, dass für Schutz- und Kerngebiete ein Einordnungsgebot festgelegt werden kann. Ausserhalb von Schutz- und Kernzonen besteht grundsätzlich kein generelles öffentliches Interesse an einer guten Einordnung. In den weiteren konkret bezeichneten Gebieten kann die erhöhte Gestaltung deshalb nur dann verlangt werden, wenn es die Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild erfordert.

Neben den Kerngebieten werden im Richtplan Quartiere mit besonderer Freiraumqualität und Siedlungsstrukturen als Gebiete mit Einordnungsgebot bezeichnet. Die Quartiere im Büchel und Stockenstrasse stehen mit einer besonders hohen Durchgrünung und einer einheitlichen Bebauungsstruktur heraus. Diese Qualitäten sind zu erhalten. Ebenso müssen sich Bauten entlang wichtiger Verbindungen und an Langsamverkehrsverbindungen einordnen.

Im Baureglement werden für die bezeichneten Gebiete entsprechende Vorschriften zur Einordnung erlassen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- Volumetrie und Gliederung;
- Orientierung und Dachformen;
- Materialisierung und Detailgestaltung;
- Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung;
- Minimierung der Versiegelung;
- Charakteristische, offene Gestaltung des Vorgartens.

#### Gebiet von öffentlichem Interesse

Qualitativ hochwertige Quartierentwicklungen durch die Aufwertung bestehender Substanz und die Realisierung neuer Überbauungen können die zukünftige Entwicklung der Gemeinde entscheidend prägen. Um eine Entwicklung nach innen zu fördern, soll die Gemeinde eine aktive Rolle übernehmen. Die Gemeinde soll dabei mit den Grundeigentümern in Innenentwicklungsgebieten einen Entwicklungsprozess anstossen und unterstützend mitwirken.

Auf der Basis koordinierter Erschliessungs- und Bebauungsplanungen kann den öffentlichen Interessen nach ansprechenden öffentlichen Räumen Rechnung getragen werden. Es lassen sich Quartiere mit attraktivem Eigencharakter schaffen, die sich positiv auf das Image der Gemeinde auswirken.

In Gebieten von besonderem öffentlichem Interesse sollen durch die Gemeinde Sondernutzungspläne erlassen werden, falls dies für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nötig ist. Im Planungs- und Baugesetz werden in Art. 23ff die verschiedenen Zwecke für Sondernutzungspläne beschrieben. Die Rahmennutzungsplanung kann neu das Bauen in konkret bezeichneten Gebieten vom Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen (Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG). Diese Verpflichtung ist jedoch an Fristen gebunden.

Der Richtplan bezeichnet dazu Gebiete, in denen im Zonenplan eine Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen werden soll. Einerseits betrifft dies das Innenentwicklungsgebiet beim Bahnhof sowie bei zwei Gebieten entlang der Staatsstrasse, in denen die Gemeinde einen partizipativen Aufwertungs- oder Umstrukturierungsprozess starten möchte. Zudem soll im Kerngebiet Steinacker / Oberdorf eine massvolle Entwicklung unter Wahrung des Ortsbildschutzes mittels einem Sondernutzungsplan auf Grundlage einer ortsbaulichen Studie geregelt werden. Bei diesen beiden Gebieten will die Gemeinde die Siedlungsentwicklung über einen Sondernutzungsplan steuern. In der Regel erlässt die Gemeinde eine Sondernutzungsplanpflicht nur, falls die Gefahr einer unkoordinierten Entwicklung besteht.

#### Öffentliche Räume

Neben der Bebauung sind der Strassenraum und weitere öffentliche Räume ein wesentliches Element einer attraktiven Siedlung, da der Strassenraum den grössten Teil des öffentlichen Raumes ausmacht. Entsprechend kann die Gemeinde in der Gestaltung mehr Einfluss nehmen als dies bei privaten Grundstücken der Fall ist. Die öffentlichen Räume, insbesondere die ortsbildprägende Ortsdurchfahrt Staatsstrasse, sollen eine attraktive Gestaltung aufweisen und eine hohe Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten. Die Ortseingänge, sowie der Beginn der

Dorfkerne sind dabei gestalterisch hervorzuheben. Zudem werden weitere öffentliche Räume mit hohem Aufwertungspotenzial bezeichnet.

#### **Landschaft**

Der Landschaftsraum wird von unterschiedlichen Elementen geformt. Die Kulturlandschaft mit Feldern und Hochstammanlagen, Gewässerlandschaften, Wäldern und Aussichtslagen nehmen wichtige Naherholungsfunktionen wahr. Das Kulturland ist vielerorts vielfältig strukturiert. Dennoch gibt es Lücken im Lebensraumverbund.

Durch verschiedene ökologische Aufwertungsmassnahmen besteht die Möglichkeit, die Vernetzungsfunktionen zu stärken und den Siedlungsrand attraktiv zu gestalten.

### **3.3.4 Teil Schutz**

#### **Allgemein**

Der Sachbereich Schutz bildet die Grundlage der kommunalen Schutzverordnung. Generell wurden die Inhalte der aktuell bestehenden Schutzverordnung übernommen. Anpassungen werden insbesondere bezüglich der Ortsbildschutzgebiete vorgeschlagen.

#### **Schutz Kultur**

Das Kulturinventar wird im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision überprüft und ergänzt. Zudem wurde eine Überprüfung des ganzen Gemeindegebietes unter Berücksichtigung des ISOS durchgeführt. Weiter wurden alle schützenswerten Objekte neu nach kantonaler, bzw. lokaler Bedeutung unterschieden.

Mit der Überarbeitung des Ortsbildinventars wird eine neue Grundlage für den Schutz der wertvollen Kulturobjekte geschaffen. Die grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung soll mittels Schutzverordnung erfolgen.

#### **Ortsbildschutzgebiete**

Der Kanton St. Gallen hat 2012 die Ortsbilder des ISOS als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung in seinen Richtplan aufgenommen und gleichzeitig diejenigen Ortsbilder, welche das ISOS als Ortsbilder von regionaler Bedeutung einstufen, als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar) festgelegt. Ziel der Festlegungen des Kantonalen Richtplans (S31) ist es, die topografischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Der kantonale Richtplan verpflichtet die Gemeindebehörden, das ISOS und das Kantonsinventar bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben systematisch als Entscheidungsgrundlage beizuziehen und dabei in ihrer Interessenabwägung, die von ihnen festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen. Einerseits müssen die Gemeinden die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars (Erhaltungsziele und Perimeter) sachgerecht und mit geeigneten Schutzmassnahmen (wie Schutz-, Grün- und Freihaltezonen, Sondernutzungspläne sowie spezifische Schutzbestimmungen) parzellenscharf und eigentümerverbindlich in ihre Orts- und Nutzungsplanung einfliessen lassen. Andererseits sind die Erhaltungsziele bei jeder raumrelevanten Tätigkeit – und immer wieder erneut – als obligatorische Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Eingriffe in die im kantonalen Richtplan bezeichneten Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung dürfen nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Die einzelnen ISOS-Gebiete werden im Kapitel 2.2.2 beschrieben. Folgend wird der Fokus auf die Umsetzung im Richtplan resp. der Rahmennutzungsplanung gelegt. Dazu werden die einzelnen ISOS-Einträge tabellarisch zusammengefasst und ausgewertet.

Dorf Rüthi

Gemäss dem Bundesinventar ISOS und dem kantonalen Richtplan ist das Ortsbild des Dorfes Rüthi von nationaler Bedeutung. Das alte Rüthi wurde vom Brand im Jahr 1890 verschont und erstreckt sich dem Hangfuss entlang. Die kleinräumige Bebauung hat den dörflichen Charakter bis heute grösstenteils erhalten. Das neue Rüthi wurde nach der Zerstörung durch den Brand auf dem flachen Schuttkegel des Dorfbachs wieder aufgebaut. Die kleinbäuerlichen Bauten sind in einem System von vier hangparallelen Strassen sowie zwei Strassen entlang der Falllinie angeordnet.

Abb. 17 Ausschnitt Inventarblatt ISOS Rüthi Dorf (ohne Massstab, nach Osten ausgerichtet)

- rot: Erhaltungsziel A (Substanz)
- orange: Erhaltungsziel B (Struktur)
- grün: Erhaltungsziel a (Umgebungsschutz Beschaffenheit)

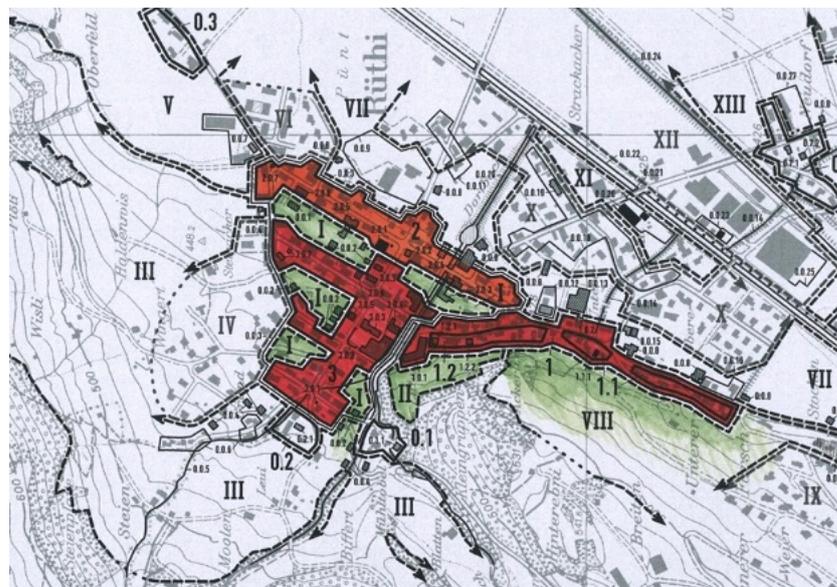


Abb. 18 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungszielen

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	B	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
1.1	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen; Ursprüngliche Bebauung erhalten; Beeinträchtigung durch den Verkehr auf der Staatsstrasse.
1.1.1	A	Gasthaus «Kreuz»   Inventar: Schutzobjekt, kantonal
1.2	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen; Dörflicher Charakter ist hier deutlich sichtbar.
2	B	Wird keinem Schutz zugewiesen; Ursprünglicher Charakter wird durch Neubauten bereits sehr stark beeinträchtigt.
3	A	Wird dem OBS-Strukturschutz zugewiesen
3.0.1	A	Bildstock in Kapellenform   Inventar: Schutzobjekt, lokal
I	a	Wird dem OBS-Strukturschutz zugewiesen
II	a	Wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen
VII	a	Wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen

*Weiler Rehag*

Das Ortsbild von Rehag besitzt eine kantonale Bedeutung. Der Weiler Rehag liegt im nördlichen Teil auf dem Boden der Gemeinde Oberriet, die südlichen Bauten befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Rüthi. Das Ortsbild wird durch die Lage im schmalen Wiestal, den Bauten auf unterschiedlichen Höhenlagen und der dichten, verschachtelten Bebauung geprägt.

Abb. 19 Ausschnitt Inventarblatt ISOS Rehag Oberriet / Rüthi (ohne Massstab, nach Osten ausgerichtet)

rot: Erhaltungziel A (Substanz)  
 grün: Erhaltungziel a (Umgebungsschutz Beschaffenheit)

Es sind ausschliesslich die Gebiete auf dem Gemeindegebiet von Rüthi eingefärbt.



Abb. 20 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungsziele

Gebiet	Erhaltungziel	Umsetzung in Planungsinstrument
0.1	A	Wird dem OBS-Substanzschutz zugewiesen
I	a	Wird dem Landwirtschaftsgebiet und Umgebungsschutzgebiet zugewiesen und befindet sich in einem siedlungsgliedernden Freiraum



### Hirschensprung

Das Ortsbild von Hirschensprung weist gemäss ISOS eine kommunale Bedeutung auf. Der Weiler liegt am Fusse des Hirschensprungs. Er weist hauptsächlich wegen der topografisch eindrücklichen Situation und aufgrund der auf den Eingang zur Schlucht zusteuern den bescheidenen Silhouette Lagequalitäten auf.

Abb. 23 Ausschnitt Inventarblatt ISOS Hirschensprung (ohne Massstab, nach Norden ausgerichtet)

orange: Erhaltungsziel B (Struktur)  
grün: Erhaltungsziel a (Umgebungsschutz Beschaffenheit)



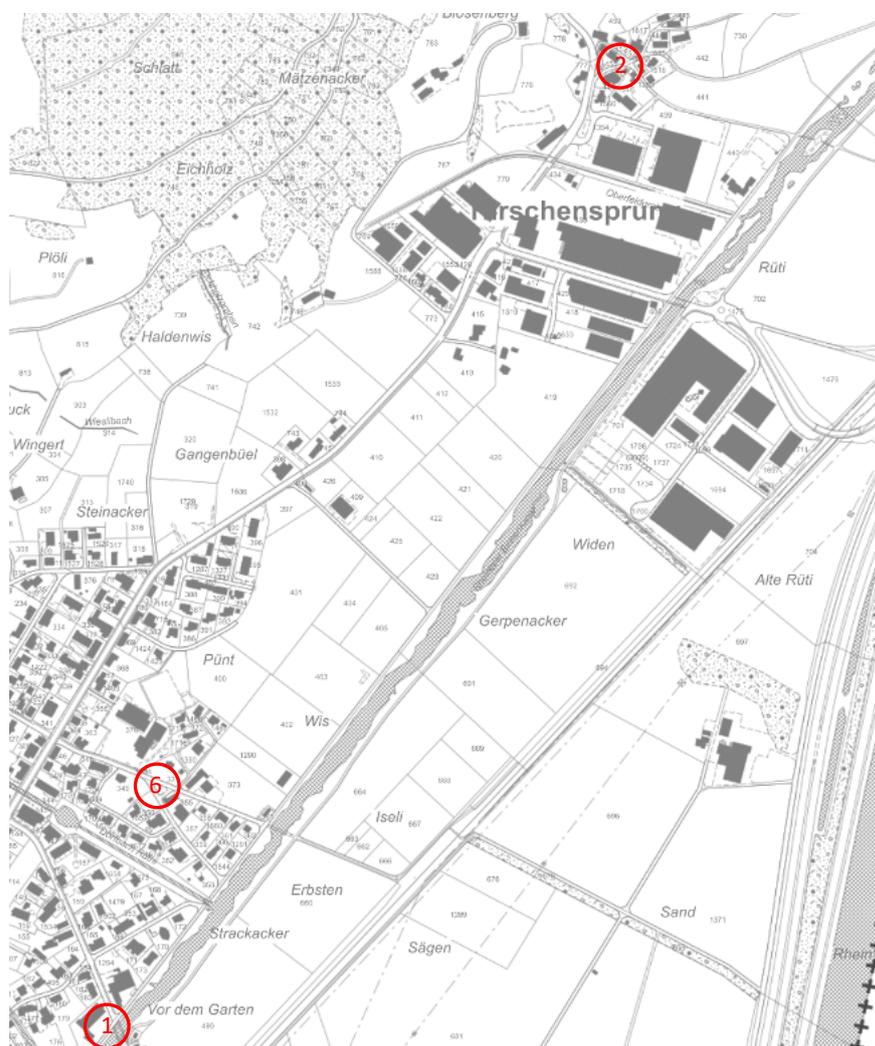
Abb. 24 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungszielen

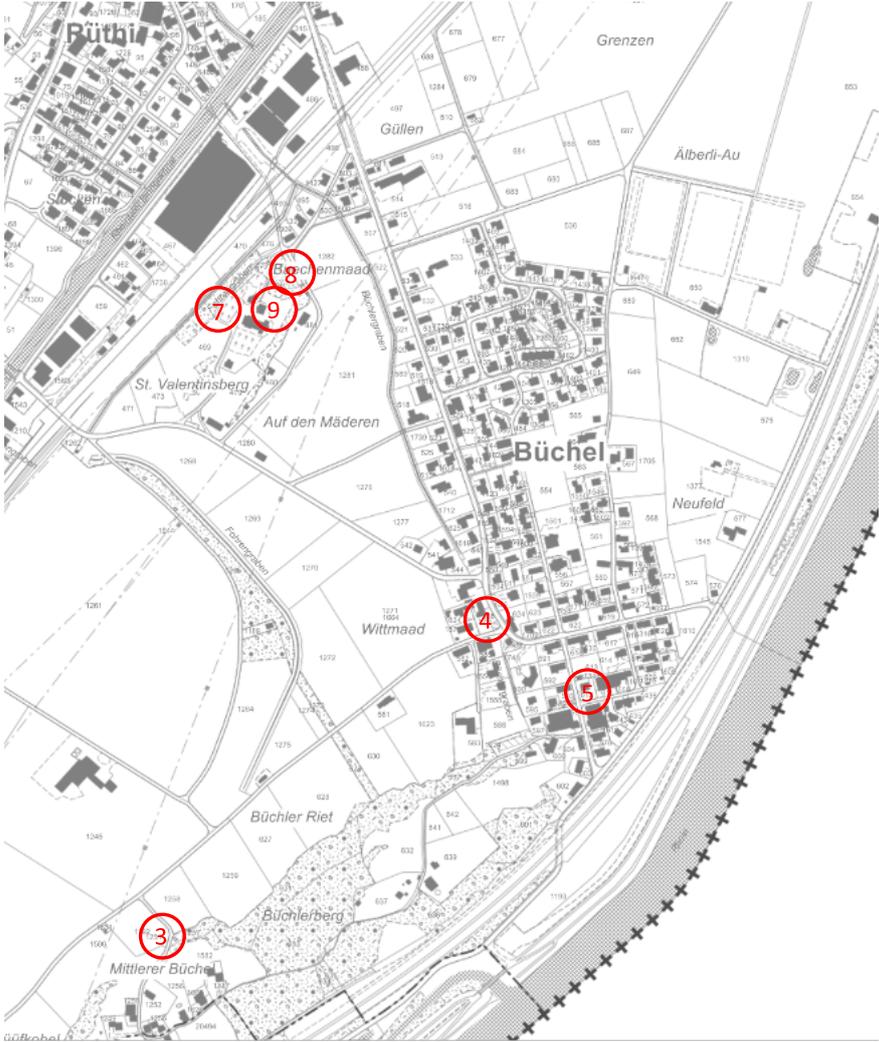
Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
0.1	B	Wird dem OBS-Strukturschutz zugewiesen
I	a	Wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen
II	a	Wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen
III	a	Wird teilweise dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen

### Liste historischer Gärten und Anlagen (ICOMOS)

Die Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz aus dem Jahr 1999 wurde im Rahmen der Richtplanerarbeitung auf seine Aktualität und Schutzwürdigkeit überprüft. In den Planungsinstrumenten wird die Liste wie folgt berücksichtigt:

Abb. 25 Übersicht über die Umsetzung der ICOMOS-Einträge (ohne Masstab, genordet)





Nr.	Kategorie	Gartentyp	Zustand / Umsetzung in Planungsinstrument
1	Einzelobjekt	Bauernhausgarten	Wegkreuz aus Holz umgeben von gepflegten Topfpflanzen. In Schutzverordnung aufgenommen.
2	Einzelobjekt	Kapellgarten	Beeinträchtigung der Kapelle durch unpassende Bebauung in der Umgebung. In Schutzverordnung aufgenommen.
3	Einzelobjekt	Kapellgarten	Gepflegtes Bildstöckli. Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In Schutzverordnung aufgenommen.
4	Einzelobjekt	Kirchhof	Brunnen von gepflegtem Rasen umgeben, mit Rabatten und Sträuchern umgeben. In Schutzverordnung aufgenommen.
5	Einzelobjekt	Kirchhof	Wegkreuz in gepflegtem Privatgarten. In OBS-Gebiet (Struktur). In Schutzverordnung aufgenommen.
6	Einzelobjekt	Bauernhausgarten	Wegkreuz aus Holz in guten Zustand, auf gepflegter Rasenfläche mit Sträuchern und Bäumen. In Schutzverordnung aufgenommen.
7	Einzelobjekt	Friedhof	Gut gepflegte Friedhofsanlage St. Valentinsberg. Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In Schutzverordnung aufgenommen.
8	Einzelobjekt	Wallfahrtsort / Grotte	Gut gepflegt, neben dem Weg zum St. Valentinsberg. Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In Schutzverordnung aufgenommen.
9	Einzelobjekt	Kirchhof	Gut gepflegter Kirchhof des St. Valentinsberg, in gutem Zustand. Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In Schutzverordnung aufgenommen.

### Landschaft

Der Schutz im Bereich Landschaft umfasst Landschaftsschutzgebiete, Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten. Diese Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten entsprechen denjenigen, mit bisheriger Schutzverordnung geschützten Gebiete.

An den Landschaftsschutzgebieten Chatzer und Büchlerberg wurden an ihren Abgrenzungen einige Anpassungen an die bestehende Situation vorgenommen. Die restlichen Gebiete St. Valentinsberg, Blosenberg und das Berggebiet werden so belassen wie sie in der bestehenden Schutzverordnung enthalten sind.

### Natur

Der Sachbereich Schutz Natur umfasst einerseits Flächen wie, Naturschutzgebiete, Übergangsbereiche, Auenschutz- und Amphibienlaichgebiete sowie Wildtierkorridore und andererseits Naturobjekte, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Weiher.

Sämtliche Flächen sind in den bestehenden Schutzverordnungen enthalten und grundeigentümergebunden geschützt. Die Naturobjekte sind an die bestehende Situation angepasst worden und einige zusätzliche Objekte, die noch nicht in der Schutzverordnung enthalten sind, sind zusätzlich eingetragen worden. Im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnung Teil Natur werden alle Naturobjekte überprüft.

### **3.3.5 Teil Verkehr**

#### **Allgemein**

Der Sachbereich Verkehr legt in erster Linie den Grundstein für eine möglichst siedlungs- und umweltverträgliche Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse. Die Richtplanung beabsichtigt, den Modal Split – zumindest was die Wege innerhalb des Siedlungsgebiets betrifft – zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs zu verbessern. Entsprechend ist deren Infrastruktur prioritär zu fördern. Dabei soll insbesondere auch die kombinierte Mobilität gefördert werden, indem beispielsweise an gut frequentierten Bushaltestellen und am Bahnhof genügend Veloabstellplätze bereitgestellt werden.

Darüber hinaus ist sich die Gemeinde bewusst, dass eine erfolgreiche Innenentwicklung auch einen gewissen Mehrverkehr generiert. Dieser kann jedoch auf den bestehenden Infrastrukturen abgewickelt werden.

#### **Motorisierter Individualverkehr (MIV)**

Eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs ist wichtig. Die Strassenräume müssen neben den Bedürfnissen aller Verkehrsarten auch als Begegnungsraum funktionieren.

#### **Fuss- und Veloverkehr (FVV)**

Ein sicheres und lückenloses Fuss- und Veloverkehrsnetz ist nicht nur für den innerörtlichen Verkehr wichtig, sondern stellt eine wichtige Freizeitinfrastruktur dar. Dabei sind insbesondere die Schwachstellen an Knoten und Querungen zu reduzieren. Wichtige Hinweise gibt dazu die Schwachstellenanalyse Langsamverkehr des Kantons. Netzergänzungen des Fusswegnetzes ergeben sich insbesondere durch die im Raumkonzept vorgesehen zusätzlichen Verbindungen.

#### **Öffentlicher Verkehr (ÖV)**

Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist neuerdings ein relevantes Kriterium für die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde. In Gebieten, wo eine ÖV-Güteklasse D nicht gewährleistet werden kann, sind künftig nur noch in Ausnahmefällen Einzonungen zulässig.

Der Busverkehr in Rüthi soll gemäss Buskonzept Rheintal 2025 verbessert werden.

### **3.3.6 Teil Infrastruktur**

#### **Allgemein**

Der Teil Infrastruktur behandelt Themen der Infrastruktur und Versorgung. Dabei stehen einerseits Anlagen von übergeordnetem Interesse sowie eine zweckmässige Erschliessung des Siedlungsgebiets mit den verschiedenen Verkehrsträgern im Vordergrund.

#### **Strassennetz**

Mit der Einteilung des Strassennetzes gemäss der VSS-Normen soll bei Strassensanierungen die für den Strassentyp richtige Dimensionierung und Gestaltung realisiert werden.

#### **Veloabstellplätze**

An ÖV-Haltestellen, in den Stadtzentren, an Wohn- und Arbeitsorten, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei Freizeitanlagen und Einkaufszentren ist ein genügend grosses und qualitativ gutes Angebot an Veloabstellplätzen bereit zu stellen.

#### **Abbau- und Deponiegebiete**

Die bestehenden und der im kantonalen Richtplan als Festlegung bezeichnete Deponiestandort «Neufeld» wird in den kommunalen Richtplan aufgenommen.

Auf den im kantonalen Richtplan als Festlegung bezeichneten Abbaustandort «Brunnenberg» wird verzichtet, da er sich in einem Landschaftsschutzgebiet und im Lebensraum Schongebiet befindet. Der Standort Blattenberg wird von der Gemeinde Oberriet nicht unterstützt und somit auch in Rüthi nicht weiterverfolgt.

#### **Entsorgung**

Die Gemeinde Rüthi ist bestrebt, ein Entsorgungskonzept mit Unterflurcontainer zu erarbeiten, um die die räumliche Koordination der Siedlungsabfallentsorgung zu regeln.

### **3.3.7 Teil Umwelt**

#### **Allgemeines**

Der Teil Umwelt behandelt Themen des nachhaltigen Umgangs mit der Umwelt. Zudem wird der Umgang mit den Naturgefahren aufgezeigt.

### **Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Es sind im Wirkungsbereich von nicht ionisierenden Strahlungen keine Einzonungen vorgenommen worden, welche Richtplaneinträge nötig machen würden. Zur Aufwertung des Landschafts- und Siedlungsraumes sowie zum Schutz der Bevölkerung ist jedoch eine Verlegung entlang der Autobahn sowie eine Bodenverlegung der Hochspannungsleitungen zu prüfen.

### **Störfallvorsorge**

Es wurden innerhalb des Konsultationsbereichs der verschiedenen Einträge im Risikokataster keine Einzonungen, Aufzonungen oder andere Massnahmen vorgesehen, die zu einer Erhöhung der Risiken führen würden.

### **Naturgefahren**

Einige Siedlungsgebiete der Gemeinde Rüthi sind mit Gefährdungen überlagert. Ein Massnahmenkonzept zur Behebung dieser Naturgefahren wurde 2012 erarbeitet. Es sind darin keine raumplanerischen Massnahmen vorgesehen, die in den Richtplan aufgenommen werden müssten.

In der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die Gefahrengebiete als Hinweis in den Zonenplan zu übernehmen, sowie entsprechende Bestimmungen zu den Gefährdungsstufen im Baureglement zu erlassen.

## **3.3.8 Eigentum**

### **Erhältlichkeit**

Nach Art. 3 Abs. 3 lit. a<sup>bis</sup> RPG sowie Art. 8 Abs. 1 PBG sorgen die Planungsbehörden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und Massnahmen getroffen werden, ungenutzte oder unternutzte Flächen im Baugebiet besser zu nutzen. Folglich sind im Sinne der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen, respektive ihre Erhältlichkeit zu sichern.

Um die Nutzung der inneren Reserven zu ermöglichen, müssen die unbebauten Grundstücke auf dem Markt verfügbar sein. Es zeigt sich, dass über die ganze Gemeinde verschiedene unbebaute Parzellen oder Teile von Parzellen vorhanden sind, die sich für eine Überbauung eignen würden.

Die Verfügbarkeit kann von Seite Gemeinde über verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 8 und 65 PBG sowie das Kaufrecht nach Art. 9 PBG verbessert werden. Grössere Areale sollen in der Regel auf der Basis von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern entwickelt werden. Für

Grundstücke, die nach dem Erwerb durch die Gemeinde einfach wieder veräussert werden können, wird der Hinweis auf das Kaufrecht angemerkt.

## 3.4 Rahmennutzungsplanung

### 3.4.1 Allgemeine Hinweise

#### Bestandteile

Der Rahmennutzungsplan der Gemeinde Rüthi setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

#### Zonenplan und Baureglement

Der Zonenplan und das Baureglement ordnen das Bauwesen der Gemeinde gemäss Art. 7 Abs. 2 PBG über öffentlich-rechtliche Bauvorschriften.

Der Zonenplan legt die Abgrenzung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG fest. Innerhalb der Bauzone regelt er in Verbindung mit dem Baureglement die zulässige Nutzungsart, Nutzungsintensität und Immissionstoleranz. Zusätzlich können namentlich folgende Regelungen aufgenommen werden.

- In den Kernzonen können Schutz- und Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Zudem sind auch Vorschriften, welche der Entwicklung von Orts- und Quartierzentren dienen, möglich. (Art. 15 PBG)
- In speziell bezeichneten Gebieten können bestimmte Nutzungen zugelassen oder ausgeschlossen werden. Beispielsweise können publikumsintensive Einrichtungen (PE) oder Orte mit empfindlicher Nutzung ausgeschlossen werden. (Art. 7 Abs. 3 lit. b) PBG).
- In Wohnzonen, Kernzonen sowie Wohn- und Gewerbebezonen können Mindestwohn- resp. Mindestgewerbeanteile festgelegt werden. (Art. 12 Abs. 2 / Art. 13 Abs. 2 PBG)
- Für konkret bezeichnete Gebiete können Vorschriften zur guten Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen in die Umgebung erlassen werden. (Art. 99 PBG)
- Die Gemeinde kann im Baureglement Anreize für die besonders hochwertige Gestaltung von Bauten und Anlagen vorsehen. Dies können insbesondere Abweichungen von der Regelbauweise sein. (Art. 100 PBG)
- Es können neu Sondernutzungsplanpflichten im Zonenplan festgelegt werden. Dabei muss stets ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen und der Zweck des Sondernutzungsplans im Zonenplan festgelegt werden. (Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG).

#### Schutzverordnung

Die Schutzverordnung gemäss Art. 5 und 6 NHG und Art. 114ff. PBG besteht aus dem Plan sowie dem Reglement. Im Plan werden die geschützten Natur- und Kulturobjekte und Flächen bezeichnet. Im Reglement sind die entsprechenden Schutzvorschriften formuliert. Die Schutzverordnung von Rüthi wird parallel zum Zonenplan und dem Baureglement erarbeitet.

### **Verbindlichkeit**

Die Rahmennutzungsplanung ist grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf.

## **3.4.2 Zonenplan**

### **Allgemeines**

#### Redaktionelle Bereinigungen

Mit der Gesamtrevision des Zonenplans können auch verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Diese haben alle keinen Einfluss auf die effektive Bebaubarkeit der Grundstücke oder das Fassungsvermögen der Bauzone. Die Abgrenzung der Bauzonen wird gemäss den nachfolgend aufgeführten Kriterien abgegrenzt:

- Parzellengrenze
- Abstände (z. B. Wald, Gewässer, etc.)
- Bodenbedeckung
- Geometrien (Parallelen, Weiterführung von Linien, rechtwinklige Linien, Verbindung von Grenzpunkten)
- Erschliessung und Bebaubarkeit
- Topografie
- Bestehende Bauzonenabgrenzung

Teilweise verläuft die Zonengrenze nicht exakt auf der Parzellengrenze der amtlichen Vermessung. Dies ist in der Praxis wenig praktikabel und die Zonengrenzen nicht nachvollziehbar. In diesen Fällen wird die Zonierung der Parzellengrenze angepasst.

#### Trennung Baugebiet/Nichtbaugebiet

Im Zonenplan wird eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vorgenommen und damit das Siedlungsgebiet definiert. Neben der farblichen Unterschiede der Nichtbauzonen werden die Zonen innerhalb des Baugebietes mit dem Kürzel «iB» und Zonen ausserhalb mit dem Kürzel «aB» gekennzeichnet.

#### Gewässer

Die Zonierung bei Gewässern wird ebenfalls an die Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung angepasst. Künstlich angelegte Gewässer werden dabei nicht im Zonenplan aufgeführt. In der Regel werden entlang der Gewässer die Freihaltezonen dem Zweck «Ortsplanung» zugewiesen. Die Freihaltezonen mit dem Zweck Schutz entsprechen den Naturschutzzonen der rechtskräftigen Schutzverordnung. Diese Gebiete sind nicht als Schutzzone ausgeschieden, weil auf eine doppelte Zuweisung verzichtet

wird. Die Zonengrenzen richten sich soweit dies zweckmässig ist nach der Parzellengrenze oder der Baulinie Gewässerabstand.

Bei der definitiven Gewässerraumfestlegung sind die Freihaltezonen / Schutzzonen anzupassen und Unstimmigkeiten mit Flächen der Schutzverordnung zu bereinigen.

#### Verkehrsflächen

Im Zonenplan sind sämtliche ausparzellierten Strassen und Wege als Verkehrsfläche dargestellt. Im Rahmen der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans sind die Zuweisungen zu überprüfen und Differenzen zwischen Gemeindestrassenplan und Zonenplan zu klären. Die Verkehrsflächen müssen zusammen mit den übrigen Zonen flächendeckend und überlappungsfrei sein. Die im Zonenplan ausgeschiedenen Verkehrsflächen entsprechen den im Strassenplan klassierten Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

Eine detaillierte Betrachtung bezüglich der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände ist insbesondere bei Strassen am Siedlungsrand vorzunehmen. Dabei wird eine Strasse dem Siedlungsgebiet zugewiesen, wenn diese noch Bauzonen erschliesst. Verläuft die Strasse zwar entlang von Bauzonen, hat aber für diese keine Erschliessungsfunktion, wird die Strasse dem Nichtsiedlungsgebiet zugewiesen.

#### Pendenz:

Der Gemeindestrassenplan der Gemeinde Rüthi wird zurzeit überarbeitet. Die Verkehrsflächen im Zonenplan werden nach Vorliegen des überarbeiteten Gemeindestrassenplans ersetzt. Zudem werden die Verkehrsflächen in diesem Schritt in innerhalb und ausserhalb Bauzone unterschieden.

#### Wald

Gemäss Schreiben des Kantonsforstamts vom Juli 2017 wird im Rahmen der periodischen Nachführung 2017 (PNF2017) beabsichtigt, die Basiswaldfläche sowie die Waldfläche in der Amtlichen Vermessung (AV) zu koordinieren. Der Zonenplan berücksichtigt die im Rahmen der PNF2017 erarbeiteten Waldflächen (Stand: 25. November 2023).

#### Übriges Gemeindegebiet

Die Flächen des übrigen Gemeindegebiets werden in der Regel entweder als Freihaltezone (z. B. Böschungen bei Bahnlinien) oder als Landwirtschaftszone (z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen oder unproduktive Flächen wie Fels) dargestellt.

#### Zonenbezeichnungen

In Art. 12 ff. des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die zulässigen Zonenarten abschliessend definiert. Die nachfolgende, der Terminologie der Richtlegende des Zonenplans nach PBG (vom 3. April 2018) folgende Zusammenstellung zeigt die neuen Zonen nach PBG und die bestehenden Zonen nach altem Baugesetz (BauG) im Vergleich.

Tab. 4 Zonenbezeichnungen neu | alt

<b>Bauzonen</b>	
<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
Wohnzone W 9.0	-
Wohnzone W 11.2 a	Wohnzone W2a
Wohnzone W 11.2 b	Wohnzone W2
Wohnzone W 14.8	Wohnzone W3
Wohnzone W 17.6	Wohnzone W4
Wohn- / Gewerbezone WG 11.2	Wohn-Gewerbezone WG2 Wohn-Gewerbezone WG2a
Wohn- / Gewerbezone WG 14.8	Wohn-Gewerbezone WG3 Wohn-Gewerbezone WG3a
Arbeitszone A 12.0	Gewerbe-Industriezone GI A
Arbeitszone A 16.0	Gewerbe-Industriezone GI B
Kernzone K 11.2	Kernzone K3
Weilerzone WE	Weilerzone WL
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe BA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe BA
<b>Nichtbauzonen</b>	
<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
Freihaltezone «Kleingärten» ausserhalb Bauzone FaB SF K	Grünzone ausserhalb Bauzone Ga
Freihaltezone Natur- und Heimatschutz innerhalb Bauzone FiB NH	Grünzone innerhalb Bauzone Gi
Freihaltezone Natur- und Heimatschutz ausserhalb Bauzone FaB NH	Grünzone ausserhalb Bauzone Ga
Freihaltezone Ortsplanung innerhalb Bauzone FiB O	Grünzone innerhalb Bauzone Gi
Freihaltezone Ortsplanung ausserhalb Bauzone FaB O	Grünzone ausserhalb Bauzone Ga
Freihaltezone «Rheinvorland» ausserhalb Bauzone FaB R	Grünzone ausserhalb Bauzone Ga
Schutzzone Gewässerschutz ausserhalb Bauzone SaB GW	-
Intensiverholungszone Sport IiB S	Intensiverholungszone IE
Landwirtschaftszone L	Landwirtschaftszone L
Hinweis Verkehrsfläche innerhalb Bauzone VF iB	Hinweis Verkehrsfläche VF
Hinweis Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone VF aB	Hinweis Verkehrsfläche VF
-	Übriges Gemeindegebiet ÜG
Unproduktive Fläche ausserhalb Bauzone UpF aB	-

## Zonenänderungen

Abb. 26 Zusammenzug kapazitätsrelevante Zonenveränderungen

Nr.	Parzellen Nr.	Ort	Zone bestehend	Zone neu	Veränderung Fläche (ha)	Begründung
1	437, 776	Hirschensprung	GI B, L, VF	K, FiB O	0.3	Trennung von Weiler Hirschensprung und Arbeitsgebiet / Attraktivere Gestaltung Dorfeingang / Freihaltung Grünflächen entlang Staatsstrasse
2	1546	Hirschensprung	GI B	K	0.2	Übergang zum Arbeitsgebiet aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ortbildschutzgebiet
3	div.	Hirschensprung	GI B	A 12.0	5.8	Arbeitszone mit niedrigerer Gesamthöhe entlang Strasse und aufgrund bestehender Bauten
4	702	Hirschensprung	UeG	A 12.0	2.5	Erweiterung des Arbeitsgebiets, Einzonung erfolgt nur bei effektivem Bedarfsnachweis im Rahmen des kantonalen Arbeitszonenmanagement
5	div.	Oberdorf / Steinacker	WG 3, GI A	K	5.6	Gebiet mit historisch qualitätvoller Struktur (Eintrag im ISOS)
6	div.	Mühltoibel	W 2	K	0.3	Gebiet mit historisch qualitätvoller Struktur (Eintrag im ISOS)
7	div.	Untere Au	WG 3	W 14.8	5.5	Heute grösstenteils Wohnbauten, Einzelne Gewerbenutzungen auch in Wohnzone möglich Zusätzlich wird aufgrund der Umzonung in die reine Wohnzone entlang der Büchelstrasse eine abweichende Empfindlichkeitsstufe ES III festgelegt.
8	260, 261	Töbeli	W 2	L	0.1	Fläche ist aufgrund Strassen- und Gewässerabstand unbebaubar
9	div.	Pünt/Unterfurt	W2	W 14.8	1.9	Zentral gelegene Gebiete, in denen eine dichtere Bauweise möglich sein soll
10	div.	Obere Au	WG 3	W 11.2 b, W 14.8	1.0	Heute grösstenteils Wohnbauten, Einzelne Gewerbenutzungen auch in Wohnzone möglich
11	div.	Obere Au	W 2	W 14.8	0.6	Zentral gelegenes Gebiet, in dem eine dichtere Bauweise möglich sein soll
12	106	KiGa Kanal	OeBA	W 14.8	0.2	Kindergarten-Nutzung ist in Wohnzone erlaubt, Bei möglicher Umsiedlung des Kindergartens könnte Wohnnutzung entstehen
13	div.	Unterer Weier	WG 2	K	0.5	Gebiet mit historisch qualitätvoller Struktur (Eintrag im ISOS)
14	div.	Obere Au/Untere Au (entlang Staatsstr.)	K, OeBA	WG 14.8	2.4	Charakter eines Kerngebiets ging durch verschiedene Neubauten verloren
15	div.	Bitzi/Färsch (entlang Staatstr.)	WG 2, WG 3	W 11.2 b	1.2	Heute befinden sich lediglich Wohnbauten im Gebiet, soll auch künftig der Wohnnutzung dienen.

						Zusätzlich wird aufgrund der Umzonung in die reine Wohnzone eine abweichende Empfindlichkeitsstufe ES III festgelegt.
16	div.	Färsch	W 2	W 9.0	6.9	Aufgrund der heutigen Bebauung wird die maximal zulässige Gebäudehöhe in diesem Gebiet reduziert.
17	div.	Neudorf	WG 2, W 3	W 11.2 b	0.9	Heute lediglich Wohnbauten im Gebiet, soll auch künftig der Wohnnutzung dienen / Flächen entlang Bahnlinie werden mit Gebiet mit bestimmter Nutzungsart (keine OMEN) überlagert. Zusätzlich wird aufgrund der Umzonung in die reine Wohnzone entlang der Büchelstrasse eine abweichende Empfindlichkeitsstufe ES III festgelegt.
18	div.	Meienriet / Vor dem Garten	GI	A 12.0	3.9	Arbeitszone mit niedrigerer Gesamthöhe, aufgrund Nähe zu Wohngebiet
19	1282	Buechenmaad	UeG	OeBA	0.4	Neuer Schulhausstandort (wird in Teilzonenplanverfahren eingezont)
20	div.	Büchel	W 2, WG 2	K	3.7	Gebiet mit historisch qualitativvoller Struktur (Eintrag im ISOS)
21	586, 1555	Büchel	OeBA	WG 11.2, FiB O	0.4	Fläche für OeBA wird an diesem Standort nicht benötigt, Parz. 1555 soll mit verwaltungsrechtlichem Vertrag vollständig in Wohn- / Gewerbezone umgezont werden, Parz. 586 soll langfristig unbebaut bleiben

Abb. 27 Ausschnitt Änderungsplan Rehag und Hirschsprung

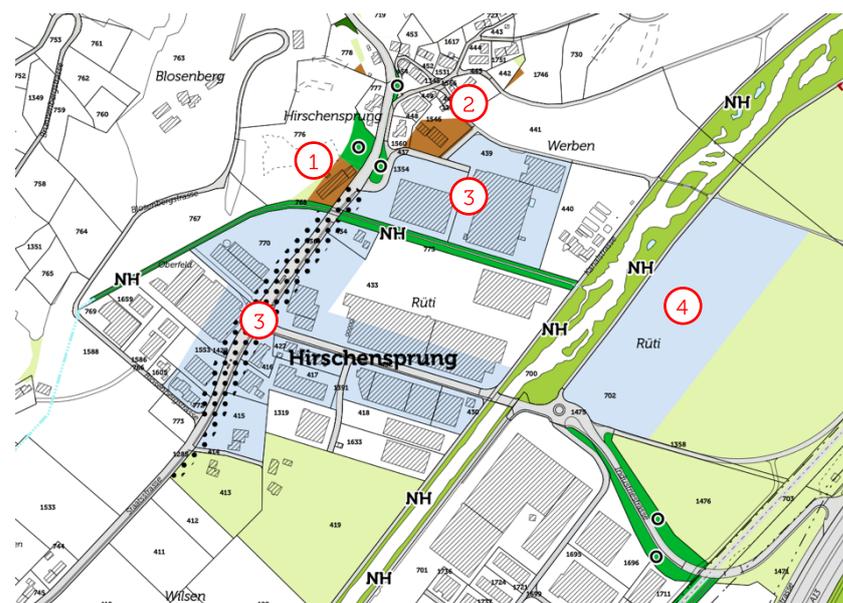


Abb. 28 Ausschnitt Änderungsplan Neues Dorf  
 Rüthi

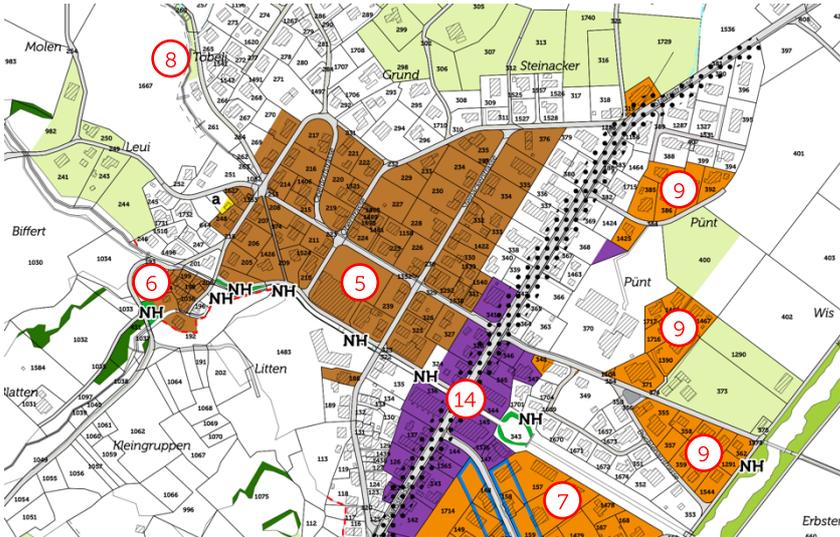


Abb. 29 Ausschnitt Änderungsplan Untere und  
 Obere Au

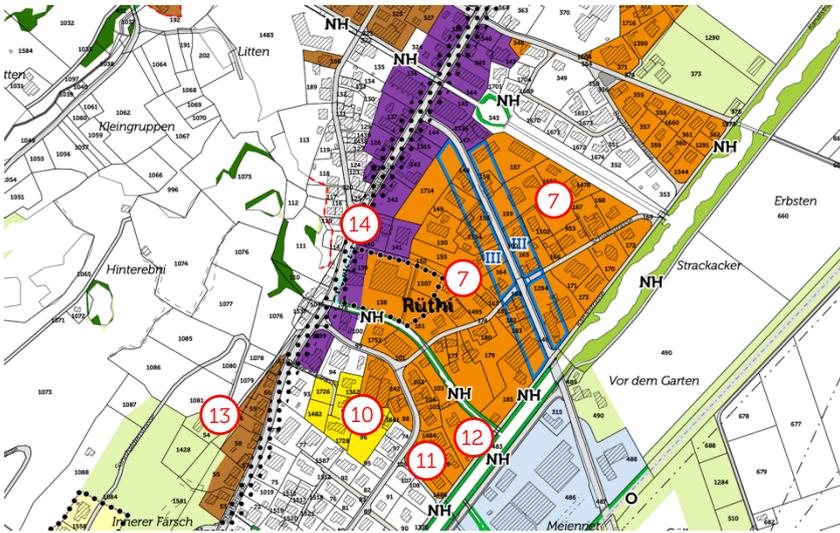


Abb. 30 Ausschnitt Änderungsplan Bitzi, Färsch, Stocken

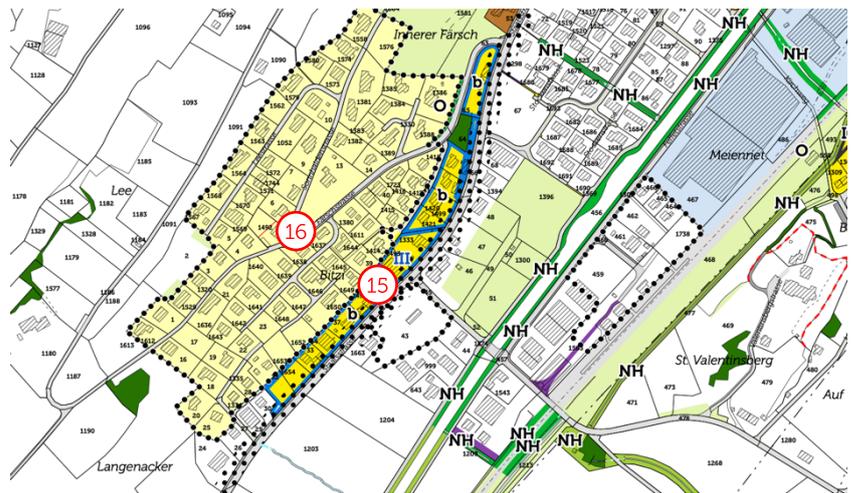


Abb. 31 Ausschnitt Änderungsplan Neudorf, Buechenmaad

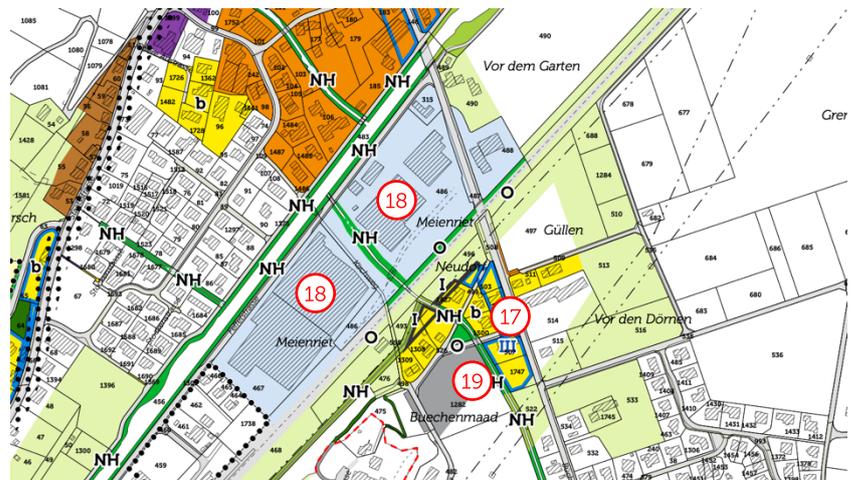
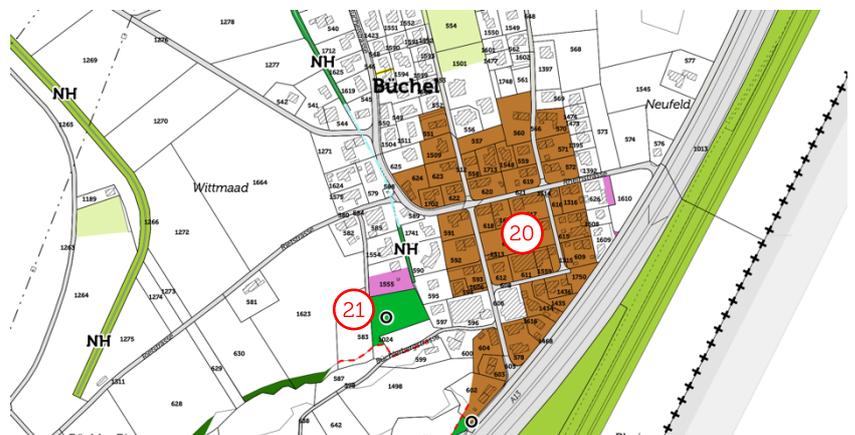


Abb. 32 Ausschnitt Änderungsplan Büchel



### 3.4.3 Baureglement

Das neue Baureglement baut in der Struktur auf dem Musterbaureglement der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) mit Stand vom 21.09.2017 auf. Diese Vorlage wurde im Rahmen zahlreicher Ortsplanungen laufend optimiert und geschärft. Nachfolgend werden die Bestimmungen des neuen Baureglements im Detail erläutert.

Das Baureglement übernimmt die neue Terminologie aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG). Die einzelnen Masse sind nicht direkt mit dem bestehenden Baureglement vergleichbar, da dieses auf dem früheren, kantonalen Baugesetz (BauG) basierte, das teilweise abweichende Messweisen definierte. So werden unter anderem die Gebäudelängen neu ohne Anbauten gemessen.

Die Zweckmässigkeit der neuen Regelbauvorschriften erfolgte auf der Basis des tatsächlichen Gebäudebestandes und nicht auf der Basis des bisherigen Baureglements, da sich zeigte, dass die darin definierten Regelbaumasse überwiegend nicht ausgenutzt wurden. Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung künftig verstärkt innerhalb des bestehenden Baugebietes erfolgt (wogegen Baugebietserweiterungen i.d.R. über Sondernutzungspläne geregelt werden), wird so sichergestellt, dass sich die Verdichtung in einem für den bestehenden Baubestand verträglichen Rahmen abspielt. Die neuen Regelbaumasse unterstützen damit eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung im Bestand.

#### Präambel

Zu Gunsten der einfachen Lesbarkeit werden die lediglich erläuternden Aussagen zum Geltungsbereich und den gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erwähnt.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Zuständigkeit (Art. 1)

Im Baupolizeirecht ist die Gemeinde in der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinderat, Baukommission und Bauverwaltung sowie anderen Kommissionen grundsätzlich frei. Die Gemeinde Rüthi besitzt eine Baukommission. Daran soll künftig festgehalten werden.

Das Musterreglement wird dahingehend ergänzt, dass der Beizug von Fachleuten in einigen Fällen die Regel sein soll. So etwa, wenn von der Regelbauweise abgewichen werden soll oder wenn erhöhte Anforderungen an die Einfügung gestellt werden. Hier soll sich der Entscheid des Gemeinderates auf die Empfehlung einer unabhängigen Fachperson stützen können.

## Definitionen

### Bruttogeschossfläche (Art. 2)

Die bisherige aGF gemäss BauG ist zu ersetzen. Der Vorschlag folgt der in der Architektur bekannten SIA-Norm. Im Sinne der einfachen Berechnung und weil die Geschossfläche nicht mehr zur Regelung der zulässigen Ausnützung genutzt wird, werden auch innere Abstellräume, Lift- und Installationsschächte sowie Laubenschliessungen, wie in der SIA-Norm definiert mitgerechnet. Die so definierte Geschossfläche dient als Berechnungsgrundlage für Autoabstellplätze (Art. 13/14) sowie Spiel- und Begegnungsflächen (Art. 16).

## Raumplanung

### Bestimmte Nutzungsart (Art. 3)

Mit Bestimmungen, welche überlagernd zur Zonierung ausgeschieden werden, werden zusätzliche Nutzungsanforderungen an ihre Geltungsbereiche gestellt.

### Ausnahme Sondernutzungsplanpflicht (Art. 4)

Geringfügige Vorhaben sind von dem Erlass eines Sondernutzungsplans ausgenommen.

### Arbeitszonen (Art. 5)

Die Regelung der Parkierung strebt eine möglichst haushälterische Nutzung des Bodens in den Arbeitszonen an.

### Kernzone (Art. 6)

In Gebieten mit gewachsener, kleinteiliger Parzellenstruktur sind die Möglichkeiten der Regelbauweise beschränkt. Das PBG sieht vor, dass in Kernzonen daher wie bisher ein generelles Einordnungsgebot gilt. Entsprechend müssen sich die Neubauten primär in den Bestand einpassen.

Bei der Kernzone handelt es sich um eine Wohn-Gewerbezone innerhalb des historischen Teils von Rüthi. Wichtig ist, dass nur Gewerbenutzungen bewilligt werden müssen, die auch mit der bestehenden Erschliessung vereinbar sind, denn erhebliche Strassenausbauten sind in der Regel mit der gewachsenen, kleinteiligen Struktur nicht vereinbar.

Das PBG erlaubt in der Kernzone konkrete Gestaltungsvorschriften. Diese betreffen insbesondere die Gestaltung der Vorplätze und Vorgärten gegenüber den öffentlichen Strassen, da diese das Ortsbild massgeblich prägen.

### Freihaltezone (Art. 7)

Innerhalb der Freihaltezone Sport und Freizeit «Kleingärten» sind lediglich Kleinbauten zulässig, die sich dem Freiraum unterordnen müssen.

#### Weilerzone (Art. 8)

Der Charakter von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone wird erhalten. Neubauten sind in diesen Gebieten nicht möglich, für Um- und Ersatzbauten gilt ein Einordnungsgebot. Das Weilerbild darf nicht durch Bauten in unmittelbarer Umgebung wesentlich beeinträchtigt werden.

#### Besondere Bauweise (Art. 9)

Die Gemeinde Rüthi bezeichnet im neuen Zonenplan mehrere Gebiete mit einer Sondernutzungsplanpflicht.

Die Anforderungen eines Sondernutzungsplans können weitgehend frei definiert werden, wobei sich in der Praxis verschiedene Themen bestätigt haben. Es wird hier eine möglichst offene Formulierung vorgeschlagen, damit die konkreten Inhalte im Verfahren zweckmässig festgelegt werden können.

### **Nutzungs- und Bauvorschriften**

#### Grundstückszufahrten und Parkplätze an Gemeindestrasse (Art. 10)

Die Masse zu den Rampengefällen entsprechen dem Musterreglement der VS GP. Das maximale Gefälle im Randbereich der Fahrbahn wird gegenüber der heutigen Regelung leicht erhöht.

Es wird festgelegt, dass die Verkehrssicherheit situationsgerecht zu gewährleisten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Anwendung der Normen der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen ist. Begründete Abweichungen von den Normen sind somit erlaubt.

Die Zulässigkeit von Senkrechtparkfeldern (mit Manövern auf der Fahrbahn) ist gemäss VSS-Norm 40 291a definiert. In VSS-Norm 40 050 werden diejenigen Fälle aufgezeigt, bei denen auf siedlungsorientierten Strassen rückwärts ausgefahren wird. Dies gilt nur für Zufahrten bis max. 15 Parkplätze. Bei Senkrechtparkplätzen machen freie Sichtwinkel keinen Sinn. Gemäss VSS-Norm 40 273 sind in diesen Fällen namentlich folgende Massnahmen zu prüfen:

- Vorverlegung der Haltelinie beim Parkplatz (Bewegung des parkierten Autos noch auf dem Parkplatz erkennbar)
- Tiefe der Geschwindigkeit auf der Strasse (Reduktion des Anhalteweges)
- Höhenbeschränkung für Pflanzen etc. am Fahrbahnrand (Sichtbarkeit der Parkplätze).

Bei allen übrigen Strassen oder für grössere Parkieranlagen sind Grundstückszufahrten den Knoten grundsätzlich gleichgestellt; auch hinsichtlich der Sichtweiten (VSS-Norm 40 045a). Es ist zu beachten, dass es sich bei den Normen nicht um Rechtsnormen, sondern um Richtlinien handelt, deren Anwendung im Einzelfall vor den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen, insbesondere vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, standhalten müssen. Sie dürfen daher einer Entscheidung nicht unbesehen der konkreten Verhältnisse zugrunde gelegt werden (Urteil 1C\_375/2011 vom 28. Dezember 2011 E. 3.3.3 mit Hinweis).

Weil Nutzfahrzeuge sehr unterschiedlich gross sein können, wird für die Länge eines dafür vorgesehenen Vorplatzes kein festes Mass angegeben. Sie sind jeweils abhängig von den abgestellten Fahrzeuglängen im Einzelfall festzulegen.

#### Entsorgungseinrichtungen (Art. 11)

Für eine Entsorgungseinrichtung ist nicht jeder Standort in der Gemeinde geeignet. Die Gemeinde soll die Möglichkeit erhalten, selbst festlegen zu können, wo neue Entsorgungseinrichtungen erstellt werden sollen und wo nicht. Der Nachweis, dass ein Standort für eine Entsorgungseinrichtung geeignet ist, könnte zum Beispiel mit einem Gesamtkonzept erbracht werden. Grundlage ist Art. 113 PBG, der festlegt, dass Eigentümer untergeordnete, öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen ohne Entschädigung zu dulden haben.

#### Abstellplätze für Personenwagen | Normalbedarf (Art. 12)

Die Berechnungsgrundlage für den Bedarf an Abstellplätzen wird aus dem rechtskräftigen Baureglement übernommen. Ergänzend dazu wird die Höhe der Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze definiert. Wobei gemäss Art. 70 PBG kein Anspruch auf die Wahl zwischen Abstellplätzen und der Ersatzabgabe besteht.

#### Abstellplätze für Personenwagen | Mobilitätskonzept (Art. 13)

Zum Schutz des Ortsbildes oder zur Sicherstellung des Verkehrsablaufes kann die Erstellung von Abstellplätzen reduziert oder untersagt werden. In Gebieten, die hinreichend erschlossen sind, kann die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen reduziert werden. Die hinreichende Erschliessung wird über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen.

#### Abstellplätze für Velos (Art. 15)

Für die Abstellplätze für Zweiräder wird ein separater Artikel geschaffen. Im Gegensatz zum Musterbaureglement wird die Erstellung von Veloabstellplätzen bei allen Nutzungen verlangt. Für die Wahl des Velos als Verkehrsmittel ist die Lage der Abstellplätze ein entscheidender Faktor. Veloabstellplätze sollten deshalb attraktiv für den Nutzer sein.

#### Spiel- und Begegnungsflächen (Art. 16)

Die Vorschrift zu den Spiel- und Begegnungsbereichen wird gegenüber dem Musterbaureglement angepasst und orientiert sich an der

Bruttogeschossfläche für Wohnen. Die Erstellungspflicht ergibt sich aus dem PBG. Die Gemeinde kann den Umfang definieren.

#### *Massgebendes Terrain (Art. 17)*

Zur guten Einordnung in das Strassen- und Siedlungsbild gehört insbesondere auch die Höhenlage des ersten Wohngeschosses. Entlang wichtiger Strassen sollen Hochparterres zulässig bzw. möglich sein, indem das massgebende Terrain so festgelegt wird, dass ein solches möglich wird.

#### *Tabelle der Regelbaumasse (Art. 18)*

##### *Grundsatz*

Die Tabelle der Regelbauweise definiert die generell-abstrakten Masse für Bauten, die dem Grundsatz des Verunstaltungsverbotens entsprechen. Für besonders gut gestaltete Projekte sind abweichende Masse zulässig.

Gegenüber den heute zulässigen Regelbaumassen werden die Masse in vorliegender Revision grösstenteils reduziert. Im Vergleich mit dem heute gebauten Bestand in der Gemeinde Rüthi ist jedoch auch mit den reduzierten Massen noch eine starke Verdichtung und Siedlungsentwicklung nach innen möglich. Die reduzierten Masse gewährleisten im Lichte der angestrebten Innenentwicklung eine ortsverträgliche Körnung der Bauten.

##### *Grenzabstand*

Die Grenzabstände werden vom bestehenden Reglement übernommen. Sie entsprechen dem bisherigen kleinen und grossen Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand ist ein strukturprägendes und die Wohnhygiene sicherndes Ordnungselement.

##### *Gesamthöhe*

Die Gesamthöhe entspricht der bisherigen Firsthöhe. Die Masse wurden zu Gunsten der Gleichbehandlung von Attikageschossen und Satteldächern sowie zur besseren Anpassung an die ortsübliche Dachneigung leicht angepasst. Die Gesamthöhe ist nachbarrechtlich weniger bedeutend.

##### *Gebäudehöhe*

Die Gebäudehöhen werden gegenüber dem alten Baureglement für zweigeschossige Gebäude leicht reduziert und für dreigeschossige Gebäude leicht erhöht. Sie sind nachbarrechtlich bedeutend. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die bisherigen Masse in der Regel nicht ausgenutzt wurden und damit eine Verdichtung innerhalb der bestehenden Masse gewahrt bleibt. Ebenfalls spricht das Wegfallen der Geschossigkeit gegen eine Lockerung, weil damit der Druck auf zusätzliche, gebietsfremde Geschosse

erhöht wird. Die Masse wurden aus Geschosshöhen von ca. 3.0 m sowie Zuschlägen für ein Hochparterre und Kniestöcke hergeleitet.

#### *Fassadenhöhe*

An Hanglagen können durch die Messweise am Niveaupunkt auch Geschosse unterhalb des Niveaupunkts realisiert werden. Die Fassade der Bauten kann so höher als die Gebäudehöhe am Niveaupunkt wahrgenommen werden. Gegenüber der heute zulässigen Anzahl Vollgeschosse kann so im Regelfall maximal ein zusätzliches Vollgeschoss in Erscheinung treten. Dadurch wird verhindert, dass in steilem Terrain Bauten zugelassen werden müssen, welche nicht dem Charakter des Quartiers entsprechen. In flachem Gelände entstehen dadurch keine Einschränkungen. In der Kernzone gilt das Einordnungsgebot, weshalb dort auf die Festlegung einer talseitigen Fassadenhöhe verzichtet wird.

#### *Winkelmass für Längsfassaden*

Ein Mass von 45° hat sich als zweckmässig erwiesen und soll daher für alle Zonen beibehalten bleiben.

#### *Bruchteil je Fassadenabschnitt*

Im heutigen Reglement ist ein Mass von 1/2 erlaubt. Ein Mass von 1/3 hat sich in anderen Gemeinden als zweckmässig erwiesen. Daher soll der Bruchteil je Fassadenabschnitt auf dieses Mass reduziert werden.

#### *Gebäudelänge*

Die Gebäudelängen wurden für alle Zonen überprüft. Das Ziel ist es, dass der Bestand in allen Bauzonen massvoll erweitert werden kann. Dabei zeigte sich, dass der Bestand sehr stark unter den bisherigen Maximalmassen liegt. Beurteilungsgrundlage für die Gebäudelänge mit dem Ziel der Wahrung des Quartiercharakters waren damit nicht (nirgends realisierte) Maximalmasse des bisherigen Reglements, sondern die tatsächlich gebaute Masse. Mit dem PBG ändert sich die Messweise der Gebäudelänge, künftig werden Anbauten in dieser nicht mehr eingerechnet.

Die neuen Masse wurden so festgelegt, dass folgende Bauten im Rahmen der Regelbauweise gut erstellt werden können:

- W 11.2 a:                   Doppel-EFH
- W 11.2 b | WG 11.2:   MFH 2-Spänner
- W 14.8 | WG 14.8:     MFH 3-Spänner

#### *Gebäudebreite*

Neben der Gebäudelänge ist die Gebäudebreite die zweite wesentliche Masszahl, welche die Körnigkeit in einem Gebiet definiert. Sie wird bei allen Wohnzonen und Wohn-Gewerbezone eingeführt. Hinsichtlich der

Masse kann auf die vorstehenden Überlegungen zur Gebäudelänge verwiesen werden.

#### *Grünflächenziffer*

Mit einer minimalen Grünflächenziffer ausserhalb von Kern- und Arbeitszonen wird die Schaffung von versiegelten Flächen in der Umgebungsge-  
staltung eingeschränkt.

#### *Empfindlichkeitsstufe*

Den Zonenarten werden die Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV (Lärm-  
schutzverordnung) und EG-USG (Einführungsgesetzes zur eidgenössi-  
schen Umweltschutzgesetzgebung) zugewiesen.

#### *Erhöhung der Gebäudehöhe (Art. 19)*

Da der Dachraum ab der effektiven Gebäudehöhe gemessen wird, sollen  
darüber hinaus z. B. für Terrassen auf Attikageschossen zusätzliche Brüs-  
tungen zulässig sein. Andernfalls müssten die Gebäudehöhen vergrössert  
werden, was im Lichte einer fehlenden Geschossigkeit dazu führen  
könnte, dass entgegen der bisherigen Bebauung zusätzliche Geschosse  
realisiert werden könnten.

#### *Grenzabstand (Art. 20)*

Die Grenzabstände variieren je nach Ausrichtung der Gebäudefassade. Sie  
sind auch gegenüber Strassen einzuhalten.

#### *Strassenabstand (Art. 21)*

Die bisherigen Abstände haben sich bewährt und sollen beibehalten wer-  
den. Die Bestimmungen zu Einfriedungen entsprechen der Regelung im  
kantonalen Strassengesetz. Als Messweise wird der Strassenrand definiert.  
Damit ist es nicht erheblich, ob das Bankett ebenfalls ausparzelliert wird.

#### *An- und Kleinbauten (Art. 22)*

Für Kleinbauten und Anbauten werden weitgehend die Regelungen des  
Musterreglements übernommen. Zusätzlich werden Masse für geringfü-  
gige Kleinbauten definiert.

#### *Vorbauten und Dachvorsprünge (Art. 23)*

Es werden die Bestimmungen des Musterbaureglements übernommen.

Die Masse zu den Vorbauten definieren nicht die maximale Abmes-  
sung einer Vorbaute, sondern deren Abstandsprivileg. Das heisst, dass  
eine Vorbaute auch die ganze Fassadelänge einnehmen und tiefer als  
2.0 m sein kann. Sie hat aber auf den Abs. 1 übertreffenden Massen kein  
Abstandsprivileg und muss die Regelabstände einhalten.

Es ist zu beachten, dass nur als Vorbaute gilt, was entfernt werden kann, ohne dass das Gebäude seine grundsätzliche Nutzbarkeit verliert. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Dachraum ab dem Schnittpunkt von Dachoberkante und der Aussenfassade des Gebäudes (und somit nicht der Vorbaute) gemessen wird.

#### Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile (Art. 24)

Das neue Baureglement definiert den Mindestabstand zwischen unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen und Grundstücksgrenzen.

#### Terrainveränderungen | Aufschüttungen (Art. 26)

Die Erstellung von Aufschüttungen und künstlichen Böschungen wird durch einen minimalen Grenzabstand und eine maximale Höhe eingeschränkt.

#### Terrainveränderungen | Abgrabungen (Art. 27)

Die Gemeinde kann im Baureglement nur noch die maximal zulässigen Masse für Abgrabungen definieren.

Das Mass für Abgrabungen wird restriktiv gewählt, da Abgrabungen nicht zur Gebäude- und Fassadenhöhe gerechnet werden. Das Zulassen von grösseren Abgrabungshöhen würde somit zu einer Erhöhung der wahrgenommenen Gebäude- und Fassadenhöhen führen. Auch könnten dadurch zusätzliche Geschosse gegenüber der heutigen Regelung freigelegt werden, da die maximale Anzahl Vollgeschosse nicht mehr begrenzt ist.

#### Abstände gegenüber Zonengrenzen (Art. 28)

Gegenüber der Landwirtschaftszone gilt grundsätzlich ein Abstand von 2.0 m.

#### Gebiete mit Einordnungsgebot (Art. 29)

Nach Art. 99 Abs. 2 PBG kann die Gemeinde in konkret bezeichneten Gebieten Vorschriften zur Einordnung von Bauten und Anlagen in die Umgebung formulieren. Neben den Kernzonen wird das Einordnungsgebot auf die erste Bautiefe entlang der Staatsstrasse ausgeweitet, da hier aufgrund der Präsenz für sehr viele Menschen ein hohes öffentliches Interesse an einer guten Gesamtwirkung besteht. Die Definition des Einordnungsgebotes entlang von wichtigen Strassenachsen ist insbesondere für die ortsspezifische Gestaltung des Strassenraumes wichtig. Zur Beurteilung von Baugesuchen für Bauten und Anlagen werden im Baureglement die massgebenden Kriterien definiert. Zur Beurteilung werden zusätzliche Unterlagen (ortsbauliche Situationsanalyse, Fassaden- und Umgebungspläne mit Nachbarbauten) im Baugesuch verlangt.

#### Ökologischer Ausgleich (Art. 30)

Die Pflicht zum ökologischen Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt auch für das Siedlungsgebiet. Der Kanton SG hat diese Pflicht mit Art. 130 Abs. 1 PBG den Gemeinden übertragen.

Die Vorschrift verdeutlicht für alle Bauvorhaben die bereits bestehenden Vorschriften. Für Sondernutzungspläne und grössere Bebauungen mit Abweichungen gegenüber der Regelbauweise sind im Einzelfall Regelungen zu treffen.

#### Lichtemissionen (Art. 31)

Bei diesem Artikel handelt es sich um eine eigene Formulierung basierend auf dem Vorschlag des ANJF und Naturschutzorganisationen.

### **Verfahren und Vollzug**

#### Bauberatung und Vorbescheid (Art. 32)

In diesem Artikel wird der Wille der Gemeinde, Bauwillige zu beraten, verankert. Ziel ist es, Baubewilligte frühzeitig über die relevanten übergeordneten Planungen und Leitlinien sowie die Qualitäten der Ortsbilder zu informieren, sodass diese bei der Entwicklung der Bauvorhaben berücksichtigt und Planungsleerläufe verhindert werden können.

#### Baugesuchsunterlagen (Art. 33)

Der Art. 21 Abs. 1 PBV enthält eine Auflistung der einzureichenden Baugesuchsunterlagen. Darüber hinaus werden weitere Unterlagen wie einen Umgebungsplan oder Energienachweis verlangt.

#### Gebühren (Art. 34)

Die Gemeinde wird im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung einen Gebührentarif erlassen. Die Möglichkeit, Vorschüsse zu verlangen, ist in Art. 96 VRP gegeben.

### **Schlussbestimmungen**

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung (Art. 36)

Die Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und der Vollzug der Gemeinde bestimmen das Inkrafttreten des Baureglements.

#### Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 37)

Das neue Baureglement löst bestehende Erlasse ab. Insbesondere werden mit Inkrafttreten Baureglement und Zonenplan vom ... aufgehoben.

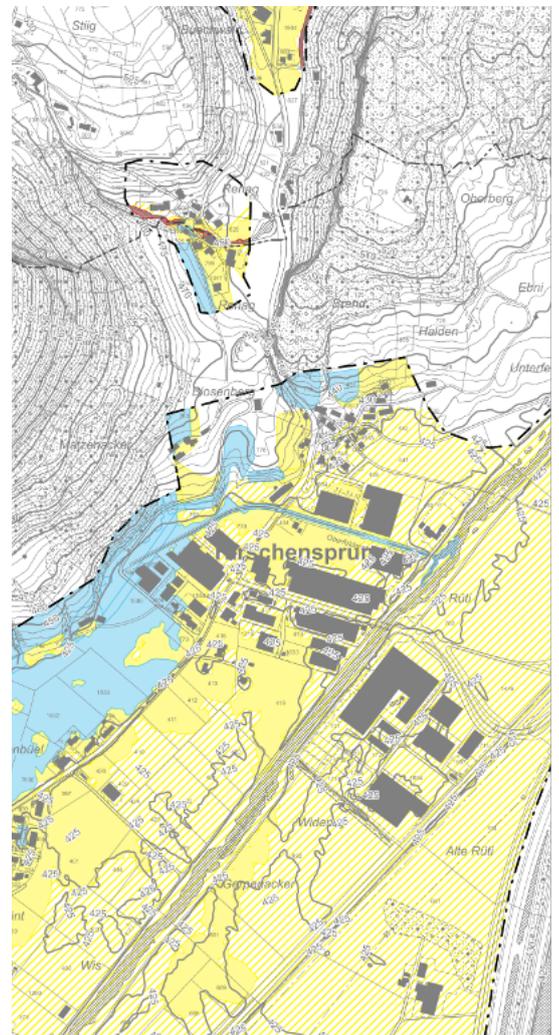
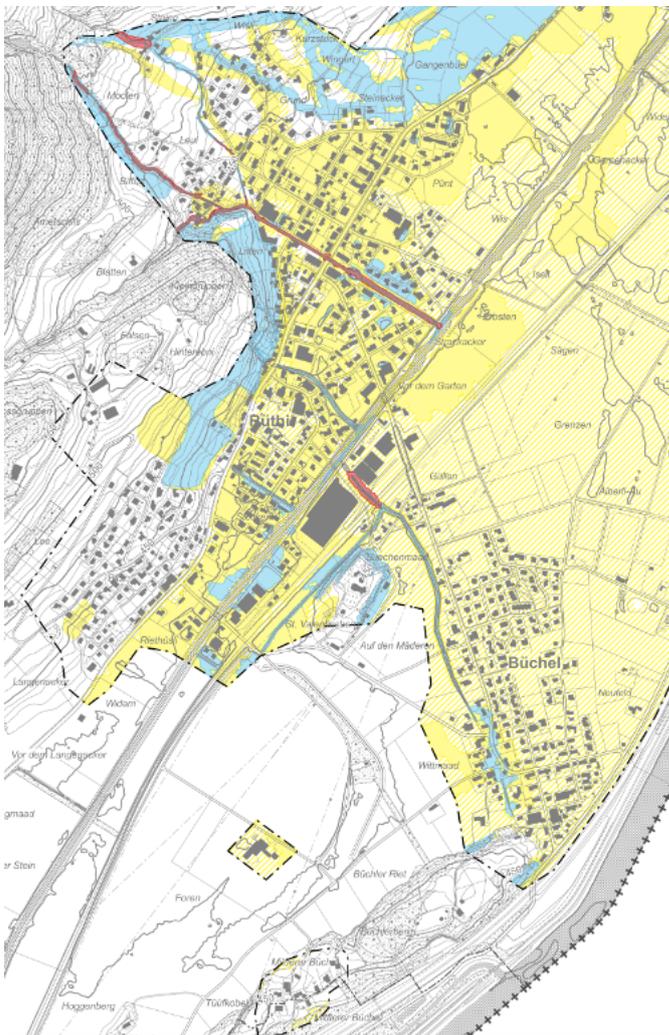
#### **3.4.4 Beurteilung der Naturgefahren**

Im Rahmen der Revision des Zonenplans ist darzulegen, ob sich aus Gründen der Naturgefahren Auszonungen, Nutzungsbeschränkungen oder Sondernutzungsplanpflichten ergeben. Dabei werden insbesondere Gebiete mit mindestens einer geringen Gefährdung und einer Nutzungsintensivierung betrachtet. In diesen sind beispielsweise Auf- oder Einzonungen vorgesehen.

Im Siedlungsgebiet von Rüthi sind grossflächige Gebiete mit einer Restgefahr und geringer Gefährdung vorhanden. An den Siedlungsrändern sowie in der Nähe der Bachläufe ist stellenweise eine mittlere Gefährdung vorhanden. Die unmittelbaren Uferbereiche des Dorfbaches, des Töbelibaches, des Büchlergrabens sowie des Freienbaches sind erheblich gefährdet.

Abb. 33 Gefahrenkarte gesamt (geoportal.ch, August 2020, Karte ohne Massstab)

gelb/weiss	Restgefahr
gelb	geringe Gefährdung
blau	mittlere Gefährdung
rot	erhebliche Gefährdung



#### **Nicht von Naturgefahren betroffen**

Die nachfolgenden Gebiete mit einer Nutzungsintensivierung sind nicht von Naturgefahren oder nur von einer Restgefahr betroffen und benötigen keine detaillierten Untersuchungen:

- Freiflächen Büchel (Richtplangebiet, wird aktuell noch nicht der Wohnzone zugeführt)
- Unterfurtstrasse (Richtplangebiet, wird aktuell noch nicht der Wohnzone zugeführt)

#### **Von Naturgefahren betroffen**

Die nachfolgenden Gebiete mit einer potentiellen Nutzungsintensivierung sind von mindestens einer geringen Gefährdung durch Naturgefahren betroffen. Die Gefahren werden für jedes Gebiet einzeln beurteilt.

##### Buechenmaad

Das Gebiet «Buechenmaad» ist im nordwestlichen Bereich neben dem Bach «Büchlergraben» von einer geringen Gefahr durch Hochwasser überlagert. Da hier ein neues Schulhaus entstehen soll, wird das Szenario eines 300-jährigen Hochwassers betrachtet. Im nordwestlichsten Bereich der Einzonation ist mit einer maximalen Fliesstiefe von 25 cm zu rechnen. Die Gefahr kann mit Objektschutzmassnahmen ohne Kostenrelevanz minimiert werden.

##### Bahnhofstrasse / Kanalstrasse

Das Gebiet ist grösstenteils von einer geringen und im Südwesten von einer mittleren Gefährdung durch Hochwasser betroffen. Bei einem 100-jährigen Hochwasser ist mit einer maximalen Fliesstiefe von 100 cm zu rechnen. Eine Bebauung ist ausschliesslich mit Objektschutzmassnahmen und einer angemessenen Anordnung der Aussenräume möglich, was im Rahmen eines Sondernutzungsplanes zu sichern ist. Entsprechend muss das Gebiet bei einer Einzonation zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Sondernutzungsplanpflicht überlagert werden.

##### Unterfurtstrasse / Büchlenaustrasse

Das Gebiet ist von einer geringen bis mittleren Gefährdung durch Hochwasser überlagert. Die Gefahr geht vom Dorfbach aus, dessen Wasser bei einem 100-jährigen Hochwasser bis zu 100 cm ansteigt. Im Zonenplan ist keine Erhöhung der zulässigen Bebauungsdichte vorgesehen. Neueinzonungen sind ebenfalls keine vorgesehen. Somit sind keine Massnahmen im Gebiet vorgesehen, jedoch sind die Massnahmen des Naturgefahrenkonzepts entlang des Dorfbaches umzusetzen.

## 4 Bewilligung

### 4.1 Vorprüfung

#### Allgemeines

Der kommunale Richtplan sowie die Rahmennutzungsplanung bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement wurden im Mai 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 17. April 2023 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

#### Vorprüfungshinweise

Die wichtigsten Hinweise aus der Vorprüfung sowie deren Umsetzung im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind an dieser Stelle aufgeführt.

Tab. 5 Vorprüfungshinweise

Ziffer VP	Anmerkung	Umsetzung	Verweis
RP 3.1 N 0.3	Das Gebiet um den Bahnhof soll für eine Reduktion der Autoabstellplätze ausgeschieden werden.	Der Vorschlag wird nicht umgesetzt, da die Möglichkeit des Mobilitätskonzepts bereits besteht.	
RP 3.1 N 1.5	Das Gebiet «Mittlerer Büchel» kann nicht der Kernzone zugewiesen werden und soll in der Weilerzone verbleiben.	Das Gebiet wird der Weilerzone zugewiesen.	
RP 3.1 N 2	Die Gebiete N 2.3, N 2.4, N 2.5 und N 2.6 sind als Wohngebiete mittlerer Dichte zu bezeichnen.	Die Gebiete N 2.3 und N 2.4 bleiben 2-geschossig. Mit einer SNP-Pflicht soll eine verdichtete Struktur gewährleistet werden.	
RP 3.1 N 2	In der Wohnzone W 11.2a sind Doppel Einfamilienhäuser zu ermöglichen.	Die heutige Formulierung lässt Doppel Einfamilienhäuser bereits zu und wird so belassen.	
RP 3.1 N 2.4 / N 2.5	Eine Siedlungsentwicklung an den Standorten «Sportplatzstrasse» und «Maadstrasse/Feldhofstrasse» ist aufgrund der öV-Erschliessung nicht geboten.	Gemäss Berechnungsmethodik des Bundes weisen die Gebiete eine Güteklasse D auf. Es wird weiterhin die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten geplant und auf das Buskonzept verwiesen.	
NP 2.2	Keine Umzonungen von Grundstücken, die durch Strassen- oder Industrie-/Gewerbelärm belastet sind.	Die Begründungen für die Umzonungen und die Lärmvorbelastungen werden ergänzt.	
NP 2.2	Die Umzonungen der Grundstücke Nr. 319/597/600/626/1608 und 1609 sind nicht möglich, da Immissionsgrenzwerte überschritten werden.	Die betroffenen Parzellen bleiben der Wohn-/Gewerbezone zugewiesen.	
NP 3.2	Parzelle Nr. 776 soll Arbeitszone bleiben und nicht der Kernzone zugewiesen werden. Es soll keine neue Wohnbaute anstelle des Mastbetriebs errichtet werden.	Der Oberfeldgraben bildet eine natürliche Trennung von Arbeits- und Kerngebiet mit der Parzelle Nr. 776 auf der Seite des Kerngebiets Hirschenprung. Sie wird daher der Kernzone zugewiesen. Durch eine neue Baute anstelle des Mastbetriebs kann der Ortseingang aufgewertet werden.	
NP 3.2	Die Umzonung der Parzelle Nr. 1546 von der GI B in die	Wird belassen.	

	Kernzone wird als unzweckmässig erachtet.	
NP 4	Der Abgleich zwischen den Verkehrsflächen im Zonenplan und den Gemeindestrassen 1.- 3. Klasse im Gemeindestrassenplan ist für die Genehmigung des Zonenplans zwingend notwendig.	Eine technische Prüfung des Gemeindestrassenplans soll gemacht werden.
NP 5	Art. Zuständigkeiten: Abs. 1 und 2 regeln beide das Gleiche / sind im Widerspruch. Die Absätze sind zu überarbeiten.	Eine Baukommission soll fix sein. Die Kann-Formulierung ist zu entfernen.
NP 5	Art. Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen: Stützkonstruktionen müssen entlang von Kantonsstrassen einen Mindestabstand von 0.50 m einhalten.	Wird so im Baureglement angepasst.
NP 6	Das Erschliessungsprogramm muss mit der Zonenplanrevision erstellt werden.	Da Rüthi keine neu eingezonten und nicht erschlossenen Gebiete enthält, ist kein Erschliessungsprogramm notwendig.

## 4.2 Mitwirkung

### Allgemeines

Die Ortsplanung wurde vom 18. August 2022 bis am 30. September 2022 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt, indem sich die Bevölkerung zum Entwurf der Richtplanung und Rahmennutzungsplanung äussern konnte. Dabei gingen folgende Hinweise ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

### Berücksichtigte Mitwirkungshinweise

Die Inhalte der berücksichtigten Hinweise aus dem Mitwirkungsverfahren werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, da sie Gegenstand der Planung wurden und dementsprechend in den erarbeiteten Instrumenten umgesetzt sind.

### Unberücksichtigte Mitwirkungsanträge

Tab. 6 stellt dar, welche Mitwirkungsanträge nicht berücksichtigt wurden und wie dieser Umgang begründet wird:

Tab. 6 Unberücksichtigte Mitwirkungshinweise

DOK-Nr.	Anmerkung	Umsetzung	Verweis
1	Auf Einschränkungen für Auto-parkplätze in Arbeitszonen ist zu verzichten.	Da die haushälterische Bodennutzung auch in Arbeitsgebieten beachtet werden muss, wird der Artikel so belassen.	

1-5	Die Vorschriften für Sondernutzungspläne sollen nicht weiter gehen als die nationalen und kantonalen Vorgaben.	Der Gemeinde sind die aufgeführten Beurteilungskriterien für eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Dorfes wichtig. Sie werden beibehalten, da sie nur wegleitend sind.
2-5	Die Baumasse der Wohn-Gewerbe- und Arbeitszone sollen erhöht werden.	Die Masse der Regelbauweise entsprechen einer kleinteiligen Gewerbestruktur. Falls von diesen abgewichen werden soll, besteht die Möglichkeit eines Sondernutzungsplans.
6	Der Grenzabstand in der Kernzone soll von 3.0 m auf 4.0 m vergrössert werden.	In mehreren Fällen ist der Grenzabstand der alten Bauten lediglich rund 3.0 m, weshalb dieser Wert so belassen wird. Für das Gebiet Steinacker wird sich der einzuhaltende Grenzabstand durch das vorgesehene Baumemorandum ergeben.
8	Die Parzellen 335 und 376 sollen aus dem Ortsbildschutz entlassen werden.	Die betroffenen Parzellen sind aufgrund des ISOS gesetzlich geschützt. Im vorgesehenen Baumemorandum werden weitere Regelungen definiert.
11	Der bestehende Überbauungsplan Färsch soll nicht aufgehoben werden.	Für das Gebiet Färsch wurde eine spezielle Zone mit reduzierten Baumassen ausgeschieden. Nach Rechtskraft des neuen Zonenplans ist die Aufhebung des Überbauungsplans zu überprüfen.
12	Das Areal zwischen der Bahnhofstrasse und dem EFH-Gebiet «Stocken Süd» soll der Wohnzone geringerer Dichte zugewiesen werden.	Eine Einzonung des Gebiets ist aufgrund seiner sehr guten Lage nur mit einer dichteren Wohnnutzung möglich.
16	Die Gebäude auf Parzelle 776 sollen abgerissen und das Gebiet der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Ein Ersatzbau soll angrenzend an die Wohnzone errichtet werden.	Ein Ersatzbau an gewünschter Lage ist aufgrund der topografischen Situation und der Probleme einer möglichen Erschliessung kaum möglich. Der betroffene Teil der Parzelle 776 soll sich wie bisher vorgesehen in der Kernzone befinden.
19	Für das geplante Arbeitsgebiet «In den Stöcken» ist nicht ersichtlich, wie die Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr vorgesehen ist.	Die Entwicklung des Gebiets wird in einem separaten Verfahren (Biogasanlage) genauer beurteilt.
20	Das Waldstück auf Parzelle 715 beim Rhein-km 65.870 soll aufgehoben werden.	Die Waldfestlegung erfolgt anhand der periodischen Nachführung. Ein allfälliges Rodungsgesuch ist im Rahmen des Projektes zu erarbeiten.

### 4.3 Erlass und Rechtsverfahren

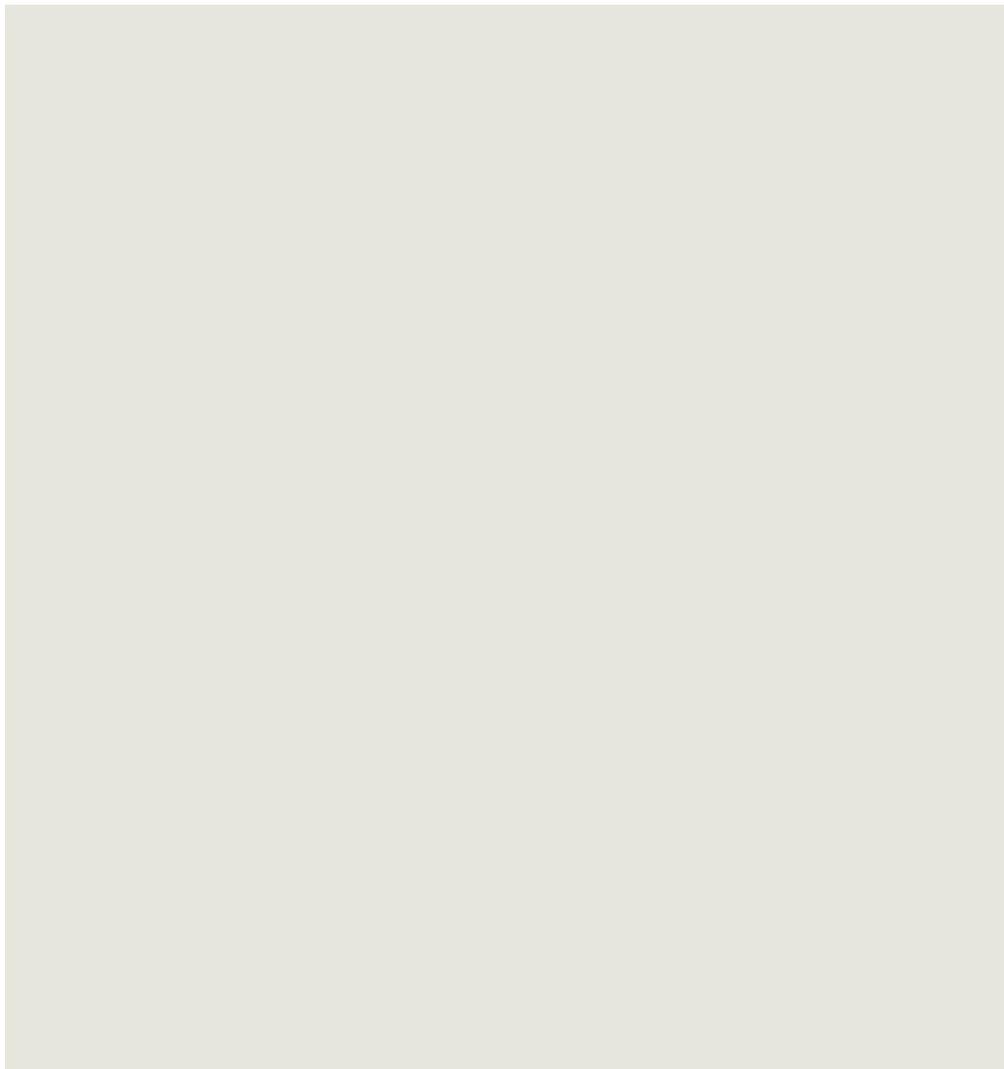
Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen.

Tab. 7 Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Einsprache	Seite / Absatz	Umsetzung	Verweis
Familie XX			
Verein XX			

## Anhang

**A1 ...**



# A1 ...

## Beilage

### B1 Quartieranalyse (Strittmatter Partner AG)

